Hälfte. Besteht die Familie aus mindestens sechs Personen, so ermässigt sich die Steuer bei einem Gesamteinkommen bis ℳ 6000 um die Hälfte, bei einem Gesamteinkommen bis ℳ 2500 um drei Viertel. Zur Familie im Sinne dieser Vorschrift gehören ausser dem Steuerpflichtigen und seinem Ehegatten die von dem Steuerpflichtigen auf Grund einer für ihn oder seinen Ehegatten bestehenden gesetzlichen Unterhaltspflicht unterhaltenen Verwandten in gerader Linie, sowie diejenigen sonstigen Angehörigen des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten, welche in dem Haushalt des Steuerpflichtigen von diesem unterhalten werden und ausserstande sind, sich selbst zu unterhalten.

**E. Wanderlagersteuer.** Auszug aus dem Gesetze, betr. Besteuerung des Wanderlagerbetriebes vom 17. November 1902:

§ 1. Wer ausserhalb seines Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung die Waren eines Wanderlagers von einer festen Verkaufsstätte aus — gleichviel ob zum Verkauf aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung — im Einzelhandel feilbietet, hat die im § 4 des Gesetzes festgesetzte Steuer zu entrichten. Diese Verpflichtung besteht für den Inhaber des Wanderlagers auch dann, wenn in seinem Auftrag und für seine Rechnung ein am Orte des Verkaufes ansässiger Auktionator oder sonstiger Verkäufer die Waren des Wanderlagers im eigenen Namen feilbietet.

Durch die Verlegung des Wohnsitzes an den Betriebsort oder durch Anmeldung des Betriebes als eines stehenden Gewerbes wird der Inhaber eines Wanderlagers von der Entrichtung der Steuer nicht befreit, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, dass die Verlegung des Wohnsitzes oder die Anmeldung des Gewerbes zur Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfolgt sind.

§ 4. Die Steuer beträgt für jede angefangene Woche des Wanderlagerbetriebes ℳ 50. Dauert der Betrieb länger als zwei Wochen, so erhöht sich die Steuer für jede angefangene weitere Woche um ℳ 10. Die erste Woche des Geschäftsbetriebes wird vom Beginn des Kalendertages, an welchem der Betrieb eröffnet ist, berechnet.

Erfolgt das Feilbieten von Waren in der Form der Versteigerung, so wird die Steuer von ℳ 50 für jeden angefangenen Kalendertag erhoben. Wenn die Versteigerung länger als zwei Tage dauert, so erhöht sich die Steuer für jeden weiteren angefangenen Kalendertag um ℳ 10.

**F. Erbschaftssteuer.** Durch das am 29. Juni 1906 publizierte Ausführungsgesetz zum Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 war mit dem Inkrafttreten des letzteren das hamburgische Erbschaftsamt am 1. Juli 1906 aufgehoben.

Das an seine Stelle für das hamburgische Staatsgebiet getretene Erbschaftsteueramt ist mit dem 1. Januar 1914 der Steuerdeputation als Abteilung einverleibt worden.

Ausser den aus dem Reichserbschaftssteuergesetz sich ergebenden Geschäften liegen dieser Abteilung die früher von dem Erbschaftsamt zu erledigenden Geschäfte ob, mit Ausnahme der Entscheidungen über Reklamationen und Beschwerden gegen Steuerbescheide.

Durch das Landeserbschaftssteuergesetz vom 22. März 1911 ist angeordnet, dass die Steuerpflicht für Erwerbe, die vor dem 1. April 1911 begründet worden sind, sich nach den bisherigen Gesetzen bestimmen, dass aber das Landeserbschaftssteuergesetz vom 2. März 1903 im übrigen aufgehoben sein solle. An dessen Stelle ist mit dem 1. April 1911 ein Gesetz getreten, welches für die Besteuerung der Erwerbe von ehelichen Abkömmlingen und solchen Kindern, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder, sowie von unehelichen Kindern und deren Abkömmlingen aus dem Vermögen der Mutter und deren Voreltern, den Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 möglichst nachgebildet worden ist.

Pflichtteile sollen wie bisher nur steuerpflichtig sein, wenn und soweit sie in Anspruch genommen werden. Die Steuersätze sind dieselben, wie in dem Gesetz vom 2. März 1903. Ebenso ist die Staffelung dieselbe geblieben.

Ein Erwerb, dessen Betrag den Wert von Mk. 15000 nicht übersteigt, bleibt steuerfrei. Ausserdem ist ein Erwerb befreit, soweit er aus Kleidungsstücken, Betten, Wäsche, Hausrat und Küchengerät besteht, sofern diese Gegenstände nicht zum Gewerbebetriebe oder zum Verkauf bestimmt waren. Auch hinsichtlich der Schenkungen unter Lebenden ist eine Änderung gegenüber dem Gesetze vom 2. März 1903 nicht eingetreten. Im allgemeinen sollen die Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes mit Ausnahme der §§ 35 und 62 sinngemässe Anwendung finden.

§ 13 des neuen Gesetzes macht von der Ermächtigung des § 58 des Reichserbschaftssteuergesetzes Gebrauch und ordnet landesgesetzliche Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer an.

Durch weitere Gesetze vom 23. Juni 1911 u. 3. Dezember 1913 sind diese Zuschläge verändert worden.

Über Reklamationen und Beschwerden entscheidet die Steuerdeputation und Oberbehörde für die Erbschaftssteuer.

Gegen die Entscheidungen über Beschwerden ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde an den Senat zulässig.

Diese Oberbehörde musste auf Grund des § 34 Abs. 2 des Reichserbschaftssteuergesetzes errichtet werden.

Der Oberbehörde liegt die Nachprüfung aller bei dem Erbschaftssteueramt erwachsenen Akten ob, in denen Landes- und/oder Reichserbschaftssteuer erhoben, oder zu erheben ist. Die Revision soll feststellen, dass die Vorschriften der Erbschaftssteuergesetze und die vom Bundesrate, sowie vom Senate erlassenen Ausführungsbestimmungen zu denselben und endlich die vom Bundesrate erlassenen Vorschriften bezüglich der statistischen Anschreibungen genau befolgt worden sind. Ausserdem unterliegen die erwachsenen Listen und die zu führenden Bücher des Erbschaftssteueramts der Revision der Oberbehörde.

Was das **Reichserbschaftssteuergesetz** anbelangt, so behandeln dessen §§ 1—4 den Gegenstand, die §§ 5—9 die räumliche Herrschaft desselben und § 10 die Sätze der Reichserbschaftssteuer.

Die §§ 11—15 handeln von Steuerbefreiungen und Steuerermässigungen. Nach den §§ 31 und 32 haften für die Steuer ausser den Bedachten auch die Erben bezw. Miterben und zwar als Gesamtschuldner. Ausserdem aber haften auch persönlich die gesetzlichen Vertreter sowie die Bevollmächtigten der Steuerpflichtigen, ferner Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger und Verwalter von Familienstiftungen.

Personen, in deren Gewahrsam sich Vermögensteile von nicht deutschen Erblassern befinden, deren Nachlässe auf Grund des § 6 des Reichserbschaftssteuergesetzes ganz oder teilweise zur Reichserbschaftssteuer herangezogen werden, sind ebenfalls persönlich haftbar, wenn sie derartige, von ihnen verwaltete Nachlasswerte vor Berichtigung oder Sicherstellung der darauf entfallenden Erbschaftssteuer ausantworten.

Nach den §§ 36 und 38 des Gesetzes hat jeder Steuerpflichtige, bezw. für die Steuer Haftbare, binnen 3 Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses den Erwerb dem zuständigen Steueramt schriftlich anzumelden, sofern nicht ein in Deutschland eröffnetes Testament des betreffenden Erblassers vorliegt.

Beim Vorhandensein mehrerer zur Anzeige Verpflichteter ist es nach § 39 genügend, wenn einer derselben die Anmeldung erstattet. Voraussetzung ist aber, dass aus dieser Anmeldung auch der den übrigen Verpflichteten angefallene Erwerb erkennbar ist.

Jeder, dem ein Erwerb von Todeswegen anfällt, ist nach § 42 zur Erteilung der von dem Erbschaftssteueramt geforderten Auskunft über die den Erwerb betreffenden tatsächlichen Verhältnisse verpflichtet. Die §§ 49—51 beschäftigen sich mit den eventuell festzusetzenden Strafen.

Nach § 55 des Gesetzes unterliegen auch Schenkungen unter Lebenden der gleichen Steuer, wie Erwerbe von Todeswegen. Die die letzteren betreffenden Bestimmungen des Reichserbschaftssteuergesetzes finden sinngemässe Anwendung.

Als ein Erwerb durch Schenkung gilt auch ein Erwerb, der in Folge der Vollziehung der einer Schenkung beigefügten Auflage, beziehungsweise in Folge der Bewirkung einer Leistung erlangt wird. Das in einem Stiftungsgeschäft unter Lebenden von dem Stifter zugesicherte und auf die Stiftung übergegangene Vermögen wird ebenfalls wie eine Schenkung unter Lebenden behandelt.

Einige besondere Befreiungen von der Steuer für Schenkungen sind im 2. Absatz des § 56 enthalten.

**G. Immobilienabgabe.** Auszug aus dem Gesetz betreffend die Immobilienabgabe vom 1. März 1882.

1. Die Immobilienabgabe wird bei Eigentumsveränderungen von Grundstücken erhoben.

Als Eigentumsveränderung gilt in betreff der Abgabepflicht nicht nur jede Umschreibung im Grundbuche, sondern jeder Rechtsvorgang, durch welchen das Recht auf die Zuschreibung eines Grundstücks oder auf die Übertragung der dem bisherigen Eigentümer zustehenden Rechte an dem Grundstück erworben wird. Findet auf Grund eines solchen Rechtsvorganges eine demselben entsprechende Umschreibung im Grundbuche statt, so ist die Abgabe nur einmal zu bezahlen.

Das Gesetz findet Anwendung auf sämtliche im hamburgischen Staatsgebiete belegenen Grundstücke und Gebäude (auch die auf fremdem Grunde errichteten) samt Zubehörungen, und zwar die im Bau begriffenen Gebäude, soweit der Bau zur Zeit des die Einrichtung der Abgabe bedingenden Rechtsvorganges vorgerückt ist.

2. Die Abgabe beträgt mit einigen wenigen Ausnahmen 2½ der Kauf- oder Übernahmesumme und hat der Erwerber die eine, der Veräusserer die andere Hälfte zu entrichten.

## Deputation für indirekte Steuern und Abgaben.

Stadthausbrücke 22.

Die Deputation besteht aus zwei Senatsmitgliedern, zwei von der Handelskammer alljährlich abzuordnenden und vier von der Bürgerschaft auf 4 Jahre erwählten Mitgliedern, von welch letzteren jährlich eines austritt.

Der Deputation unterstehen das Stempelkontor, das Deklarationsbureau und das Handelsstatistische Amt; ihr Geschäftskreis umfasst die Erhebung der hamburgischen Stempelabgaben und der Lustbarkeitssteuer sowie der Reichsstempelabgaben, mit Ausnahme des Spielkarten- und des Wechselstempels, ferner der Anmeldungsgebühr und des Tonnengeldes, die Sammlung und Zusammenstellung des auf den Warenverkehr und die See- und Binnen-Schiffahrt bezüglichen Materials für die hamburgische und die Reichsstatistik, die Ausstellung von Attesten über Waren- und Schiffsbewegung und, im Zusammenwirken mit anderen Behörden, die Kontrolle über die Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und -verboten unterliegenden Gegenstände, sowie die Durchführung der Zollsicherungsordnung für den Freihafen Hamburg.

Das Dienstgebäude der Deputation befindet sich Stadthausbrücke 22.

Das Stempelkontor liegt im Erdgeschoss und im II. Stock und ist geöffnet im Sommerhalbjahr von 8½—4½, im Winterhalbjahr von 9—5 Uhr. Das Deklarationsbureau und das Handelsstatistische Amt sind im Erdgeschoss, ersten, zweiten und dritten Stock belegen und werden wie oben offen gehalten. Sonntagsdienst findet bei der Behörde nicht statt.

Wegen Auskunft wende man sich in Stempelangelegenheiten nach Zimmer 2 (Registratur), in allen übrigen Angelegenheiten nach Zimmer 14.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals, siehe Abschn. I.

## Statistisches Amt und Bureau der Zentralwahlkommission

Rödingsmarkt 83.

Das Statistische Amt ist am 1. Oktober 1866 errichtet worden und zwar zu dem Zwecke, die allgemeine Landesstatistik zu bearbeiten und in erster Linie die durch das Einkommensteuergesetz desselben Jahres vorgeschriebene jährliche Ermittelung des Bevölkerungsstandes vorzunehmen und die von demselben Gesetze angeordnete alljährliche Aufstellung einer eingehenderen Einkommensstatistik auszuführen. Gleich die erste Ermittelung des Bevölkerungsstandes vom 3. Dezember 1866 gestaltete sich zu einer umfassenden Volkszählung, der ersten im hamburgischen Staate, denn die bis dahin vorgenommenen Feststellungen der Bevölkerungszahl beruhten auf den alljährlich von den Offizieren und Feldwebeln des Bürgermilitärs für Verwaltungszwecke ausgeführten mündlichen „Umfragen", die sich auf gewisse Bevölkerungsgruppen, wie die vorübergehend anwesenden Personen, die Anstaltsinsassen, die Schiffsbevölkerung nicht erstreckten, so dass die so gefundenen Bewohnerzahlen um etwa ein Achtel unter der Zahl der ortsanwesenden Bevölkerung zurückblieben. Diese erste Volkszählung unterschied Geschlecht, Alter, Familienstand, Religion und Staatsangehörigkeit der Bewohner, und sie bot so zum ersten Male ein zuverlässiges Bild von der Zusammensetzung der hamburgischen Bevölkerung nach diesen Richtungen hin.

Eine Wiederholung der Volkszählung fand schon im nächsten Jahre statt, da der Bundesrat des norddeutschen Bundes eine allgemeine Volkszählung für den 3. Dezember 1867 angeordnet hatte. Diese Zählung, wie die danach im Deutschen Reiche vorgenommenen Volkszählungen am 1. Dezember der Jahre 1871, 1875, 1880, 1885, 1890, 1895 (2. Dezember) 1900, 1905 und 1910 wurden vom Statistischen Amt für das ganze hamburgische Staatsgebiet ausgeführt und eingehend bearbeitet. Ausser diesen Volkszählungen fanden am 5. Juni 1882, am 14. Juni 1895 und am 12. Juni 1907 Berufs-, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebszählungen statt, die einerseits die Art der Berufstätigkeit der Bewohner sowie ihre Stellung im Beruf ermittelten, andererseits die einzelnen Gewerbebetriebe mit Einschluss der Land- und Forstwirtschaft, des Handels und Verkehrs nach der Art des Gewerbes, der Grösse, der Anzahl der in ihnen beschäftigten Personen u.s.w. unterschieden.

Neben diesen Zählungen wurde dem Statistischen Amt die Ausführung der meisten übrigen statistischen Erhebungen, die im Laufe der Jahre vom Reiche angeordnet wurden, überwiesen. Die Zusammenstellung des Schiffs- und Warenverkehrs, die seit dem Jahre 1842 vom Handelsstatistischen Bureau ausgeführt und alljährlich veröffentlicht wird, verblieb auch fernerhin diesem Bureau. Die von Anfang an für die Landesstatistik aufgestellten Nachweisungen, die dann auf Anordnung des Bundesrates auch dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzusenden waren, betreffen in erster Linie die Bewegung der Bevölkerung: Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle, sowie die von Hamburg ausgehende überseeische Auswanderung. Lediglich Landesverwaltungszwecken dient die alljährliche Aufstellung eines Verzeichnisses derjenigen hamburgischen Staatsangehörigen, die das Bürgerrecht noch nicht besitzen, zu dessen Erwerbung aber nach dem Gesetze verpflichtet sind; auf Grund dieses Verzeichnisses werden die betreffenden, etwa 1000 in jedem Jahre, alsdann von der Aufsichtsbehörde für die Standesämter bezw. dem Amtsverwalter in Ritzebüttel zur Erwerbung des Bürgerrechts veranlasst. Über die Bürgerrechtserwerber jedes Jahres werden Nachweisungen über Alter, Beruf und Einkommen aufgestellt.

Eine wichtige und ziemlich umfangreiche Arbeit ist die alljährliche Bearbeitung der Einkommenverhältnisse und Steuererträge der Steuerzahler der einzelnen Stadtteile wie des Landgebietes, mit Unterscheidung der physischen und juristischen Personen. Ferner ist die alljährliche Statistik der Aktien-

gesellschaften (seit 1902) und die monatliche Aufnahme der Arbeitsvermittlungen zu nennen. Seit langen Jahren bereits werden hier die Betriebsergebnisse der hamburgischen Sparkassen zusammengestellt. Ebenso weit reicht die systematische Bearbeitung der Gewerbeanmeldungen in der Stadt und den beiden Landherrenschaften der Geest- und Marschlande zurück. Nähere Angaben werden jedes Jahr über die Produktion in der Kohlen-, Eisen- u. Hüttenindustrie erhoben und bearbeitet. Für Hamburg kommen bei dieser vom Bundesrat angeordneten Aufnahme hauptsächlich Eisengiessereien und Kupferhütten in Betracht. Auch an den Produktionserhebungen über andere Industrien ist das Statistische Amt beteiligt. Gleichfalls auf Anordnung des Reiches findet in fünfjährigen Zwischenräumen, zuletzt Anfang 1913, eine Zählung der im Hamburgischen Staate beheimateten Flussfahrzeuge seitens des Statistischen Amtes statt.

Obgleich das hamburgische Staatsgebiet keinen grossen Umfang hat, so gehört doch die landwirtschaftliche Statistik, die gemäss den Bundesratsbeschlüssen auszuführen ist, zu den wichtigeren Aufgaben des Statistischen Amtes, das diese Aufnahmen für die Zwecke der Landesverwaltung noch weiter ausgebaut hat; sie besteht einmal in jährlichen Erhebungen über die Grösse der Anbauflächen für die verschiedenen Feldfruchtarten und die Erntemengen, ferner in den für die Monate April bis November regelmässig zu erstattenden Saatenstandsberichten; dazu kommen noch die Obstbaumzählungen (die neueste vom Jahre 1913), für die 10jährige Zwischenräume vorgesehen sind; endlich können hierher die in fünfjährigen Zwischenräumen vorzunehmenden Viehzählungen gerechnet werden, denen bis jetzt siebenmal (1893, 1897, 1904, 1909, 1910, 1911 u. 1913) eine ausserordentliche Zählung eingeschoben worden ist; die letzte datiert vom 1. Dezember 1912. Mit den Viehzählungen von 1904 und 1907 war eine Ermittelung der im verflossenen Jahre vorgenommenen Hausschlachtungen verbunden. Am 2. Juni 1913 u. 1914 fand eine vom Bundesrat angeordnete Zwischenzählung der Schweine statt.

Eingehende Erhebungen und Zusammenstellungen über Stand und Wechsel des Grundeigentums sowie der Wohnungen, auch über deren Mieteverhältnisse, werden vom Statistischen Amte teils in Verbindung mit den fünfjährlichen Volkszählungen teils alljährlich vorgenommen. Über den Besitzwechsel im Grundeigentum werden auf Grund der von den Grundbuchämtern regelmässig eingehenden Mitteilungen und nach Ergänzung dieser durch die Feuerkassenwerte Tabellen angefertigt. Die bebauten Grundstücke, gewöhnlich noch unterschieden nach ihrer Benutzung und der Zahl der Gebäude, werden bei den Volkszählungen festgestellt. Diese bieten auch stets das Material für eine ausführliche Wohnungsstatistik, welche die Gewerberäume nach der Art ihrer Benutzung, die Wohnungen aber nach ihrer Zimmerzahl und den sonstigen Räumen, sowie nach der Bewohnerzahl unterscheidet; für die Wohnungen nebst den Geschäftsräumen werden ferner die Mieteverhältnisse eingehend bearbeitet. Eine umfangreiche Statistik der Mieten wird auch für die übrigen Jahre aus den Grundstückbogen und Haushaltungslisten der Umfragen aufgestellt; ausserdem werden für jedes Jahr die Änderungen der Mieten gegen das Vorjahr (Mietesteigerungen bezw. Ermässigungen) nach einzelnen Mieteklassen festgestellt.

Neben den vorgenannten Aufnahmen, die sich meistens in bestimmten Zwischenräumen wiederholen, hat das Statistische Amt noch verschiedene einmalige Erhebungen vorgenommen, von denen als grössere anzuführen sind: Die Statistik der im Jahre 1892 an Cholera Erkrankten und Gestorbenen, ferner aus Anlass des Hafenarbeiterstreikes im Jahre 1896 eine eingehende Lohnstatistik der Schauerleute, Speicher- und Kohlenarbeiter, endlich im Jahre 1904 eine Aufnahme der handwerksmässigen und verwandten Gewerbebetriebe mit Einschluss der Werkstätten in Fabriken und Handelsgeschäften in der Stadt Hamburg, ausserdem Untersuchungen über die Lebenshaltung der Bevölkerung mittels Haushaltungsbücher u. s. w. vom Jahre 1907 an.

Die Ergebnisse der im vorstehenden aufgeführten Zählungen usw. werden zum Teil tabellarisch im „Öffentlichen Anzeiger", zum Teil auszugsweise im „Jahresbericht" des Statistischen Amtes bekannt gegeben; grössere Erhebungen gelangen in textlicher Bearbeitung in der „Statistik des Hamburgischen Staates" zur Veröffentlichung, von der bisher 26 Hefte erschienen sind, jetzt aber vorwiegend in den „Statistischen Mitteilungen über den Hamburgischen Staat", die zuerst im Jahre 1910 herausgegeben sind.

Ausser dieser Betätigung liegt dem Statistischen Amte die jährliche Aufstellung des Strassenverzeichnisses für das hamburgische Staatsgebiet ob, das bis zum Jahre 1908 im „Hamburgischen Staatshandbuch" mitenthalten war, seit 1909 aber vom Statistischen Amte gesondert herausgegeben wird.

Die Bibliothek des Statistischen Amtes umfasst rund 29,000 Bücher bezw. Hefte, und zwar neben den wichtigeren volkswirtschaftlichen und statistischen Werken die Veröffentlichungen der statistischen Ämter Europas wie fast aller überseeischen Staaten, ferner die jährlichen Verwaltungsberichte und Etats einer grossen Anzahl von deutschen Städten. Die Benutzung dieser Bibliothek wird Interessenten gern gestattet und ist durch einen alphabetisch geordneten Zettelkatalog erleichtert.

Ende 1906 ist das einige Jahre abgezweigt gewesene Bureau für Wahl- und Einquartierungsangelegenheiten mit dem Statistischen Amte wieder verbunden. Die gemeinsame Amtsstelle hat als Bureau der Zentralwahlkommission die dieser obliegenden Wahlarbeiten und als Einquartierungsamt die von der Sektion für Einquartierung zu erledigenden Einquartierungssachen auszuführen. Die Aufgaben des Zentralwahlbureaus bestehen zunächst in der Erledigung der sämtlichen amtlichen Arbeiten, die die Wahlen zum Reichstage, zur Bürgerschaft, zum Gewerbe- und zum Kaufmannsgericht betreffen, wie Aufstellung der Wählerlisten, Beschaffung von Wahllokalen usw. Die Wählerlisten für die Wahlen zum Reichstage und zur Bürgerschaft werden auf Grund des allgemeinen Wählerverzeichnisses aufgestellt, das auf Personalkarten die erforderlichen Angaben für alle über 20 Jahre alten männlichen Bewohner des hamburgischen Staates enthält und nach den fortlaufend eingehenden Anzeigen der 3 Einwohnermeldebureaus, der Aufsichtsbehörde für die Standesämter und anderer Behörden auf dem laufenden erhalten wird. Dies nach Grundstücken, Strassen und Stadtteilen bezw. Gemeinden geordnete Verzeichnis umfasste Anfang 1914 341 978 Personalkarten. Ausserdem wird noch eine Bürgerrolle geführt, die gleichfalls in Form von Personalkarten, die alphabetisch geordnet sind, alle im hamburgischen Staate wohnenden Bürger enthält und Anfang 1914 aus 102 288 Karten bestand. Aus dem Wählerverzeichnisse wird ferner alljährlich die Urliste für die Wahl der Schöffen, die zugleich als Vorschlagsliste der Geschworenen dient, für das Stadtgebiet aufgestellt. Diese Liste enthielt für das Jahr 1914 die Namen von 161 675 Personen.

Das Einquartierungsamt hat für die Unterbringung der in der Stadt einzuquartierenden Offiziere, Mannschaften und Pferde zu sorgen, sowie für das Landgebiet, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, den Verkehr zwischen den Militärbehörden und den Gemeindevorständen zu vermitteln und die Abrechnungen für diese zu erledigen. Endlich liegt der Amtsstelle noch die Prüfung und Zahlungsanweisung der Anträge auf Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften für das ganze Staatsgebiet, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, ob.

## Die Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe

im Börsen-Neubau, II. u. III. Stock

besteht aus drei Senatsmitgliedern, zwei Mitgliedern der Finanzdeputation, drei von der Handelskammer, je zwei von der Gewerbekammer und von der Detaillistenkammer und vier von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern.

Der Deputation sind ein Oberregierungsrat, und drei Regierungsräte beigegeben, welche das vorsitzende Senatsmitglied bei der Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte unterstützen und die ihnen übertragenen Amtsgeschäfte selbständig erledigen. Sie nehmen an den Sitzungen der Deputation mit beratender Stimme teil, bereiten die Beschlüsse vor und tragen für deren Ausführung Sorge.

Die Deputation teilt sich in die Sektion für Handel und Schiffahrt und in die Sektion für das Gewerbewesen. Die Sektion für Handel und Schiffahrt besteht aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation, den drei von der Handelskammer, einem von der Detaillistenkammer und zwei von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern. Die Sektion für das Gewerbewesen besteht aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation, den beiden von der Gewerbekammer, einem von der Detaillistenkammer und zwei von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern.

Der Oberregierungsrat der Deputation ist zur Zeit im Nebenamt Staatskommissar bei der Hamburger Börse mit den sich aus § 2 des Börsengesetzes vom 8./27. Mai 1908 ergebenden Befugnissen.

Zum Geschäftskreise der Deputation gehören:

A. die Begutachtung der vom Senate oder anderen Verwaltungsbehörden vorgelegten Fragen, betreffend Handels-, Schiffahrts-, Gewerbe- und Verkehrsangelegenheiten;

B. alle dem Handel und der Schiffahrt dienenden Einrichtungen, insbesondere:
1. das Dispachewesen
2. das Eichwesen
3. die Kaiverwaltung
4. die Münzstätte mit dem Staatshüttenlaboratorium
5. die Schiffsvermessungsbehörde
6. die Navigationsschule
7. die Kommission für die Prüfungen der Seeschiffer, Steuerleute, Schiffsingenieure, Maschinisten auf Seedampfschiffen, der Elbschiffer und Lotsen
8. die Kommission für die Untersuchung der oberelbischen Fahrzeuge
9. die Schiffsregisterbehörde
10. die Seemannsämter
11. die Marineverwaltung (Hafen-, Lots-, Leucht- und Tonnenwesen, Betrieb der Eisbrecher)
12. die Strandämter
13. das Unfallversicherungswesen im Schiffahrtsbetriebe
14. die Kräne und Wagen
15. die Ernennung der beeidigten Auktionatoren und die Aufsicht über diese Personen
16. die Ausstellung von Urkunden über die Herkunft von Waren, soweit sie nicht der Handelskammer oder den Zollbehörden übertragen ist
17. das Fischereiwesen;

C. die gewerblichen Angelegenheiten
1. der „höheren Verwaltungsbehörde"
   a) in den Fällen der §§ 35 Abs. 5, 41 b, 42 b, 51, 105 e, 120, 126 a, 129, 130 a 131 b, 133, 140 der Gewerbeordnung und zwar im Falle des § 51 für das Stadtgebiet, in den anderen Fällen für das Staatsgebiet;
   b) im Sinne des Titels 6 der Gewerbeordnung und des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes;
   c) bei der Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde für die Innungen
2. der „unteren Verwaltungsbehörde" in den Fällen der §§ 126 a, 128 und 139 1 der Gewerbeordnung
3. der „Gemeindebehörde" für das Stadtgebiet in den Fällen der §§ 66, 69, 70, 76, 77, 139 f und 139 l der Gewerbeordnung;

D. die Vermittelung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Senat und der Handelskammer, der Detaillistenkammer und der Gewerbekammer, und die Mitwirkung bei denjenigen Angelegenheiten der Kammern, bei denen eine solche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist.

Zur Beihilfe bei der Erledigung der aus der Oberleitung der Geschäfte der der Deputation unterstellten Verwaltungen, Behörden und Beamten erwachsenden Arbeiten untersteht der Deputation ein Zentralbureau im Börsenanbau, gr. Johannisstrasse II. u. III. Stock.

Zu A. Die begutachtende Tätigkeit der Deputation bezweckt die Vorbereitung von Reichs- und Landesgesetzen und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels, der Schiffahrt, des Gewerbes und des Verkehrs und betreffend solche Gegenstände, welche diesen letzteren beeinflussen, sowie die Beschaffung des Materials zur Beurteilung der bei der Ausführung und Handhabung dieser Gesetze und Verordnungen auftretenden Fragen. Die Unterlage für die Begutachtungen bilden die Äusserungen der drei Kammern als Interessenvertretungen, die in Ausführung der in den Geschäftskreis der Deputation fallenden Amtsgeschäfte erwachsenen Akten und gemachten Erfahrungen und die Ergebnisse von Vernehmungen und Beratungen mit Fachvereinen und hervorragenden Einzelinteressenten.

Zu B. Die Verwaltung bezüglich der zum Geschäftsbereich der Deputation gehörigen, dem Handel und der Schiffahrt dienenden Einrichtungen besteht in der Führung der allgemeinen Dienstaufsicht über die mit der Geschäftsführung in den einzelnen Dienstzweigen betrauten Organe, der Führung der Beamtenpersonalien, der Aufstellung des Haushaltsplanes, der Überwachung des Verbrauches der bewilligten Geldmittel, der Abrechnung über den Verbrauch, der Entscheidung in Beschwerden über die Amtsführung der unterstellten Verwaltungen, Behörden und Beamten und der Regelung der Thätigkeit dieser Organe durch Regulative und Dienstanweisungen, soweit sie nicht gesetzlich geregelt ist.

In Ausführung ihrer Amtsgeschäfte ist die Deputation befugt, unter Androhung von Strafen bis zum Betrage von 36 ℳ durch öffentliche Bekanntmachungen die Vorschriften bestehender, sich auf ihren Geschäftskreis beziehender Gesetze in Erinnerung zu bringen, oder die Voraussetzung der Anwendbarkeit solcher Gesetze für vorhanden zu erklären und die für die Ausführung der ihren Geschäftskreis betreffenden Gesetze, für die Handhabung ihrer Geschäfte und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in Bezug auf der ihrer Aufsicht übergebenen Angelegenheiten und Gegenstände erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Den Vorsitz in den Sitzungen der Deputation und ihrer Sektionen führen die dazu gemäss § 3 des Gesetzes vom 2. November 1896 bestimmten Senatsmitglieder. Dem Vorsitzenden der Deputation liegt die Leitung der Verhandlungen der Deputation und die Ausübung der gewöhnlichen Präsidialbefugnisse, als Vertretung der Deputation nach aussen, Vorbereitung der Entscheidungen, Entscheidung in eiligen oder anderen Fällen, in denen die Mitwirkung der Deputation nicht angezeigt ist, ob; ausserdem hat er die Disziplinarbefugnis über die Beamten der Deputation. In Ausübung der Präsidialbefugnis wird er von dem Oberregierungsrat und den Regierungsräten unterstützt, welchen ausserdem die Bearbeitung der gutachtlichen Aeusserungen und des Schriftwechsels mit anderen Behörden und Privaten und die Beaufsichtigung der Sitzungsprotokolle und des Aktenwesens, sowie die Ausführung der ihnen zur selbständigen Erledigung übertragenen Geschäfte obliegt.

I. Die wichtigsten, unmittelbar zu erledigenden, Verwaltungs-Geschäfte der Deputation sind im einzelnen folgende:

1) Die Deputation ist **Schiffsregisterbehörde** im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 und des Reichsgesetzes, betreffend die privatlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

vom 15. Juni 1895. Das Seeschiffsregister und das Binnenschiffsregister werden unter Leitung eines Regierungsrats geführt, welcher auch die sonst aus der Registerführung sich ergebenden Geschäfte (vergl. Reichsgesetz, betreffend das Flaggenrecht vom 22. Juni 1899 und Reichsgesetz über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895, §§ 119—129) zu erledigen hat. Durch die Schiffsregisterbehörde werden die Anträge auf Eintragung der Schiffe in die Register entgegengenommen, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Eintragung festgestellt, die Urkunden über die erfolgte Eintragung ausgestellt, die etwaigen Aenderungen der eingetragenen Tatsachen festgestellt und eingetragen, die Löschung der Schiffe, welche nicht mehr registrierfähig sind, vorgenommen und die Urkunden darüber ausgestellt, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Registergesetze und der auf deren Grund erlassenen Verordnungen veranlasst und auf Antrag Registerauszüge erteilt oder Nachschlagungen in den Registern vorgenommen, Die Eintragung und Löschung von Pfandrechten auf Schiffe und deren Beurkundung (B. G. B. §§ 1260—1271, Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit §§ 100—124) gehört ebenfalls zum Geschäftsbereich der Schiffsregisterbehörde (Verordnung betr. Anmeldung und Bezeichnung kleiner Flussfahrzeuge auf der Elbe v. 18. Oct. 1907.)

Das Seeschiffsregister besteht zurzeit aus 36, das Binnenschiffsregister aus 110 Bänden; in das erstere sind 1504, in das letztere 8099 Schiffe eingetragen.

Die Schiffsregisterbehörde nimmt ferner die Anmeldungen der Küsten- und Elbfischerfahrzeuge gemäss der Verordnung vom 25. Januar 1901 entgegen. Über die Anmeldungen wird eine Liste geführt; über die in die Liste erfolgten Eintragungen werden Bescheinigungen erteilt.

2) Die Deputation ist zuständig **für den Befähigungsnachweis der Seeschiffer, Steuerleute, Ingenieure, Maschinisten auf Seedampfschiffen, der Elbschiffer und Lotsen** (§ 31 der Gewerbeordnung, Hamburgische Ausführungsverordnung dazu vom 3. September 1869 und Bekanntm. betr. Zuständigkeit der Deputation vom 4. Mai 1908, Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821, vom 28. November 1844, §§ 12—16).

Die Befähigungszeugnisse werden ausgestellt, nachdem die dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen bezüglich des Lebensalters, der Vorbildung, eventuell der Militärdienstzeit, als vorhanden nachgewiesen und die vorgeschriebene Prüfung bestanden ist. (Vergleiche Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 16. Januar 1904 und, betreffend die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte vom 7. Januar 1909, sowie die Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte a. a. O., hamburgische Bekanntmachungen, betreffend den Befähigungsnachweis der Elbschiffer vom 28. November 1891, 2. Dezember 1891, 30. Juni 1897).

Zur Abnahme der Prüfungen sind Kommissionen eingesetzt. Die Prüfungskommissionen für Seeschiffer, Seesteuerleute, und Seedampfschiffsmaschinisten arbeiten unter dem Vorsitz des Navigationsschuldirektors, die für Schiffsingenieure unter dem Vorsitz des Direktors der Technischen Staats-Lehranstalten und die Prüfungskommission für Elbschiffer unter dem Vorsitz des Direktors des Marinewesens.

Die Zahl der Befähigungszeugnisse, welche im Jahre 1913 teils auf Grund abgelegter Prüfungen, teils auf Grund des Nachweises der Berechtigung auf andere Weise, (vergl. die angeführten Bekanntmachungen) ausgestellt worden sind, betrug

| | |
|---|---|
| für Schiffer auf grosser Fahrt | 103 |
| für Schiffer auf kleiner Fahrt | 1 |
| für Schiffer auf Küstenfahrt | 3 |
| für Seesteuerleute | 173 |
| für Hochseefischer | — |
| für Maschinisten I. Klasse | 77 |
| für Maschinisten II. Klasse | 86 |
| für Maschinisten III. Klasse | 153 |
| für Maschinisten IV. Klasse | 88 |
| für Ingenieure | 52 |
| zusammen | 736 |

**I. Die Kommissionen für die Prüfungen der Seeschiffer, See-Steuerleute und Maschinisten auf Seedampfschiffen.**

Es werden folgende Prüfungen abgehalten:

a) für Schiffer auf grosser Fahrt,
b) für Seesteuerleute,
c) für Schiffer auf kleiner Fahrt,
d) für Schiffer auf Küstenfahrt,
e) für Führer von Fahrzeugen in der mittleren Hochseefischerei,
f) für Führer von Fahrzeugen in der kleinen Hochseefischerei,
g) für Seedampfschiffs-Maschinisten I. Klasse,
h) für Seedampfschiffs-Maschinisten II. Klasse,
i) für Seedampfschiffs-Maschinisten III. Klasse,
k) für Seedampfschiffs-Maschinisten IV. Klasse.

Für die unter a) bis d) genannten Prüfungen ist die Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 16. Januar 1904 massgebend; für die unter e) und f) genannten Prüfungen die Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Seefischerei-Fahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten vom 5. Mai 1904 und für die unter g) bis k) genannten Prüfungen die Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte vom 7. Januar 1909.

Für diese Prüfungen bestehen folgende Prüfungskommissionen:

a) eine in der Besetzung mit fünf Mitgliedern arbeitende Kommission für die Steuermannsprüfung und für die Schifferprüfung für grosse Fahrt und eine in der Besetzung mit drei Mitgliedern arbeitende Kommission für die Schifferprüfung für kleine Fahrt und die Zusatzprüfung für mittlere Hochseefischerei.
b) eine Kommission von drei Mitgliedern für die Schifferprüfung für Küstenfahrt. Diese Kommission hält gleichzeitig die Prüfung zum Führer von Fahrzeugen der in der kleinen Hochseefischerei und in einer Besetzung mit vier Personen die Prüfung zum Führer von Passagierdampfern der Unterelbe ab.
c) eine Kommission für die Prüfungen der Maschinisten auf Seedampfschiffen welche für Maschinisten I. und II. Klasse aus fünf, für Maschinisten III. und IV. Klasse aus drei Mitgliedern besteht.

Den Vorsitz in allen Prüfungen führt der Direktor der Navigationsschule, während die übrigen Mitglieder der Prüfungskommissionen sich teils aus Lehrern der Navigationsschule, teils aus anderen schiffahrts- bezw. maschinenkundigen Mitgliedern zusammensetzen.

Die Prüfungen für Schiffer auf grosser Fahrt, Seesteuerleute und Seedampfschiffs-Maschinisten I. und II. Klasse werden im Anschluss an die Kurse der Navigationsschule abgehalten, während die übrigen je nach Bedürfnis angesetzt werden.

Die Prüfungsgebühren betragen für Schiffer auf grosser Fahrt 30 ℳ., für Seesteuerleute und für Schiffer auf kleiner Fahrt 15 ℳ., für Schiffer auf Küstenfahrt, Führer von Fahrzeugen in der kleinen und mittleren Hochseefischerei 5 ℳ., für Maschinisten I. Klasse 30 ℳ., für Maschinisten II. Klasse 15 ℳ., für Maschinisten III. und IV. Klasse 10 ℳ.

Im Anschluss an die Schiffer- und Steuermanns-Prüfungen finden ausserdem Sonderprüfungen in der Gesundheitspflege und im Anschluss an die Schiffer-Prüfungen auch solche in Maschinenkunde und Schiffsbautechnik statt. Die Teilnahme an diesen Prüfungen ist freiwillig und unentgeltlich.

**II. Die Prüfungskommission für Ober-Elbschiffer** setzt sich zusammen aus dem Direktor des Marinewesens als Vorsitzenden und aus zwei Elbschiffahrtskundigen als Beisitzer.

Die Elbschiffer-Prüfungen beruhen auf § 12 der Additionalakte vom 13. April 1844 zur Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 und den Bekanntmachungen der Deputation vom 28. November 1891, 2. Dezember 1891, 30. Juni 1897 und finden nach Bedarf statt; gewöhnlich wird in der zweiten Hälfte des Februar eine Prüfung abgehalten.

Meldungen dazu sind beim Direktor des Marinewesens einzureichen im Bureau desselben, Admiralitätstrasse 46, Marinegebäude, Zimmer 85.

**III. Die Prüfungskommission für Unterelbschiffer** setzt sich zusammen aus dem Navigationsschuldirektor als Vorsitzenden, dem Hafenkapitän bezw. seinem Stellvertreter und zwei weiteren schiffahrtskundigen Mitgliedern.

Diese Prüfungen werden auf Grund der Senatsverordnung vom 29. April 1904 betreffend Sicherung der Beförderung von Passagieren mit Dampfschiffen auf der Elbe und der dazu erlassenen polizeilichen Ausführungsbestimmungen abgehalten. Dieselben finden nach Bedarf in der Navigationsschule statt. Meldungen sind an das Bureau der Hafenpolizei zu richten.

**IV. Die Prüfungskommissionen für die Prüfung zum Schiffsingenieur.**

a) Prüfungskommission für die Vorprüfung. Vorsitzender: Professor Zopke, Direktor der Technischen Staatslehranstalten. Stellvertr. Vorsitzender: Professor Dieckhoff, (Woermann- und Ostafrika Linie), Dr.-Ing. Eggers, Mitglieder: Marinebaurat a. D. Cleppien, Dr.-Ing. Hohage, Dr.-Ing. Schaefer, G. Coym, Dr.-phil. Görland, Ingenieur von Essen (Germanischer Lloyd), Marine-Chefingenieur a. D. Raetz, Marine-Chefingenieur a. D. Slauck.

Die Meldung zur Prüfung hat beim Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung zu erfolgen.

Vorbedingungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1) Nachweis einer nach Ablauf des 15. Lebensjahres zurückgelegten 36 monatigen Arbeitszeit in einer vom Herrn Reichskanzler anerkannten grösseren Dampfmaschinenbauanstalt, von der 6 Monate in der Schmiede und 6 Monate in der Kesselschmiede zugebracht sein müssen.
2) Nachweis einer 30 monatigen Seefahrzeit als Maschinisten-Assistent oder in höherer Stellung auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen in kleiner, mittlerer oder grosser Fahrt, wobei die Fahrzeit in kleiner Fahrt nur bis zur Dauer von 12 Monaten angerechnet wird.
3) Nachweis des Besuches eines zweisemestrigen Kursus einer hierfür staatlich anerkannten Lehranstalt.

Die vor Beginn der Prüfung einzuzahlenden Prüfungsgebühren betragen 30 Mark.

b) Prüfungskommission für die Hauptprüfung. Vorsitzender: Professor Zopke Direktor der Technischen Staatslehranstalten. Stellvertr. Vorsitzender: Dr. Ing Eggers, Professor Dieckhoff, (Woermann- und Ostafrika-Linie). Mitglieder. Marinebaurat a. D. Cleppien, Professor Hass, Dr.-Ing. Hohage, G. Coym, Dr. phil. Görland, Marine-Chefingenieur Breitenstein, Stationsingenieur in Kiel Oberinspektor Dietze, (Hamburg-südamerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft), Marine-Chefingenieur a. D. Raetz, Marine-Chefingenieur a. D. Slauck

Die Meldung zur Prüfung hat beim Vorsitzenden 14 Tage vor Beginn der Prüfung zu erfolgen.

Vorbedingungen für die Zulassung zur Hauptprüfung sind:

1) Nachweis einer 24 monatigen, nach Erwerb des Befähigungszeugnisses I. Klasse oder nach dem Bestehen der Vorprüfung für Schiffsingenieure auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen zurückgelegten Fahrzeit als Maschinist in mittlerer oder grosser Fahrt.
2) Nachweis des Besuches eines zweisemestrigen Kursus der Oberklasse einer hierfür staatlich anerkannten technischen Lehranstalt.

Die vor Beginn der Prüfung einzuzahlenden Prüfungsgebühren betragen 50 Mark.

3) Die Deputation ist **Aufsichtsbehörde für die Strandämter** (Reichs-Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874 und hamburgische Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Strandungsordnung vom 23. Dezember 1874) und als Behörde im Sinne des Art. 1 des Gesetzes zur Abänderung der Strandungsordnung vom 30. Dezember 1901 zur Beseitigung von Schiffahrtshindernissen zuständig. Strandämter (siehe diese) bestehen in Hamburg und im Amte Ritzebüttel. Der Deputation als Aufsichtsbehörde sind ferner mittelbar die unmittelbar den Strandämtern unterstehenden Strandvögte in Hamburg, Finkenwärder, Cuxhaven, Duhnen und Neuwerk unterstellt, welche bei Strandungen, Bergungen und Hilfsleistungen die ihnen durch die Strandungsordnung zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen haben.

4) Die Deputation nimmt die den höheren und den unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des **Seeunfallversicherungsgesetzes** überwiesenen Geschäfte aufsichtführender Art wahr und entscheidet über Beschwerden gegen Strafestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes gemäss § 147 des See-Unfallversicherungsgesetzes (Bekanntmachung des Senates vom 26. September 1900).

Sie ist ferner Ausführungsbehörde im Sinne des § 128 in Verbindung mit § 28, 2 des **Gewerbeunfallversicherungsgesetzes** für die Betriebe der Kaiverwaltung und im Sinne des § 129 des See-Unfallversicherungsgesetzes für die Betriebe der hamburgischen Marine, der Hafenpolizei, der Kriminalpolizei, soweit sie der Bewachung des Hafens dient, des Tonnen-, Leucht- und Lotswesens, des Hafenarztes, des Hafeninspektors und der Zollverwaltung. In dieser Eigenschaft hat sie die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes für die genannten Staatsbetriebe (Bekanntmachungen des Senats vom 28. Dezember 1900 und vom 27. April 1904).

Die Deputation ermittelt endlich jährlich die im voraufgegangenen Kalenderjahre im hamburgischen Staatsgebiete vorhanden gewesenen, nach § 152 des See-Unfallversicherungsgesetzes versicherungspflichtigen Kleinbetriebe der Seeschifffahrt, sowie Betriebe der See- und Küstenfischerei und die Zahl der in denselben beschäftigt gewesenen versicherungspflichtigen Personen (Bekanntmachung des Senates vom 31. Juli 1903 u. v. 9. Februar 1906).

5) Die Deputation ist höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 133 (früher 141) des Binnenschiffahrtsgesetzes (Verordnung des Senates vom 27. Dezember 1895). Als solche ist sie zuständig für Verordnungen, durch welche die gesetzlichen Abstufungen **der Lade-, Lösch- und Überliegezeit** geändert werden.

6) Die Zuständigkeit der Deputation in gewerblichen Angelegenheiten erstreckt sich auf die nachstehenden Obliegenheiten, welche unter entsprechender Abänderung der zu der Gewerbeordnung und zu dem Krankenversicherungsgesetze erlassenen Ausführungsvorschriften auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung und des § 84 des Krankenversicherungsgesetzes der Deputation durch die Bekanntmachung, betreffend die Zuständigkeit der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe vom 4. Mai 1908 übertragen worden sind.

7) Die Deputation ernennt und beeidigt die eidlich zu verpflichtenden **Auktionatoren**, stellt das Regulativ und die Gebührentaxe für sie fest und führt die Disziplinaraufsicht über sie. (Gesetz, betr. Handelssachverständige, beeidigte Gewerbetreibende und beeidigte Auktionatoren vom 15. November 1907.)

Der Präses der Deputation beeidigt ferner die auf Grund von § 3 des ebengenannten Gesetzes von der Handelskammer ernannten Sachverständigen für den Einzelfall oder für bestimmte Zeit. Hierher gehören die beeidigten Bücherrevisoren, Getreidewäger, Handelschemiker, Messer für Bauhölzer, Messer für

☞ Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band. ☜

Nutzhölzer, nautischen Sachverständigen, Rojer, Weinverlasser, Schiffstaxatoren, Teetarierer, Zuckerprobenzieher, Tabaksexperten und Steinkohlenwäger. Der Präses der Deputation beeidigt ferner die Petroleumwäger und -Tester, sowie die Kaiwäger auf das Zollinteresse.

8) Die Deputation stellt die Ursprungszeugnisse für Spanien aus in Form von beglaubigten Erklärungen der Ablader der Waren.

9) Die Deputation ist nach § 7 des Hamb. Gesetzes vom 29. Dezember 1899, betr. Ausführung des Handelsgesetzbuchs, für den Erlass örtlicher Verordnungen im Sinne der §§ 561 ff. H. G. B., betr. die Löschzeit für Seeschiffe in Hamburgischen Häfen, zuständig. Die daraufhin erlassene Verordnung datiert vom 29. Dezember 1899, eine Abänderungsverordnung vom 29. Dezember 1904.

II. Die folgenden dem Handel und der Schiffahrt dienenden Einrichtungen werden unter der Dienstaufsicht der Deputation von ihr unterstellten Verwaltungsbehörden selbständig verwaltet.

1) **Für das Dispachewesen** besteht das amtliche Dispachekontor. Dieses nimmt Aufträge zur Aufmachung von Dispachen über grosse und besondere Havarien entgegen, prüft das eingereichte, den Schadensfall betreffende Material an Dokumenten usw. und nimmt auf dieser Grundlage eine unparteiische Verteilung der Schäden und Kosten unter die Beteiligten vor. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über grosse Havarien finden sich im siebenten Abschnitte des 4. Buches des Handelsgesetzbuches, sowie im fünften Abschnitte des Binnenschiffahrtsgesetzes vom 15. Juni 1895. An Stelle dieser Gesetzesbestimmungen kann jedoch durch Parteivereinbarung eine anderweitige Regelung eintreten. Für den Seetransport kommen besonders die York-Antwerp Rules in Betracht, welche von der Association for the Reform and Codification of the Law of Nations im Jahre 1864 beschlossen, 1877 ergänzt und 1890 verbessert wurden.

Die besonderen Havarien werden, da ihre Bedeutung vorwiegend auf dem Gebiete der Seeversicherung liegt, durch Parteivereinbarung meistens nach den hamburgischen „Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen von 1867" behandelt.

2) **Das Eichwesen.** Von den 23 Aufsichtsbezirken für das Eichwesen des Deutschen Reiches, mit Ausnahme Bayerns, umfasst der 20. Aufsichtsbezirk das Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg.

Aufsichtsbeamter für diesen Bezirk ist der Eichungs-Inspektor. Ihm unterstehen drei Eichämter:

das Haupt-Eichamt in Hamburg, im Jahre 1908 von der Norderstrasse 66 verlegt nach der Spaldingstr. 85,
die Eichamts-Abfertigungstelle in Hamburg, Falkenried hinter Nr. 4 und 6, eröffnet am 15. Oktober 1913
das Neben-Eichamt in Bergedorf,
das Neben-Eichamt in Cuxhaven.

Das Haupt-Eichamt und die Eichamts-Abfertigungsstelle in Hamburg sind zuständig für die Eichung von Längenmassen, Präzisions-Längenmassen, Flüssigkeitsmassen, Fässern nebst Tara-Ermittelung, Hohlmassen, Gewichten, Präzisions-Gewichten, Goldmünzgewichten, Wagen für alle Belastungen, Präzisionswagen, selbsttätigen Registrierwagen, Getreideprobern; das Haupt-Eichamt ist ausserdem zuständig für die Eichung von Gasmessern.

Die Neben-Eichämter in Bergedorf und Cuxhaven sind zuständig für die Eichung von Längenmassen, Flüssigkeitsmassen, Hohlmassen, Gewichten und Wagen bis 3000 kg Belastung; das Neben-Eichamt in Bergedorf ist ausserdem für die Eichung von Fässern zuständig.

3) **Die Kaiverwaltung** hat nach den Bestimmungen der Kaibetriebs- und Gebührenordnung vom 6. December 1912 und dem Eisenbahn-Kairegulativ vom 15. August 1888 den Güterverkehr an den die Hamburgischen Staatskaianlagen benutzenden Seeschiffen zu regeln einschliesslich aller Lösch-, Lade- und sonstigen bei vorübergehend auf den Kaischuppen gelagerten Waren erforderlichen Arbeiten. Sie erledigt ferner gelegentlich Passagierverkehr in ihren Anlagen und schliesslich führt sie die Aufsicht über verpachtete Kaistrecken und sonstige im Freihafen befindliche, in Privatdienst gestellte Anlagen und überwacht den Eingang der vertragsmässigen Pachtgelder und Gebühren.

Der äussere Betrieb spielt sich an dreizehn Kaistrecken mit je zwei bis fünf Schuppen ab, sowie an zwei Kaistrecken ohne Schuppen für den unmittelbaren Überladeverkehr zwischen Seeschiff und Eisenbahn. Ferner dienen drei Schuppen dem Frucht-, ein Schuppen dem Sammel-, ein Schuppen dem Verteilungsverkehr und zwei Schuppen dem Sammeln von Ausfuhrgut. Eine oder mehrere Kaistrecken unterstehen einem Expedienten, jeder Schuppen einem Schuppenvorsteher, dem ein bis drei Lademeister zur Seite stehen. Die rechtselbischen Anlagen bilden den I. Betriebsbezirk, die linkselbischen den II. Jedem Bezirk steht ein Kaiinspektor vor, der in seinem Bezirk die Verteilung der Schiffsliegeplätze ordnet und die Lösch- und Ladearbeiten, sowie die An- und Ablieferung der Güter überwacht. Zur Verfügung steht hierzu der Kaiverwaltung ein Akkordarbeiterkorps von etwa 2200 Mann, das sich je nach Bedarf durch Annahme von Hilfsarbeitern verstärkt, gelegentlich bis auf 3000 Mann. Abgefertigt sind im Jahre 1913 am Staatskai 5494 Schiffe mit 13,298,420 cbm Nutzraum. Die Güterbewegung am Staatskai betrug 4,002,019 t.

Kleinere Gebühren, z. B. für An- und Ablieferung und für Lagerung der Güter und dergl. werden in den Abfertigungen gezahlt, deren die Kaiverwaltung ausser der Hauptabfertigung im Verwaltungsgebäude noch sieben an verschiedenen Kaistrecken hat (je eine am Sandthor-, Versmann-, Kirchenpauer-, Asia-, O'Swaldkai, am Halleschen Ufer und Bremerkai). Der Gesamtdienst wird im Hauptbureau überwacht, das ferner die Aufstellung der Schiffs- und sonstigen Gebührenrechnungen, den schriftlichen Verkehr mit Behörden und Interessenten, die Personalien und die nach den Versicherungsgesetzen notwendigen Geschäfte, sowie schliesslich die aus den schon vermerkten Verpachtungen von Kaianlagen sich ergebenden Arbeiten erledigt. Der Verwaltung steht der Kaidirektor vor, ihn vertritt der Oberkaiinspektor. Das eigentliche Bureau zerfällt in zwei Abteilungen, deren erste neben den allgemeinen Arbeiten insbesondere alles mit dem eigentlichen Schiffsverkehr Zusammenhängende erledigt, während die zweite — das „Bahnbureau" — den auf den Kai- und Hafengeleisen sich abspielenden Güterumschlag zwischen den Kaischuppen und den städtischen Bahnhöfen bearbeitet. Für den Bahnverkehr sind ausser der Hauptabfertigung im Bahnbureau noch Abfertigungsstellen auf Bahnhof B, H und Süd, sowie im Sammel- und im Verteilungsschuppen eingerichtet.

Ferner gehören zur Kaiverwaltung eine Materialverwaltung, der ein Verwalter, und eine Reparaturwerkstatt, der ein Ingenieur vorsteht, von dem die gesamten Kran- und sonstigen maschinellen Anlagen unterhalten und während der Arbeit überwacht werden.

Das Gesamtpersonal der Kaiverwaltung beläuft sich ausser dem Arbeiterakkordkorps auf:

I. festangestellte Beamte:
89 Bureau- } Beamte,
248 Betriebs- }
II. nicht festangestellte Beamte:
44 für den Innendienst,
572 „ „ Aussendienst.

4) **Die Münze mit dem Staatshüttenlaboratorium, Norderstrasse 66.** An den Ausmünzungen, die im Auftrage des Reiches ausgeführt werden, wird die hiesige Münze mit 8,17 vom Hundert beteiligt. Nach dem § 7 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 haben Privatpersonen das Recht, Gold auf den staatlichen Münzstätten, die sich zur Ausprägung für Reichsrechnung bereit erklärt haben, zu Doppelkronen (Zwanzigmarkstücken) für Ihre Rechnung ausmünzen zu lassen.

Für die Ausmünzung von Gold-, Silber- und Bronzemünzen werden den Münzen die Rohstoffe: Gold, Silber, Kupfer, Zinn und Zink vom Reiche (vom Reichsschatzamte) geliefert.

Die ausgemünzten Geldsorten werden vom Reichsschatzamte der Reichsbank zur Verfügung gestellt; die Münzstätte liefert die Münzen nach der Anweisung des Reichsbank-Direktoriums an die verschiedenen Reichsbankstellen ab.

Die hiesige Münzstätte münzt im Auftrage des Reichskolonialamtes in Berlin Silbergeld (Rupien, ½-Rupien und ¼-Rupien) Nickelgeld (10-Hellerstücke) und Bronzegeld (5 Heller-, 1/10-Heller und ½-Hellerstücke) für Deutsch Ostafrika aus.

Die Münze übernimmt ferner die Ausmünzung von fremdländischem Gelde. Es sind hier Münzen für Brasilien, San Salvador, Rumänien und Siam geschlagen worden.

Ganz besondere Sorgfalt widmet die Münzstätte der Herstellung von Medaillen und Plaketten. Die dazu nötige Einrichtung ist derart verbessert und ausgedehnt worden, dass die Münze imstande ist, allen Ansprüchen gerecht zu werden, die man an die Prägung dieser Werke der Kleinplastik stellt.

**Das Staatshüttenlaboratorium** ist im Jahre 1895 errichtet worden um dem Handel und Gewerbe Gelegenheit zu geben, dokimastische und chemisch-analytische Untersuchungen und die Probenahme von Bergwerks- und Hüttenprodukten ausführen zu lassen. Das Laboratorium zerfällt in 2 Abteilungen, wovon jede durch einen Wardein geleitet wird. Alle dokimastischen und chemisch-analytischen Untersuchungen müssen völlig unabhängig von einander von jeder Laboratoriumsabteilung ausgeführt werden; das gefundene Ergebnis wird den Auftraggebern erst dann aufgegeben, wenn die Befunde der beiden Abteilungen übereinstimmen.

5) **Die Schiffsvermessungsbehörde.**

Der Schiffsvermessungsbehörde, Marinegebäude, Admiralitätstrasse 46, II., welche zugleich Schiffseichbehörde — Eichstation Moorfleth — ist, liegt ob:

a) Die Vermessung der See- und der Flussschiffe nach den Bestimmungen der Reichsschiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 und der Seeschiffe nach den Vorschriften, betreffend die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal, vom 30. März 1895, beide Vermessungsgeschäfte unter Berücksichtigung der bestehenden Spezialerlasse;
b) die Eichung der Flussschiffe nach den Bestimmungen der Elbeichordnung vom 30. Juni 1899;
(die unter a und b bezeichneten Vermessungsgeschäfte unterliegen der Aufsicht des Kaiserlichen Schiffsvermessungsamtes in Berlin, dem sämtliche Protokolle zur Revision vorgelegt werden).
c) Die Vermessung von Dampfern, Barkassen und Jollen zur Personenbeförderung nach dem Gesetz, betreffend Sicherung der Beförderung von Passagieren mit Dampfschiffen auf der Elbe, vom 20. April 1904, und der Verordnung, betreffend Sicherung der Personenbeförderung im Hafen, vom 30. Oktober 1901;
d) die Aufnahme der Masse bei den ausserhalb der kleinen Küstenschiffahrt beschäftigten Seeschiffen zur Bestimmung der Tiefladelinie nach den Vorschriften der Seeberufsgenossenschaft.

Die Behörde besteht aus dem Vorsteher — dem Direktor des Marinewesens — dem Schiffsvermessungsinspektor, dem technischen Personal, dem Bureaupersonal und den Messgehilfen.

6) **Die Navigationsschule** umfasst drei Abteilungen, von denen die eine der Vorbereitung für die Prüfungen zum Schiffer auf grosser Fahrt und zum Seesteuermann, die zweite der Vorbereitung für die Prüfung zum Seedampfschiffsmaschinisten I. und II. Klasse und die dritte der Vorbereitung auf die von der Reichspostverwaltung vorgeschriebene Prüfung zum Bordtelegraphisten dient.

### I. Die Abteilung für Schiffer und Steuerleute

besteht aus sieben Parallelklassen für die Steuermannsprüfung und drei Parallelklassen für die Prüfung zum Schiffer auf grosser Fahrt. Die Kurse der Steuermannsklassen dauern etwa 7½ Monate, diejenigen der Schiffer auf grosser Fahrt etwa fünf Monate.

Das im Voraus zu zahlende Schulgeld beträgt 36 M.; bei einer über sechs Monate hinausgehenden Dauer des Schulbesuchs ist für jeden angefangenen Monat 6 M. nachzuzahlen.

Für alle Schüler ist ein unentgeltlicher regelmässiger Unterricht in der Chirurgie und in der Gesundheitspflege eingerichtet.

Für die Schüler der Schifferklassen wird ausserdem ein besonderer Unterricht in der Maschinenkunde, in den Grundsätzen des Schiffbaues und der Stabilität, sowie in der Verhütung und Bekämpfung von Schiffsbränden von besonderen Fachlehrern erteilt. Die Teilnahme an diesem Unterricht ist freiwillig und unentgeltlich.

Für die Schüler sind die folgenden Stiftungen eingerichtet:

1) die Sleeboom-Stiftung, welche bedürftige Navigationsschüler, und zwar in erster Linie die Schüler der Steuermannsklassen, mit Geldbeträgen unterstützt, wenn die Schüler sich als fleissig und tüchtig erweisen.
2) Die Filby-Prämien-Stiftung, welche jährlich Prämien in Gestalt eines Sextanten oder einer goldenen Präzisions-Beobachtungsuhr oder eines Nachtglases an Schüler der Steuermanns- und Schifferklassen verleiht, welche sich während des Schulbesuchs durch Fleiss und gute Leistungen ausgezeichnet haben.
3) Jubiläums-Stiftung C. Plath-Hamburg, welche jährlich einen Sextanten an einen bedürftigen Schüler der Steuermannsklasse, welcher sich während des Schulbesuchs besonders fleissig zeigt, verleiht.

### II. Die Abteilung für Seedampfschiffs-Maschinisten

besteht aus zwei Parallelklassen für die Maschinistenprüfung II. Klasse und drei Parallelklassen für die Maschinistenprüfung I. Klasse. Die Kurse für die Maschinisten I. u. II. Klasse dauern ohne Vorklasse ca. 6 Monate.

Das im Voraus zu zahlende Schulgeld beträgt für die II. Klasse 50 M., für die I. Klasse 75 M., bei einer über sechs Monate hinausgehenden Dauer des Schulbesuchs ist für die II. Klasse 10 M., für die I. Klasse 15 M. für jeden angefangenen Monat nachzuzahlen.

### III. Die Abteilung für drahtlose Telegraphie (Telefunken-Kurse)

dient der Vorbereitung auf die für die Bedienung einer Bordstation für drahtlose Telegraphie vorgeschriebene Prüfung. Die Kurse sind nur für Schiffsoffiziere bestimmt. Bedingung für die Zulassung zur Prüfung ist die deutsche Reichsangehörigkeit. Das Schulgeld beträgt 30 Mk.

Mit der Navigationsschule ist eine Untersuchungsstelle auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen der Seeleute verbunden.

7) **Die Kommission zur Untersuchung der oberelbischen Fahrzeuge** besteht aus drei Mitgliedern und arbeitet unter dem Vorsitze des Schiffsvermessungs-Inspektors. Ihr liegt ob

a) die Prüfung der von den vereinigten Transportversicherungs-Gesellschaften ausgestellten Revisionsatteste über **in Hamburg** beheimatete und **revidierte** oberländische Fahrzeuge,
b) die Prüfung der von der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe vorgelegten Revisionsatteste **auswärts** revidierter hamburgischer Kähne.

Die Grundlage für die Arbeiten dieser Kommission bildet die Bekanntmachung der Deputation für Handel und Schiffahrt vom 11. April 1893, betreffend die Untersuchung der zur Elbschiffahrt im Sinne der Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 13. April 1844 bestimmten Fahrzeuge.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

8) **Die Seemannsämter.**

Seemannsämter (§ 5 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) bestehen in Hamburg und in Cuxhaven. Zu ihren Obliegenheiten gehören auf Grund der Seemannsordnung:

Die An- und Abmusterungen der Mannschaften deutscher Schiffe.

Die Strafverfolgung von Übertretungen der Seelente; die Entscheidung dieser Strafsachen erfolgt in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei schiffahrtskundigen Beisitzern.

Die Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmann.

Die Entgegennahme der Nachlässe verstorbener Seeleute.

Auf Grund der Reichsversicherungsordnung:

Die Untersuchung von Unfällen.

Die Festsetzung von Geldstrafen gegen Reeder und Schiffsführer für Nachlässigkeiten hinsichtlich der Anbringung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und der Beschaffung der vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände.

Die Seemannsämter erteilen endlich an Behörden und Angehörige Auskünfte über den Verbleib von Seeleuten.

Das Seemannsamt Hamburg steht unter der Leitung eines der Regierungsräte bei der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe.

9) **Die Verwaltung des Hafen-, Tonnen-, Leucht- und Lotswesen** untersteht von Hamburg bis Freiburg dem Direktor des Marinewesens in Hamburg, von Freiburg bis in die See dem Kommandeur und Lotsinspektor in Cuxhaven.

Hierzu gehören:

a) **Das Hafenwesen**: Es umfasst die Überwachung des Schiffsverkehrs im Hamburger Hafen und den Häfen bei Cuxhaven in nautischer Beziehung. Dazu gehört im besonderen die bestmögliche Platzausnutzung der Wasserflächen des Hafens durch Anweisung der Liegeplätze für die Schiffe, sowie die Kontrolle der den Hamburger Hafen aufsuchenden Schiffe in Bezug auf Ankunft, Platzwechsel und Abfahrt.

Dem Direktor des Marinewesens untersteht das Oberhafenamt (Admiralitätstr. 46, Marinegebäude) unter Leitung des Oberhafenmeisters. Das Oberhafenamt wird von den Hafenämtern unterstützt. Die Hafenämter — es bestehen deren vier, entsprechend der Einteilung des Hafens in vier Bezirke — sind den Hafenmeistern unterstellt. Das Hafenamt I befindet sich in dem Hafenlotsenhause auf dem Lotsenhöft bezw. im Wachtschiff am Jonas, das Hafenamt II in der Admiralitätstrasse 46, Marinegebäude, das Hafenamt III Brandshoferschleuse, das Hafenamt IV im Schuppen 38 am Amerikakai.

Dem Hafenamt I sind die Hafenlotsen beigegeben, die auf Verlangen und auf Anweisung des Hafenmeisters den Schiffen für ihre Fahrten im Hafen zur Verfügung gestellt werden.

Dem Kommandeur und Lotsinspektor untersteht der Hafenmeister in Cuxhaven, sowie die diesem untergeordneten Beamten.

Massgebend für die Geschäftsführung in diesem Verwaltungszweige ist das Hafengesetz vom 2. Juni 1897, die Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Hafengesetzes, vom 30. Juni 1897, die Hafenordnung vom 30. Juni 1897, sowie die Bekanntmachung des Senats vom 18. Juli 1902.

b) **Die öffentlichen Kräne und Wagen** mit Ausnahme der der Zollverwaltung, der Kaiverwaltung, der Finanzdeputation und der Schlachthofverwaltung unterstehenden Kräne und Wagen. Der Betrieb regelt sich nach der Bekanntmachung, betreffend Ordnung und Tarif für die Benutzung der öffentlichen Kräne und Wagen, vom 28. Oktober und 11. November 1892 und der Bekanntmachung, betreffend Ausführung der neuen Kranordnung und Tarif vom 11. November 1892. Die einzelnen Kräne und Wagen stehen unter Aufsicht der Kranmeister.

c) **Die Kajen-Hubbrücke.** Für das Öffnen derselben zum Durchlassen von Schiffen sind Vorschriften in dem Regulativ vom 20. Mai 1898 und in der Bekanntmachung vom 31. Januar 1888 und 19. August 1891 enthalten. Die Ausführung dieser Vorschriften liegt in Händen der Brückenmeister.

d) **Der Zollinlandkai (Johannisbollwerk und Vorsetzen) und die öffentlichen Lösch- und Ladeplätze in der Stadt** mit Ausnahme der an der Alster belegenen Lösch- und Ladeplätze und der der Kaiverwaltung zugewiesenen Kaistrecken. Für die Benutzung dieser Lösch- und Ladeplätze sind in den Bekanntmachungen vom 12. Februar 1895 und 19. Juli 1901 Bestimmungen getroffen. Die Aufsicht an denselben wird von den Hafenbeamten ausgeübt.

e) **Die für den Verkehr der Passagierdampfschiffe bestimmten Landungsbrücken und Pontons.** Die zur Regelung dieses Verkehrs getroffenen Anordnungen sind in der Bekanntmachung vom 20. Mai und 21. November 1893 enthalten. Die Hafen- bezw. Brückenbeamten haben für deren Ausführung zu sorgen.

f) **Das Eisbrechwesen** auf der Unterelbe von Hamburg bis Cuxhaven. Es stehen dazu die vier grossen staatlichen Eisbrechdampfer Nr. I., II., III. und „Elbe" zur Verfügung. Diese Eisbrechdampfer, ausgerüstet mit Maschinen von 500 bis 1200 indizierten Pferdestärken, bieten Gewähr, das Hauptfahrwasser der Unterelbe auch in Wintern mit strenger und anhaltender Kälte für den Schiffsverkehr offen zu halten.

g) **Das Tonnen- und Leuchtwesen**, soweit es die Betonnung und Befeuerung des Hauptfahrwassers der Unterelbe von Hamburg bis in See betrifft. Diese Betonnung und Befeuerung geschieht nach den Grundsätzen des einheitlichen Systems zur Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern vom 31. Juli 1887 und den Grundsätzen für die Leuchtfeuer und Nebelsignale der deutschen Küste vom 1. März 1904. Die Beaufsichtigung der Tonnen in Bezug auf richtige Lage, Farbe und Topp-zeichen liegt den Tonnenlegern ob, die Bedienung der Leuchtfeuer wird von den Leuchtwärtern besorgt. Sie werden von den Inspektoren des Leucht- und Tonnenwesens, den Kapitänen der „Hamburg" und „Elbe", welche Schiffe zu dem Zweck auch im Sommer in Betrieb gehalten werden, sowie von dem Kapitän des Staatsdampfers „Neuwerk" kontrolliert.

h) **Der Quarantänedienst** hinsichtlich des dazu erforderlichen nautischen Personals.

i) **Das Lotswesen.** Für das Lotswesen erhebt die Verwaltung das Lotsgeld.

Im Flusslotsenwesen ist der Direktor des Marinewesens der Vorgesetzte der von Hamburg angestellten 6 Bösch- und 30 Patentlotsen. Die Böschlotsen sind befugt, Schiffe sowohl elbauf- wie elbabwärts zu lotsen, die Patentlotsen dürfen nur elbabwärts lotsen. Im Zusammenhang hiermit trifft die Verordnung vom 20. April und 27. Juni 1904 für die Schiffahrt auf der Unterelbe besondere Bestimmungen. Im Seelotswesen ist der Kommandeur und Lotsinspektor der Vorgesetzte der von Hamburg angestellten 143 Cuxhavener Staatslotsen. Dieselben lotsen die von See einkommenden Schiffe bis zur Böschstation am Kaiser Wilhelm-Kanal und die aus dem Kanal kommenden Schiffe in See.

Die Marineverwaltung erhebt die folgenden Gebühren:

Das Lotsgeld nach den Verordnungen vom 5. und 26. Mai 1893 und 24. Juli 1895,

die Hafenmeistergebühr nach § 37 des Hafengesetzes vom 2. Juni 1897,

die Gebühren für Benutzung der öffentlichen Krähne und Wagen nach dem Tarif vom 28. Oktober 1892 und 8. März 1899,

die Gebühren für Benutzung der Landungsbrücken und Pontons durch Passagierdampfschiffe nach dem Tarif vom 23. Juni 1841 u. 23. Januar 1895,

die Gebühren für das Öffnen der Niederbaumdrehbrücke nach dem Regulativ vom 20. Mai 1898,

die Gebühren für das Heben der Kajenhubbrücke nach der Bekanntmachung vom 31. Januar 1888 und 19. August 1891,

die Kaigebühren im Zollhafen (Johannisbollwerk) nach dem Tarif vom 11. Januar 1895,

das Geesthachter Hafengeld nach dem Reglement vom 2. August 1871,

die Gebühren für die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Hamburger Hafen anlaufenden Seeschiffe nach der Verordnung vom 30. November 1900 und 4. Dezember 1907.

die Gebühren für die Benutzung der Fischmarktanlagen in St. Pauli durch Fischerfahrzeuge nach dem Tarif vom 19. Oktober 1898,

die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Lösch- und Ladeplätze in der Stadt nach der Bekanntmachung vom 1. April 1903.

Zur Erledigung der dem Kommandeur und Lotsinspektor in Cuxhaven zugewiesenen Amtsgeschäfte steht zur Verfügung eine Flotille von 24 Fahrzeugen, nämlich

a) im Reede- und Quarantänedienst: zwei Reededampfer,
b) im Tonnenwesen: ein Tonnenlegerdampfer,
c) im Leuchtwesen: neun Leuchtschiffe, davon drei in Reserve,
d) im Lotswesen: drei Lotsendampfer, ein Lotsenbeförderungsdampfer, eine Lotsenjolle und 7 Lotsenschoner.

11) **Die Strandämter.**

Strandämter (Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874, § 1) bestehen in Hamburg und in Ritzebüttel.

Das Strandamt in Hamburg besteht aus drei von der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe jedesmal für ein Jahr zu delegierenden Mitgliedern derselben; das Strandamt auf dem Hause Ritzebüttel aus dem jedesmaligen Amtsverwalter und zwei demselben von der Deputation für Handel und Schiffahrt beizuordnenden Marinebeamten. Dem Strandamte in Hamburg sind die Strandvogteien Hamburg — von der Eisenbahnbrücke über die Norderelbe abwärts — und Finkenwärder, dem Strandamte auf dem Hause Ritzebüttel sind die Strandvogteien Neuwerk, Duhnen und Cuxhaven unmittelbar unterstellt. Als Strandvögte fungiren: der Marineinspektor in Hamburg, der Strandvogt in Finkenwärder, der Vogt von Neuwerk, der Strandvogt zu Duhnen, der Hafenmeister in Cuxhaven (Bekanntmachung des Senats vom 23. Dezember 1874, betreffend die Ausführung der Strandungsordnung). Durch Ziffer 1 dieser Bekanntmachung sind die durch § 38 der Strandungsordnung den Aufsichtsbehörden zugewiesenen Funktionen gemäss § 40 den Strandämtern selbst übertragen.

Die Strandämter prüfen und entscheiden daher über bei ihnen angemeldete Ansprüche auf Berge- oder Hilfslohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten nach Anhörung der Beteiligten.

Gegen den Bescheid des Strandamts findet nur der Rechtsweg statt. Zu diesem Zwecke muss binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Klage bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte erhoben werden.

Die Strandämter hören ferner den Berger von Seeauswurf, strand- und seetriftigen sowie versunkenen Gegenständen über die Zeit, den Ort und die Umstände der Bergung, sowie über den beanspruchten Lohn und sorgen für die Aufbewahrung der Gegenstände. Wird der Empfangsberechtigte alsbald ermittelt, so werden ihm die Gegenstände nach Bezahlung der Kosten ausgehändigt, andernfalls werden sie aufgeboten und mangels Empfangsberechtigter dem Landesfiskus, seetriftige und versunkene Gegenstände dagegen dem Berger überwiesen.

12) **Das Fischereiwesen.**

Vorsteher ist der Fischereidirektor, dem unterstehen:

I) Der St. Pauli Fischmarkt in Hamburg, der unter Leitung eines Fischmeisters steht.

Der Verkehr am St. Pauli Fischmarkt wird durch die Fischmarktordnung vom 30. Januar 1911 geregelt, während die Fischmarktgebühren auf Grund des Tarifs für die Fischmarktanlagen in St. Pauli nach der Bekanntmachung E. H. Senats vom 19. Oktober 1898 abgeändert durch die Bekanntmachungen vom 4. März 1907, 5. Februar 1908 und 28. September 1908, erhoben werden.

II) Der Fischmarkt in Cuxhaven.

Für die Verwaltung des Cuxhavener Fischmarktes ist die Fischereiinspektion in Cuxhaven eingesetzt, an deren Spitze der Fischereiinspektor steht.

Der Verkehr wird durch die Fischmarktordnung für die Anlagen am Cuxhavener Fischereihafen vom 11. Februar 1908 geregelt, die Gebühren auf Grund der Bekanntmachung betreffend Gebührenordnung für die neuen Fischmarktanlagen in Cuxhaven vom 12. Februar 1908 erhoben.

Ausser der staatlichen Oberaufsicht und einheitlichen Leitung der Fischmärkte in Hamburg und Cuxhaven sind der Fischereidirektion die folgenden Obliegenheiten übertragen:

1) Die Durchführung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zum Schutze des Fischbestandes und der Fischerei.

2) Die Begutachtung der Gesuche um Darlehen und Beihilfen, die den hamburgischen Seefischern zum Bau, Ankauf und Umbau ihrer Fahrzeuge, sowie zum Einbau von Motoren und Winden aus dem Reichsseefischereifonds oder aus Mitteln des Hamburgischen Staates gewährt werden und die Beaufsichtigung der Verwendung und Rückzahlung.

3) Die Förderung der seemännischen, navigatorischen und fachlichen Ausbildung der Hochseesegelfischer.

4) Die Sorge für die Beschaffung eines geeigneten Mannschaftsersatzes für die Fischereibetriebe.

5) Die Wahrung der Interessen der See- und Küstenfischer gegenüber Gewerbeschädigungen.

6) Die Ausführung von Fischereiversuchen zwecks Einführung neuer Fanggeräte, Erforschung neuer Fanggründe, Suchen nach ausbleibenden Fischzügen.

7) Die Förderung des Einbaues von Motoren in See- und Küstenfischerfahrzeuge.

8) Die Ausstellung von Angelkarten für die Binnen- und Aussenalster.

9) Förderung der Fischerei durch staatliche Massnahmen zur Ausbreitung des Seefischkonsums.

Der Fischereidirektion liegt ferner die Führung der staatlichen Oberaufsicht und die einheitliche Leitung der Fluss- und Binnenfischerei ob. Der Fischereidirektor hat die Aufsicht als beauftragter Beamter im Sinne des § 2 des Revidierten Gesetzes, betr. die Ausübung der Fischerei im Hamburgischen Staate, vom 15. Juni 1887 zu führen und mit den zuständigen Polizeibehörden in unmittelbaren Verkehr zu treten, um diesen die erforderten Gutachten zu erstatten und von ihnen die etwa erforderliche zwangsweise Durchführung der für die Fischerei in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen zu erwirken.

Hiernach ist die Deputation

a) die „höhere Verwaltungsbehörde"
1) für die Anzeige bei Eröffnung der im § 35 der Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbebetriebe;
2) für Beschränkungen des Betriebes an Sonn- und Festtagen in bestimmten Gewerben, deren vollständige oder teilweise Ausübung zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist (§ 41 b G. O.);
3) für die Kontrolle über den sogenannten ambulanten Gewerbebetrieb gemäss § 42 b G. O.;

4) für die Kontrolle über genehmigungspflichtige Anlagen gemäss § 51 G. O.;
5) für Zulassung von Ausnahmen bei den nach § 105 b der G. O. an Sonn- und Festtagen beschränkten Gewerbebetrieben, wenn deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie bei Betrieben, welche ausschliesslich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmässige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten. (§ 105e G. O.)
6) für Zulassung von Ausnahmen bei der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule für Arbeiter unter 18 Jahren (§ 120 G. O.);
7) für die Wiedereinräumung der entzogenen Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen (§ 126 a. G. O.);
8) für die Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen trotz Mangel der im § 129 G. O. aufgeführten gesetzlichen Erfordernisse;
9) für eine aussergewöhnliche Festsetzung einer Lehrzeit gemäss § 130a G. O.;
10) für die Erlassung einer Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung (§ 131 b);
11) für die Errichtung der Prüfungskommission zur Abnahme der Meisterprüfung (§ 133 G. O.);
12) für die Verleihung des Rechts der juristischen Persönlichkeit an die „neuen Kassen" gemäss § 140 G. O. (und zwar in den Fällen 1—3 und 5—12 für das ganze Staatsgebiet, im Falle 4 für das Stadtgebiet);
13) für die Errichtung einer Innungskrankenkasse gemäss § 73 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883/10. April 1892;
14) für das Innungswesen des Titel VI der Gewerbeordnung.

b) die „untere Verwaltungsbehörde"
1) für die Entziehung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen;
2) für die Kontrolle über die Zahl der Lehrlinge eines Lehrherrn gemäss § 128 G.O.
3) für die Kontrolle über die Zahl der Lehrlinge in offenen Verkaufsstellen, sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes (G. O. § 139 1).

c) die „Gemeindebehörde" (und zwar für das Stadtgebiet)
1) für die Bezeichnung von Wochenmarktartikeln neben den in Ziffern 1 bis 3 des § 66 G. O. aufgeführten;
2) für die Mitwirkung bei Festsetzung der Marktordnung (§ 69 G. O.) durch die Polizeibehörde;
3) für die Mitwirkung bei Erweiterung des Marktverkehrs (§ 70 G. O.) durch die Polizeibehörde;
4) für die Mitwirkung bei Festsetzung von Taxen für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten, sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind (§ 76 G. O.) durch die Polizeibehörde;
5) für die Mitwirkung bei Festsetzung von Taxen im Schornsteinfegerbetriebe (§ 77 G. O.) durch die Polizeibehörde;
6) für die Mitwirkung bei Verkürzung der Ladenschlusszeit (§ 139f G. O.) durch die Polizeibehörde;
7) für die Anerkennung von Fachschulen im Sinne des § 139i G. O.

**Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I. Näheres Inhaltsverzeichnis.**

## Die Handelskammer,

Adolphsplatz in der Börse,

hat ihre Arbeitsräume im I. Stock des Börsengebäudes. Sie ist am 1. Januar 1867 in unmittelbarer Nachfolge an die Stelle der 1665 eingesetzten Commerz-Deputation getreten und somit die älteste der wirtschaftlichen Vertretungskörperschaften Deutschlands. Sie besteht nach dem Gesetz vom 23. Januar 1880 aus 24 Mitgliedern, die von der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns" gewählt werden. Diese Versammlung besteht aus Kaufleuten, die als Geschäftsinhaber in das hamburgische Handelsregister und ausserdem in das von der Handelskammer geführte Register „Eines Ehrbaren Kaufmanns" eingetragen sind. Die Handelskammer wählt alljährlich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende kann 4 Jahre hintereinander wiedergewählt werden, worauf eine Neuwahl erfolgen muss. Von den Mitgliedern scheiden alljährlich im regelmässigen Turnus 4 Mitglieder aus, die wiedergewählt werden können. Für die Wahl legt die Handelskammer der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns" einen Wahlaufsatz vor, aus welchem die Wahl zu erfolgen hat. Die Aufgaben der Handelskammer sind im Gesetz vom 23. Januar 1880 im allgemeinen angegeben. Sie ist danach berufen zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Handels und der Schiffahrt Hamburgs, hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namentlich hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Erstattung von Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Zur Bearbeitung der industriellen Angelegenheit besteht bei der Handelskammer eine Industrie-Kommission. Der Senat hat bei der Vorbereitung der an die Bürgerschaft zu stellenden Anträge in Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten soweit tunlich eine Begutachtung durch die Handelskammer zu veranlassen. Die Handelskammer richtet ihre Anträge etc. im regelmässigen Geschäftsgange an die Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe; sie kann aber auch in dringenden Fällen sich direkt an den Senat wenden. Sie entsendet Mitglieder in die Deputationen für Handel, Schiffahrt und Gewerbe und für indirekte Steuern und Abgaben, in die Verwaltung des Gewerbeschulwesens und in die Behörde für das Auswandererwesen. Die Handelsrichter werden auf ihren Vorschlag vom Senat ernannt. Sie wählt 4 Mitglieder der Beratungsbehörde für das Zollwesen und ernennt Sachverständige in Handelssachen, die, soweit erforderlich, von dem Präses der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe in Eid genommen werden. Als solche ständige beeidigte Handels-Sachverständige fungieren zur Zeit: Handelschemiker, Bücherrevisoren, Getreidewäger, Probezieher für Tabak, desgleichen für Zucker, Messer für Bauhölzer und für Nutzhölzer, Rojer, Weinverlasser, Teetarierer, Nautische Sachverständige und Schiffstaxatoren. — Die Handelskammer hat die Aufsicht über die Börse und übt innerhalb derselben die Polizei nach Massgabe der Börsenordnung aus.

**Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.**

## Die Gewerbekammer,

gr. Bleichen 61/63, ☞ VIII, 94 u. I, 4079.

auf Grund des Gewerbekammergesetzes vom 4. Oktober 1907 reorganisiert. Besteht aus 24 Mitgliedern, von denen 12 Vertreter der Industrie (Industrie-Abteilung) und 12 Vertreter des Handwerks (Handwerks-Abteilung) sein müssen. Vorsitzender: Leop. Osbahr, Armgartstr. 22. Stellvertretender Vorsitzender: J. E. H. Knost, Bismarckstr. 62. Die Mitglieder werden von 18 im Gesetz bezeichneten Gruppen auf 6 Jahre gewählt. Die Industriellen wählen in 6, die Handwerker in 12 Gruppen. Alljährlich scheiden 4 Mitglieder (je 2 Industrielle und Handwerker) aus. Die Kammer repräsentiert den Hamburgischen Gewerbestand (Industrie und Handwerk), dessen Interessen sie zu wahren berufen ist. Sie hält je nach Bedarf Sitzungen ab und richtet ihre auf die Förderung der Interessen des Gewerbestandes gerichteten Anträge an die Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe. Der Gewerbekammer sind auf Grund der Gewerbe-Ordnungs-Novelle vom 26. Juli 1897 die Rechte und Pflichten der Handwerkskammer übertragen. Für die Abgabe von Gutachten über Beschaffenheit und Preis gewerblicher Leistungen sowie über gewerbliche Gebräuche und Gewohnheiten werden von der Kammer Sachverständige ernannt, die in vorkommenden Fällen auf Requisition der Gerichte oder auf Antrag von Privatpersonen in Funktion treten. Z. Zt. beträgt die Zahl der Sachverständigen 395.

*Das Verzeichnis der Mitglieder der Gewerbekammer und der von ihr ernannten beeidigten Sachverständigen in Gewerbesachen steht im Abschnitt I (Behörden). Siehe im Inhaltsverzeichnis unter Gewerbekammer.*

**Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.**

## Die Detaillistenkammer,

Neuerwall 69,

beruht auf Gesetz vom 29. Februar 1904. Sie ist berufen, die Interessen des Detailhandels wahrzunehmen und zu fördern, hauptsächlich durch tatsächliche Mitteilungen an die Behörden, durch Erstattung von Gutachten über Fragen, welche die Verhältnisse des Detailhandels berühren, sie hat Wünsche und Anträge des Detailkaufmannstandes zu beraten, und Jahresberichte über ihre Tätigkeit und die Verhältnisse des Detailhandels zu erstatten. Sie hat das Recht, Sachverständige zu ernennen, welche vom Präses der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe in Eid zu nehmen sind, und in geeigneten Fällen Schiedsgerichte zu bilden. Die Kammer besteht aus 18 Mitgliedern, welche auf 6 Jahre gewählt werden. Alljährlich treten 3 Mitglieder aus, welche indes wieder wählbar sind. Über die Reihenfolge, in welcher die zuerst gewählten Mitglieder ausscheiden, entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt nach Gruppen, welche im Gesetz festgelegt sind. Wahlberechtigt ist jeder Detailkaufmann, der in das von der Kammer für das laufende Jahr geführte Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Eingetragen werden kann, wer das hamburgische Bürgerrecht besitzt, mindestens seit 5 Jahren selbständig Detailhandel im hamburgischen Staatsgebiet betreibt, nicht in das Verzeichnis „Eines Ehrbaren Kaufmanns" eingetragen und nicht zur Teilnahme an den Wahlen für die Gewerbekammer berechtigt ist. Wählbar sind alle wahlberechtigten Detailkaufleute, welche die Wählbarkeit zur Bürgerschaft besitzen. Die Wahl erfolgt nach gebundenem Wahlaufsatz. Die Kammer bringt für jedes zu erwählende Mitglied 3 Namen in Vorschlag. Die Kammer entsendet 2 Mitglieder bezw. deren Stellvertreter in die Deputation für Handel, Schiffahrt u. Gewerbe, davon 1 Mitglied in die Sektion für Handel u. Schiffahrt und 1 Mitglied in die Sektion für das Gewerbewesen, ferner 2 Mitglieder in die Verwaltung des Gewerbeschulwesens. Gegenwärtig bestehen bei der Kammer folgende Ausschüsse: Ausschuss für das Kassen- und Rechnungswesen, Budgetausschuss, Ausschuss für das Marktwesen, Ausschuss für Handels- und Gewerbegesetzgebung, Ausschuss für kaufmännische Bildungsfragen, Ausschuss für das Verkehrswesen, Ausschuss für das Ausstellungswesen, Wahlausschuss. — Neben diesen Kammerausschüssen bestehen 19 ständige Fachausschüsse, die den Zweck haben, die Kammer auf Befragen mit tatsächlichen Auskünften und Ratschlägen zu unterstützen und die aus eigenem Antriebe Anträge an die Kammer richten können. Derzeit bestehen folgende Fachausschüsse:

1. für den Kolonialwaren- und Delikatessenhandel
2. „ „ Frucht- und Gemüsehandel
3. „ „ Tabak- und Zigarrenhandel
4. „ Konfektion und Putz
5. „ Handschuhe, Schirme, Hüte und Herrenmodeartikel
6. „ den Schuhwaren- und Lederhandel
7. „ „ Papier-, Tapeten-, Leder- und Galanteriewarenhandel
8. „ „ Buch- und Kunsthandel
9. „ „ Musikalien- und Musikinstrumentenhandel
10. „ Chemikalien, Drogen, Farben, Seifen etc.
11. „ den Getreide- und Furagehandel
12. „ Viehkommission, Vieh-, Pferde- und Darmhandel
13. „ den Kohlen- und Holzhandel
14. „ „ Wein-, Spirituosen- und Fruchtsafthandel
15. „ das Hotel- und Gastwirtsgewerbe
16. „ den Milchhandel
17. „ den Fischhandel
18. „ den Brothandel
19. „ das Verkehrsgewerbe.

Für die verschiedenen Zweige des Detailhandels hat die Kammer 155 Sachverständige ernannt, welche nach Massgabe der Sachverständigen- und Gebührenordnung auf Ersuchen der Gerichte, der Behörden oder auf Antrag von Privatpersonen über Güte und Preis der in ihr Fach einschlagenden Waren und Leistungen sowie über Handelsgebräuche und Gewohnheiten Gutachten abzugeben haben. — Die Handels- und Rechtsauskunftsstelle der Kammer hat den Zweck, den Interessenten in allen den Detailhandel betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen. Die Auskunfterteilung geschieht mündlich; sie erfolgt unentgeltlich, ist aber unverbindlich. Sie erstreckt sich hauptsächlich auf Handels- und Gewerberecht, kaufmännische Buch- und Rechnungsführung nebst Bilanz- und Kalkulationswesen, kaufmännische Korrespondenz, Einrichtung, Betrieb, Umwandlung, Verkauf und Auflösung eines Handelsgeschäfts, Handels- und Verkehrsgeographie, Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Eisenbahnwesen etc. — Zum Zwecke der Hebung der Berufs- und Allgemeinbildung des bereits in praktischer Berufsarbeit stehenden Kaufmannsstandes hat die Kammer Unterrichtskurse für selbstständige Detailkaufleute eingerichtet. Nach der hierfür erlassenen „Ordnung" bezwecken die Unterrichtskurse, selbständigen Kaufleuten des hamburgischen Detailhandels und deren Angehörigen — unter steter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse des Berufs — die Kenntnisse in den einzelnen wichtigeren Zweigen des kaufmännischen Wissens zu vermitteln bezw. sie darin auszubilden. Als Unterrichtsfächer dienen u. a. Buchführung nebst Bilanzkunde und Geschäftsstatistik, Kalkulationslehre, Wechselkunde, kaufmännische Prozesskunde mit besonderer Berücksichtigung des Mahnverfahrens, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, Grundzüge der Handelslehre. Ein Kursus umfasst etwa 30—35 Unterrichtsstunden. Die Teilnehmergebühr beträgt 6 Mark. Das Unterrichtsmaterial wird unentgeltlich geliefert.

**Das Verzeichnis der Kammermitglieder, des Beamtenpersonals und der Sachverständigen siehe Abschn. I.**

## Abteilung für das Handelsregister

gehört zum Amtsgericht.
Oberlandesgerichtsgebäude, Zimmer 321.

Geschäftszeit von 9—5. Aufnahme von Anträgen, Einsichtnahme der Register etc. während der Zeit von 11—3 Uhr.

Die bei dieser Abteilung geführten Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Musterregister) sind öffentlich. Die Einsichtnahme derselben sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedermann gegen eine Gebühr von 50 Pfennigen gestattet. Die Auskunft, dass die betr. Firma u. s. w. eingetragen oder nicht eingetragen ist, wird für die Gebührenerhebung der Einsichtnahme gleichgeachtet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; das gleiche gilt in Ansehung der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Abschrift wird auf Verlangen beglaubigt. Das Gericht erteilt auf Verlangen auch eine Bescheinigung darüber, dass bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist. Ein gedrucktes Firmenverzeichnis liegt zur unentgeltlichen Benutzung aus.

Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ist jeder Kaufmann verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handels-



Unpaired Document - Blocked Information

register anzumelden; er hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen. Das letztere gilt auch von den Mitgliedern des Vorstandes und den Liquidatoren einer juristischen Person.

Eine Änderung der Firma oder ihrer Inhaber sowie die Verlegung ihrer Niederlassung an einen anderen Ort ist ebenfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt, wenn die Firma erlischt.

Die Erteilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Erteilung zur Eintragung anzumelden.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz haben, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Bei Aenderung der Firma, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, der Eintritt eines Gesellschafters, der Ausschluss eines Gesellschafters von der Vertretung, die Anordnung einer Gesamtvertretung sowie jede Änderung in der Vertretungsmacht eines Gesellschafters ist gleichfalls anzumelden.

Wenn nach Auflösung der Gesellschaft die Liquidation erfolgt, so sind die Liquidatoren von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt von jeder Änderung in den Personen der Liquidatoren oder in ihrer Vertretungsmacht. Nach der Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Auf Kommanditgesellschaften finden die Vorschriften über offene Handelsgesellschaften Anwendung.

Die Aktiengesellschaft ist von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Jede Änderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes, Abänderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung des Grundkapitals etc. ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Nach Auflösung der Gesellschaft und Beendigung der Liquidation und nachdem die Schlussrechnung gelegt, haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschaftsfirma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; sie werden, wenn sie persönlich bewirkt werden, in der Regel von dem Gerichtsschreiber, in besonderen Fällen von dem Richter zu Protokoll genommen. Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge, soweit tunlich, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

Das Amtsgericht ist zuständig für folgende Angelegenheiten: Mitwirkung bei der Auflösung von Gesellschaften (Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Anordnungen, betreffend Aufbewahrung und Einsicht von Büchern und Papieren und dergl.), Anordnung der Mitteilung einer Bilanz und dergl. an den Kommanditisten oder stillen Gesellschafter, aktienrechtliche Geschäfte (Revisorenernennung, Mitwirkung bei Berufung der Generalversammlung und bei der Prozessführung gegen Gründer u. s. w.)

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 sind folgende:

Der Urheber eines Musters oder Modells geniesst den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters etc. bei der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat. Die Anmeldung und Niederlegung muss erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugnis verbreitet wird.

Es ist jedermann gestattet, von dem Musteregister und den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister erteilen zu lassen.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge etc., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Musters oder eines Pakets mit Mustern etc. wird, insofern die Schutzfrist auf nicht länger als 3 Jahre beansprucht wird, eine Gebühr von 1 Mark für jedes Jahr erhoben. Nimmt der Urheber eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschliesslich eine Gebühr von 2 Mark, von 11 bis 15 Jahren eine Gebühr von 3 Mark für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten. Für jeden Eintragungsschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je 1 Mark erhoben.

**Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I unter Amtsgericht, Näheres Inhaltsverzeichnis.**

## Die Behörde für das Versicherungswesen — früher Behörde für Krankenversicherung

Ringstr. 15

ist durch Beschluss von Senat und Bürgerschaft vom 21. 1. 84 / 14. 3. 84 bezw. 5. 3. 84 errichtet. Dieselbe besteht nach dem Gesetz vom 18. 12. 1912 aus zwei Mitgliedern des Senats und 6 Mitgliedern, welche von der Bürgerschaft auf 6 Jahre gewählt werden und von denen alljährlich das nach der Amtsdauer älteste ausscheidet. Der Bezirk der Behörde umfasst die Stadt Hamburg und diejenigen Gebietsteile der Landherrenschaft der Marschlande, in denen die Landgemeindeordnung keine Geltung hat.

Zum Geschäftskreis der Behörde gehören im Allgemeinen:

1. Wahrnehmung der durch die Reichsversicherungsordnung
   a. der obersten Verwaltungsbehörde durch die §§ 170, 171, 285 Abs. 2, 317 Abs. 4, 343 Abs. 2 und 1454,
   b. der höheren Verwaltungsbehörde durch die §§ 514 bis 516, 869, 883, 1206, 1216
   c. dem Gemeindeverbande und seinen Organen soweit es sich um das Stadtgebiet und das Gebiet der Geest und der Marschlande handelt und
   d. der Gemeinde, der Gemeindebehörde und der Gemeindevertretung durch die §§ 233, 265, 319, 336, 404, 809 bis 813, 825 bis 836, 942 bis 945, 967, 996 bis 998, 1020, 1021, 1026, 1027, 1087 bis 1091 zugewiesenen Geschäfte soweit es sich um das Stadtgebiet und diejenigen Teile der Marschlande handelt, in denen die Landgemeinderordnung keine Geltung hat.

2. Die **Verwaltung** der für die **Ortskrankenkassen** und die **Innungskrankenkassen** errichteten **gemeinsamen Meldestelle.**

3. Die **Verwaltung** der auf Grund des Hamburgischen Gesetzes vom 23. Mai 1913 errichteten **Dienstbotenkrankenkasse,** welche auch für ihre versicherungspflichtigen Mitglieder die Beiträge zur Invalidenversicherung zu erheben und die den erhobenen Beiträgen entsprechenden Beitragsmarken zu verwenden hat.

4. Die **Verwaltung** der **Ausgabestelle** und der **Hebestelle** für **Invalidenversicherung.** Ersterer liegt die Ausfertigung, der Umtausch und evtl. die Erneuerung der Quittungskarten für im Bezirk der Behörde ständig beschäftigte Versicherte ob, welche weder einer Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse, noch der Dienstboten-Krankenkasse als Mitglieder angehören.

5. Die **Verwaltung der Ausgabestelle für die Ausweiskarten** der in der Stadt Hamburg und dem Gebiet der Landherrenschaften der Geest und der Marschlande wohnhaften **unständig Beschäftigten.**

6. Die **Zulassung und Beaufsichtigung** derjenigen **privaten Versicherungsunternehmungen,** deren Geschäftsbetrieb durch die Statuten oder sonstigen Geschäftsunterlagen auf das hamburgische Gebiet beschränkt ist.

8. Die **Verwaltung** der auf Grund des Hamburgischen Gesetzes vom 3. Mai 1907 errichteten **Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter.**

9. Die **Verwaltung** der auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1910 errichteten **Versorgungskasse Hamburger Hebammen.**

10. Die **Verwaltung** der auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 errichteten **Ausgabestelle der Angestellten-Versicherung.** Derselben liegt die Ausgabe und Annahme der Aufnahmekarten sowie die Ausstellung der Versicherungskarten für die in der Stadt Hamburg und in den Bezirken der Landherrenschaften der Geest- und Marschlande beschäftigten Angestellten ob.

11. Die **Verwaltung** der auf Grund des Hamburgischen Gesetzes vom 27. Januar 1913 errichteten **Versicherungseinrichtung für staatliche Angestellte.**

12. Eine selbständige Abteilung der Behörde bildet das durch Bekanntmachung des Senats vom 19. Juni 1912 für das **Hamburgische Staatsgebiet** errichtete Oberversicherungsamt.

**Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.**

## Bauwesen

Bleichenbrücke 17.

Die Baudeputation ist für alle, das öffentliche Bauwesen des hamburgischen Staates betreffenden Angelegenheiten zuständig.

Sie besteht aus drei Senatsmitgliedern, zwei bürgerlichen Mitgliedern der Finanzdeputation und acht von der Bürgerschaft auf acht Jahre gewählten Mitgliedern, von denen jährlich eines austritt und durch Neuwahl ersetzt wird.

Die Deputation teilt sich in zwei Sektionen:

Die Sektion für den Hochbau und das Ingenieurwesen, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und fünf bürgerlichen Mitgliedern, und die Sektion für den Strom- und Hafenbau, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und drei bürgerlichen Mitgliedern.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht den Präsides der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbureau mit zwei juristischen Räten zur Verfügung, die an den Sektionssitzungen und Plenarversammlungen der Baudeputation mit beratender Stimme teilnehmen.

Die fachmännische Spitze des Hochbau- und Ingenieurwesens der Stadt sowie des Strom- und Hafenbaues bilden drei technische Verwaltungschefs und zwar:

für den Hochbau der Baudirektor für den Hochbau,
für das Ingenieurwesen der Baudirektor für das Ingenieurwesen
und für den Strom- und Hafenbau der Wasserbaudirektor.

Diese drei obersten Bau-Beamten sind einander koordiniert und nehmen mit ihren regelmässigen Vertretern und den ständigen Dezernenten an den Sitzungen ihrer Sektionen und an Plenarversammlungen der Baudeputation mit beratender Stimme teil.

Die erste Sektion versammelt sich am Donnerstag jeder Woche, die zweite in der Regel an jedem zweiten Sonnabend jedes Monats.

Die Plenarversammlungen beruft der Präses der Baudeputation, so oft eine Veranlassung dazu vorliegt. Es gelangen an sie allgemeine Angelegenheiten und solche, die, in das Ressort beider Sektionen fallend, eine gemeinschaftliche Beratung wünschenswert erscheinen lassen.

Über die Gliederung der Bureaus und ihrer Unterabteilungen sowie über den Geschäftsbereich derselben und ihre Belegenheit gibt die Zusammenstellung in Abschnitt I unter Bauwesen, Beleuchtung und Wasserversorgung näheren Aufschluss.

**Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe ebenfalls Abschnitt I.**

## Strassenreinigung in Hamburg,

Bleichenbrücke 17.

Die Strassenreinigung Hamburgs wird seit dem 1. Januar 1886 in Regie ausgeführt, während dieselbe anfänglich den Anliegern oblag und später unter Aufsicht der Polizeibehörde einem Übernehmer übertragen war. Sie untersteht jetzt dem Ingenieurwesen der Baudeputation als eine besondere Abteilung für Strassenreinigung und Abfuhr.

Zu den Aufgaben dieser Abteilung gehören die Strassenreinigung und Besprengung, die Schnee- und Eisarbeiten, die Reinhaltung der öffentlichen Bedürfnisanstalten, die Überwachung der an Übernehmer vergebenen Abfuhr des Strassenkehrichts und des Hausunrats, der Betrieb der beiden Verbrennungsanstalten für Abfallstoffe, die Abfuhr von Schiffs- und Kaiunrat, sowie die Abfuhr von Fäkalien und Abwässern von den nicht oder nur zum Teil an die Siele angeschlossenen Grundstücken. Seit dem 1. Januar 1903 wird die Reinigung der Privatstrassen und seit dem 1. Januar 1913 die Hausunratabfuhr und die Grubenabfuhr in den eingemeindeten Vororten Gr.-Borstel, Alsterdorf, Ohlsdorf, Fuhlsbüttel, Langenhorn, Kl.-Borstel mit Struckholt und Billbrook von der Abteilung für Strassenreinigung und -Abfuhr ausgeführt.

Die Gesamtfläche der Strassen Hamburgs, ohne die eingemeindeten Vororte, betrug Ende 1913 bei einer Strassenlänge von etwa 499 km rund 8 839 000 qm. Davon entfallen auf Fahrdämme 5 079 000 qm. Das gesamte Stadtgebiet ist in 12 Abteilungen geteilt, deren jede von einem Abteilungsaufseher, welchem der Aufseher für den Nachtdienst unterstellt ist, geleitet wird. Jede Aufseher-Abteilung hat ein möglichst zentral belegenes Depot, an dem sich die Mannschaften versammeln und woselbst die erforderlichen Maschinen, Geräte u. s. w. untergebracht sind.

Die gründliche Reinigung der Strassen erfolgt durch Kehrmaschinen und mit Rücksicht auf den Verkehr, zur Nachtzeit; die Tagesreinigung beschränkt sich meistens auf ein Absammeln der ins Auge fallenden Verunreinigungen. Im regelmässigen Nachtdienst arbeiten in acht Abteilungen je zwei, in vier Abteilungen je drei Kehrmaschinen. Da eine Kehrmaschine pro Nacht ca. 48000—50000 qm, je nach Güte des Pflasters, reinigen kann, so werden in jeder Nacht mindestens 1 350 000 qm Fahrdammfläche gekehrt. Die Kehrmaschinenarbeit beginnt um 11 Nachts.

Mit Ausnahme des Freihafengebiets am südlichen Elbufer, welches am Tage mit Kehrmaschinen gereinigt wird, werden alle Strassen Hamburgs zweimal wöchentlich Nachts mit Kehrmaschinen und sechsmal wöchentlich am Tage gereinigt, die Hauptstrassenzüge dagegen sechsmal wöchentlich Nachts und sechsmal wöchentlich am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe und Papierkioske über die ganze Stadt verteilt, ausserdem besorgen 31 Minderarbeiter das Aufsammeln des auf die Strasse geworfenen Papiers etc. Auf den einer beständigen Wartung bedürfenden Asphaltpflasterflächen sind zur Zeit 79 Einzelposten stationiert, welche sofort jede Verunreinigung zu entfernen und nach Bedarf bei Glätte leicht mit grobem Elbkies (Korngrösse 5—10 mm) zu bestreuen haben. Für den Radfahrverkehr werden zu beiden Seiten der Asphaltbahnen Streifen von 1 m Breite durch Abfegen von etwa hingerollten Kieseln frei gehalten. Die gründliche Reinigung des Asphalts erfolgt Nachts durch Spülung von Hydranten oder durch Abwaschen mit Wasserwagen und Gummischiebern. Als Ersatz für die nächtliche Spülung sind 2 elektrisch angetriebene Asphalt-Waschmaschinen, welche nachts diese Reinigung ausführen, in Betrieb.

Im Sommer werden sämtliche Strassen zwei Mal täglich besprengt. An besonders heissen und staubigen Tagen wird eine grosse Zahl Strassen und

frei gelegener Plätze drei Mal besprengt. Bis 11½ Uhr vormittags werden zu beiden Seiten der Strassen Streifen von ca. 1 m Breite im Interesse der Radfahrer unbesprengt gelassen.

Eine Besprengung von Fusswegen mit Handwasserwagen geschieht nur auf denjenigen vor Anlagen, Wasserzügen etc. belegenen Promenaden, an welchen Anlieger nicht vorhanden sind.

Die Besprengung der Fahrdämme erfolgt mit zirka 100 Wasserwagen von 1,5 cbm Inhalt. Die Wagen werden direkt vom Hydranten gefüllt und versprengen das Wasser aus vier dicht über dem Pflaster angebrachten Sieben (Miller'sches Patent). Die Sprengweite eines Wagens mit dieser Sprengeinrichtung beträgt etwa 7,5 m. In neunstündiger Arbeitszeit vermag ein Wasserwagen etwa 100 000 qm zu besprengen.

Die Ausführung der Schnee- und Eisarbeiten erfolgt nach einem feststehenden Organisationsplane, nach welchem jede Aufseherabteilung in zehn Bezirke eingeteilt ist, die wieder je einem Vorarbeiter unterstellt sind. Zu den zirka 700 [illegible] der Strassenreinigung treten bei Schneefall ohne Weiteres ca. 330 Arbeiter des Ingenieurwesens, ausserdem werden nach Bedarf bis 2900 fremde Hilfsarbeiter, die täglich von Zahlmeistern ausgelohnt werden, angenommen. Die Schneeabfuhr erfolgt bei vollem Betriebe mit ca. 740 Schneekarren und ca. 470 Blockwagen im Akkord. Die Kosten der Schnee- und Eisarbeiten betragen, wenn mit vollem Betrieb gearbeitet wird, bis ca. 30 000 M. pro Tag.

Die Anstalten der öffentlichen Reinigung [illegible], deren Reinhaltung der Strassenreinigung oblieg, [illegible] zur Zeit 273 mit 1103 Pissoirständen und 687 Klosettsitzen. Jede Anstalt wird täglich wenigstens einmal, viele Anstalten zwei bis viermal gereinigt; ausserdem erfolgt ein resp. zwei Mal wöchentlich eine grundliche Reinigung.

Die Abfuhr des von den Tag- und Nacht-Kolonnen zusammen gebrachten Strassenkehrichts ist im Submissionswege für einen feststehenden Preis pro 1000 Einwohner an Abfuhrübernehmer vergeben, die sich die vorgeschriebenen eisernen Abfuhrwagen selbst zu beschaffen haben. Der gewonnene Kehricht ist Eigentum der Übernehmer. Innerhalb des städtischen Gebiets darf überhaupt kein Kehricht abgeladen werden, (der am Tage zusammengebrachte Kehricht wird in unterirdischen Gruben, von denen zur Zeit 260 vorhanden sind, zur nächtlichen Abfuhr untergebracht), ausserhalb desselben, auf hamburgischem Gebiet, muss der Kehricht sofort landwirtschaftlich verwendet, d. h. durch Unterpflügen unschädlich gemacht werden. Der Übernehmer hat die Anzahl der zu stellenden Wagen so gross zu bemessen, dass mit Schluss des Dienstes der Nachtkolonnen die Abfuhr des Kehrichts beendigt ist.

Die Abfuhr des Hausunrats ist ebenfalls im Submissionswege für einen feststehenden Preis pro 1000 Einwohner an Abfuhrübernehmer vergeben. Die Hausunratgefässe sind von den Einwohnern an den Abfuhrtagen rechtzeitig, jedoch vom 1. April bis 30. September nicht vor 10 Abends, vom 1. Oktober bis 31. März nicht vor 9 Abends auf die Strasse zu stellen und Morgens bis 8 wieder von der Strasse zu entfernen. Die Abfuhr beginnt Abends um 10½ und muss Morgens 7 beendigt sein. Aus dem städtischen Freihafengebiet sowie von den städtischen Krankenhäusern erfolgt die Abfuhr siebenmal wöchentlich, während der Hausunrat aus St. Pauli, Neustadt, Altstadt und St. Georg dreimal wöchentlich, aus den übrigen Stadtteilen zweimal wöchentlich abgefahren wird. Dieser gesamte Hausunrat wird mit staatsseitig gestellten, besonders konstruierten eisernen Abfuhrwagen von 4 cbm Inhalt nach den Verbrennungsanstalten für Abfallstoffe am Bullerdeich und am Alter Teichweg gefahren und dort verbrannt. Der aus den eingemeindeten Vororten stammende Hausunrat wird vom Übernehmer abgefahren und landwirtschaftlich verwendet

Die Marktabfälle, die Abfuhrstoffe von den Kaischuppen sowie der mit Schuten transportierte Schiffsunrat werden ebenfalls in den Verbrennungsanstalten vernichtet.

Die abgefahrene Kehrichtmenge betrug im Jahre 1913 zirka 142 800, die des Hausunrats 371 719 cbm.

Die Kosten des Strassenreinigungsbetriebes betrugen 1913 zirka ℳ 3 810 900, davon wurden an die Abfuhrübernehmer für die Kehrichtabfuhr bezahlt ℳ 369 900, für die Hausunratabfuhr ℳ 680 100

**Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I unter Baudeputation. Näheres Inhaltsverz.**

### Die Verbrennungsanstalt für Abfallstoffe am Bullerdeich.

Die zum Ressort der Abteilung für Strassenreinigung und Abfuhr gehörende Verbrennungsanstalt für Abfallstoffe am Bullerdeich in Hamburg wurde in den Jahren 1894 und 1895 erbaut und am 1. Januar 1896 in Betrieb genommen. Sie ist die zuerst erbaute derartige Anlage auf dem Kontinent und bis jetzt die grösste der Welt.

In dieser Verbrennungsanstalt wird der Hausunrat aus den Stadtteilen St. Pauli, Neustadt, Altstadt, St. Georg, Borgfelde, Eilbeck, Hamm, Horn, Billwärder Ausschlag, Veddel, Kleiner Grasbrook und Steinwärder-Waltershof mit zusammen za. 500 200 Einwohnern, ausserdem aber der gesamte Schiffsunrat und Kaiunrat vernichtet, während die von den Schiffahrtsgesellschaften zur Vernichtung eingelieferten Matratzen auf der gegenüber von Blankenese liegenden Insel Hahnöfersand in einem besonders konstruierten Schachtofen verbrannt werden.

Die Anfuhr des Unrats erfolgt zum grössten Teil zur Nachtzeit in eisernen, auf Federn ruhenden Wagen, deren 4 cbm enthaltende Kästen von dem Radgestell abhebbar sind. Die Anlage besteht aus einer grossen Ofenhalle mit davor gebauten Kesselhäusern und zwischen letzteren belegenem Maschinenhaus, aus einem ca. 50 m hohen Schornstein, aus einer Schlackenbrechanlage nebst zwei hydraulischen Hebetischen und einem Bureaugebäude mit Verwalterwohnung.

Hinter dem Verwaltungsgebäude liegt ein Mannschaftsgebäude, das vom Kesselhaus aus geheizt wird. Das Mannschaftsgebäude enthält für das Arbeiterpersonal moderne Wasch- und Badeeinrichtungen, Bedürfnisanstalten, Aufenthalts- und Ankleideräume nach schmutziger und reiner Seite getrennt.

Die Ofenhalle ist durch eine Plattform in zwei Geschosse geteilt.

Die eigentliche Verbrennungsanlage besteht aus 36 Ofenzellen in sechs Gruppen von je sechs Zellen, die unterhalb der Plattform liegen. Die Ofenzellen sind in zwei Längstrakten angeordnet. Über jedem Trakte bewegt sich ein elektrischer Laufkrahn zum Abheben der Wagenkasten und zum Transport derselben nach den in der Plattform belegenen Einschüttöffnungen der Ofenzellen. Mittels einer elektrischen Winde wird der Wagenkasten schräg gestellt und nach Öffnung seiner Hinterklappe auf die Ofenplattform entleert, worauf der Kasten auf das Wagengestell zurückgebracht wird. Die Entleerung eines Wagens von 4 cbm Inhalt dauert so nur ca. 2—3 Minuten.

Die Füllung der Öfen mit Unrat findet von der Ofenplattform aus statt. Je zwei mit dem Rücken aneinander stossende Zellen haben eine gemeinsame Füllöffnung. Ein Arbeiter kann bis sechs Öfen füllen. Die weitere Bedienung der Öfen erfolgt durch die in den unterhalb der Plattform belegenen Arbeitsgängen vor den Öfen beschäftigten Arbeiter. Jeder Ofenarbeiter bedient drei Öfen. In 1½ Stunden sammeln sich die Verbrennungsrückstände auf dem Roste zu einer so dichten Schicht an, dass der Luftzutritt durch den Rost erschwert wird und das Feuer zurückgeht; dann muss der Ofen ausgeräumt werden. Die aus glühender gesinterter Schlacke und aus Asche bestehenden Rückstände werden von dem Ofenarbeiter mittels Brechstangen und Feuerhaken herausgenommen und in Kippwagen nach dem Lagerplatz befördert.

Zur Unterstützung des Schornsteinzuges wird den Öfen Luft durch zwei Zentrifugalventilatoren, welche gleichzeitig den Staub und Rauch aus den Arbeitsgängen absaugen, zugeführt. Die Rauchgase sowie die Vergasungsprodukte der Öfen entweichen durch Löcher im Chamottegewölbe in eine sekundäre Verbrennungskammer, an deren glühenden Wänden sich die brennbaren Gase entzünden; von dort gelangen sie in die zum Hauptrauchkanal führenden Schlote. Die Hauptrauchkanäle führen in die Kesselhäuser, woselbst sie entweder direkt zum Schornstein oder in auf- oder abführender Linie durch die Rauchröhrenkessel gehen. In der Mitte des Schornsteins steht eine senkrechte Chamottezunge, damit die beiden aufeinanderstossenden Rauchgase sich nicht gegenseitig stören. Der in den vier Dampfkesseln gewonnene Dampf von sechs Atmosphären Spannung betreibt die im Maschinenhause aufgestellten drei Dampfdynamos, und zwar ein Turbinendynamo von 300 PS. effect. und zwei Dampfdynamos von 180 und 40 PS. effect. Die Maschinen erzeugen die elektrische Energie zum Betriebe der Krähne, der Ventilatoren, der Schlackenbrechanlage, der Beleuchtungsanlage und zur Speisung einer 20PS. Akkumulatorenbarkasse, welche zum Schleppen von Schuten mit Schlammrat dient. Ausserdem liefern dieselben die elektrische Energie für 2 versuchsweise bei der Hausunratabfuhr in Betrieb gestellte Lastautomobile von je 5 Kbm. Inhalt und für den Hammerbrooker Sielpumpenbetrieb, sowie die Beleuchtung für die öffentliche Desinfektionsanstalt am Bullerdeich und den Lagerplatz der Stadtwasserkunst an der Süderstrasse.

Die glühenden Schlacken werden zunächst unter einem Kühlapparat durch Wasserbrausen abgekühlt und sodann in die Schlackenbrechanlage geschafft. Die zerkleinerte Schlacke gelangt durch ein Becherwerk in eine rotierende Siebtrommel von drei verschiedenen Maschenweiten und wird dort nach drei Sorten getrennt. Nicht genügend gebrochene Teile kommen nochmals in den Schlackenbrecher.

Die in der Schlacke enthaltenen grösseren Metallteile werden durch Aussortieren entfernt.

Der beim Brechen der Schlacken entstehende Staub wird durch einen Ventilator abgesogen und in einem Behälter durch Wasserbrausen als Schlamm niedergeschlagen. Die gebrochene Schlacke findet für Wegebauten, Betonierungsarbeiten etc. guten Absatz.

Die Anstalt hat den mit ihrer Errichtung beabsichtigten Zweck einer hygienisch einwandfreien Vernichtung des Hausunrats etc. bisher in durchaus zufriedenstellender Weise erfüllt.

### Die Verbrennungsanstalt für Abfallstoffe am Alter Teichweg.

Diese Anstalt, mit deren Bau im Juli 1909 begonnen wurde, ist im Sommer 1911 in Betrieb genommen worden. Dort wird der Hausunrat aus den Stadtteilen Eimsbüttel, Rotherbaum, Harvestehude, Eppendorf, Winterhude, Uhlenhorst, Hohenfelde und Barmbeck mit zus. 499 500 Einwohnern vernichtet.

Die Verbrennungsanstalt besteht aus dem, das Kesselhaus, das Ofenhaus und die Unrathalle enthaltenden Hauptgebäude nebst zwei Schornsteinen, die durch zwei Rauchkanalüberführungen mit dem Hauptgebäude in Verbindung gebracht sind.

Das östlich vom Hauptgebäude an der Strasse belegene Maschinenhaus, in welchem vorläufig zwei Turbogeneratoren von 65 und 135 Kilowatt mit Oberflächenkondensationen aufgestellt wurden, ist durch einen unterirdischen Rohrkanal, in welchem sämtliche Dampf-, Kühlwasser-, Kondensat- und elektrische Leitungen untergebracht sind, mit dem Kesselhaus verbunden.

Westlich vom Hauptgebäude liegt an der Strasse das Verwaltungsgebäude nebst Fuhrwerkswage, das im ersten Stock eine Dienstwohnung für den Verwalter enthält.

Hinter dem Verwaltungsgebäude liegt ein gleiches Mannschaftsgebäude, wie das vorbeschriebene der Verbrennungsanstalt am Bullerdeich.

Das Hauptgebäude und das Maschinenhaus sind in den Umfassungswänden bezw. Dächern zum grössten Teil aus Eisenbeton hergestellt. Die Aussenmauern haben Eisenklinkerverblendung mit Putzflächen erhalten. Der Giebel des Kesselhauses und die Haupttreppenbrüstung sind aus Muschelkalk hergestellt. Die Dächer sind mit grauen Dachpfannen eingedeckt.

Die Schornsteine zeigen im Sockel Eisenklinkerverblendung, die Schrägen sind mit Asbestolitplatten abgedeckt, die Schäfte sind aus Siegersdorfer Radialverblendsteinen (Marienburger Mischung) hergestellt.

Das Verwaltungsgebäude ist im Sockel aus Eisenklinkerverblendung, im Aufbau aus Siegersdorfer Verblendsteinen mit Muschelkalkornamenten ausgeführt.

Im Ofenhaus sind 12 Unratverbrennungsöfen von za. 32 t Durchschnittsleistung in 24 Stunden untergebracht.

Je zwei Öfen sind durch ein Kleinkanalsystem mit einem Dampfkessel von ca. 160 qm Heizfläche verbunden. Vorläufig sind zwei Dampfkessel für den Eigenbedarf der Anstalt aufgestellt. Nach Durchgang durch den Kessel steigen die Rauchgase in den hochgelegenen Hauptrauchkanal. Die übrigen acht Öfen senden ihre Rauchgase durch die Kleinkanalsysteme in Umgänge, welche zum Hauptrauchkanal führen. Der inmitten des Gebäudes durch eine Scheidewand getrennte Hauptrauchkanal mündet tangential in die Schornsteine ein.

Ausser durch die an die Öfen angebauten Flugstaubkammern werden mitgerissene Flugaschenteile vor den Kesseln, in den Kesseln und beim Eintritt in den Schornstein durch Verschlusstrichter abgeführt. Es ist dafür Sorge getragen, dass durch Zugangstüren jeder Punkt der Ofenanlage nebst Zubehör im Betriebe gereinigt werden kann.

Jeder Ofen enthält sein eigenes elektrisch angetriebenes Kapselgebläse; die Gebläse sind im Untergeschoss der Unrathalle aufgestellt.

Die Beschickung der Öfen erfolgt mittelst Doppelglocken, die mit Winden gehoben und gesenkt werden.

Seit Inbetriebnahme dieser Anstalt wird der gesamte Hausunrat Hamburgs in einwandfreier Weise durch Verbrennen unschädlich gemacht.

### Siele.

Die Siele dienen zur Abführung des Regenwassers sowie des häuslichen und industriellen Verbrauchswassers, einschliesslich der Abortabflüsse. Sie sind teils als begehbare Kanäle von eiförmigem oder kreisrundem Querschnitt gemauert, teils als Steinzeugrohrleitungen von 0,25 bis 0,50 m Durchmesser ausgeführt. Die kleineren Zweigsiele fliessen zu den Stammsielen zusammen, die in der Hafenstrasse St. Pauli für die Stadtteile nördlich der Elbe und für diejenigen des südlichen Elbufers bei der Reiherstiegdrehbrücke je eine gemeinsame Ausmündung haben. Vor dem Einlaufen in die Elbe werden die Abwässer einer mechanischen Reinigung durch einen Sandfang zur Ablagerung der mitgerissenen schweren Stoffe und durch ein bewegliches Abfischgitter für die Schwimmstoffe unterzogen. Durch drei 2 m weite Ausmündungsrohre von 70, 100 und 183 m Länge werden dann die Sielwässer der Nordseite unter dem Strom vertrieben.

Bei hohen Elbwasserständen schliessen sich die Sielmündungen. Während dieser Zeit dient das Sielnetz als Reservoir. Bei starkem Gewitterregen bewirken die Notauslässe eine Entlastung der Siele, indem sie den stark verdünnten Inhalt teilweise in die Alster und die Bille oder deren Nebenarme austreten lassen.

Die Sielwässer fliessen im allgemeinen mit natürlichem Gefälle der Elbe zu. Nur für den tiefer gelegenen Hammerbrook und für einen Teil der Veddel und des Billbrooks sind besondere Pumpwerke am Anckelmannsplatz, an der Elbbrücke und in Billbrook vorhanden.

Die Reinigung der Siele erfolgt teils durch besondere Apparate, teils durch einfache Spülung. Zur Verwendung kommt dabei aufgestautes Schmutzwasser, Wasser des höher liegenden Alsterbassins und Leitungswasser der Stadtwasserkunst.

Hamburg hat als erste Stadt des europäischen Festlandes nach dem grossen Brande von 1842 mit dem Bau von Sielen begonnen.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

Repaired Document - Blocked Information

Das an die Stammsiele angeschlossene Gebiet der auf dem nördlichen Elbufer liegenden Stadtteile einschliesslich Wandsbek und Gebietsteile von Altona bedeckt zur Zeit eine Fläche von rund 5000 ha mit rund 1 091 000 Einwohnern.

Die Gesamtlänge der Siele beträgt zur Zeit rund 555 km, die mit einem Kostenaufwand von rund 47,8 Millionen erbaut sind. Das Entwerfen und der Bau der Siele untersteht der Neubauabteilung, der Betrieb und die Unterhaltung der Betriebsabteilung des Sielwesens, deren Diensträume sich im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes Bleichenbrücke 17 befinden.

**Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I. Näheres Inhaltsverz. unter Bauwesen, Beleuchtung und Wasserversorgung.**

## Beleuchtungswesen.

Kurze Mühren 22.

Die für die Verwaltung der Hamburger Gaswerke eingesetzte Behörde ist die **Deputation für das Beleuchtungswesen**; dieselbe besteht aus Senator A. L. Strack als Präses; Syndikus Dr. Albrecht und den von der Bürgerschaft gewählten E. Hauptmann, F. H. G. Beit, K. A. Gutknecht.

Die Deputation übt die Aufsicht aus über den Geschäftsbetrieb der Gaswerke, über die auf den Werken auszuführenden Erweiterungs- und Erneuerungsbauten, über die in der Stadt notwendigen Beleuchtungsanlagen; ferner untersteht ihr die Besetzung der Beamtenstellen. Zu ihrer Tätigkeit gehört ferner die Aufstellung des Budgets und die Abrechnung des Beleuchtungswesens. Die wichtigen Angelegenheiten werden in Sitzungen, die monatlich zweimal stattfinden, erledigt, während Sachen von untergeordneter Bedeutung täglich durch Verfügung des Präses ihre Erledigung finden.

**Die Direktion der Gaswerke** (Kurze Mühren 22) hat die Aufsicht über den Betrieb der Gaswerke und über die Arbeiten der technischen Abteilungen über die Geschäftsführung und Verwaltung; sie besorgt die Vermittelung zwischen den Abt., und der Deputation und hat ferner die Aufsicht über das Personal zu besorgen.

Direktor Dr. W. Leybold, Sprechst. von 12½ bis 2 täglich, kurze Mühren 22.

Es sind drei Gaswerke vorhanden: auf dem Grossen Grasbrook, Gaswerkstrasse, in Barmbeck, Flotowstrasse und Tiefstack, Ausschlägerallee; ein kleines Gaswerk auf Steinwärder, Kupferdamm, versorgt die Insel Steinwärder sowie Kuhwärder und den kleinen Grasbrook. Die drei grossen Gaswerke versorgen durch ein gemeinsames Rohrnetz das Stadtgebiet sowie einzelne Teile des Landgebiets mit Gas. Die Gesamt-Abgabe betrug im Jahre 1913 etwa 121,3 Millionen Kubikmeter. Die Führung des Werkes besorgt am Grasbrook Betriebsdirektor E. Krause, in Barmbeck Betriebsdirektor A. Kleemann, in Tiefstack Betriebsdirektor K. Heynold, im Gaswerk Steinwärder ist Werkführer F. Wellmer tätig. Eine Gasbehälterstation zur Versorgung des nördlichen Teils der Stadt steht am Suhrenkamp in Fuhlsbüttel.

Das **Verwaltungsbureau**, Kurze Mühren 22, *I.*, erledigt alle Angelegenheiten in Bezug auf Rechnungserteilung für gelieferte Gas, für Gasmessermieten, verkaufte Nebenprodukte, als Koks, Teer u. s. w. und erteilt hierauf bezügliche Auskünfte. — Bureauvorsteher F. L. Kähler, Dienststunden von 9—5.

Die **Kasse** ist die Annahmestelle aller zu bezahlenden Rechnungen für Gas zu Privatzwecken, Gasmessermieten, Beiträge für Privatlaternen, Nebenprodukte, ferner ist hier die Auszahlstelle der Pensionen für Angestellte und Arbeiter der Gaswerke. — Erster Kassenbeamter W. Griebe, Dienststunden von 9—3.

**Abteilung Rohrnetzbetrieb.** Die Tätigkeit der Abteilung Rohrnetzbetrieb erstreckt sich auf:

Den Ausbau, die Unterhaltung und Verbesserung des gesamten Gasrohrnetzes einschliesslich Herstellung und Abtrennung der Haus- und Laternenanschlüsse etc. im Stadt- und Landgebiet.

Das Betriebsbureau, II. Stock, Zimmer 49, geöffnet werktäglich von 9—5, dient zur

1. Auskunfterteilung über Gasanschlussangelegenheiten etc.
2. Anmeldung über In- und Ausserbetriebsetzung von Gasanschlussleitungen etc.
3. Entgegennahme von Aufträgen betreffend Anfertigung von Kostenanschlägen für Gasanschlussleitungen etc.

Baurat W. Melhop, Sprechstunde von 12—1

**Abteilung Beleuchtungs- und Feuerungskontrolle.** Bauinspektor R. Kallmeyer, Sprechzeit 12—1 Uhr. Die Abteilung umfasst folgende Betriebszweige a bis e.

a. **Gasmesserwesen.** Das Gasmesserwesen besorgt die Revision und Instandhaltung aller in Betrieb befindlichen Gasmesser, die Abgabe und Annahme von Gasmessern, sowie die Beseitigung von Beleuchtungsstörungen.

Es besteht aus nachstehend genannten Betriebsstellen:

1. Betriebsbureau. III. Stock, Zimmer Nr. 52, werktäglich geöffnet von 9—5 für die Entgegennahme von Beschwerden und Auskunfterteilung in Gasmesserangelegenheiten;
2. Meldebureau. Erdgeschoss, Zimmer 20, g öffnet werktäglich von Vorm. 9 bis Nachm. 8.
   a. für die Annahme und Erledigung von Reklamationen über die Innenbeleuchtung etc.,
   b. für die An- und Abmeldung von Gasabnehmern,
   c. für die Entgegennahme von Meldungen über Gasgeruch, Gasbrand u. s. w. auch während der Nacht. sowie an Sonn- und Festtagen.
3. Gasmesserabfertigung. Hintergebäude, Kellergeschoss, Zimmer Nr. 12 geöffnet werktäglich von 9—5 für die Abgabe, Einlieferung und Untersuchung von Gasmessern, sowie Feststellung der Zählwerkstände.
4. Bureau für Münzgasanlagen, Lilienstr. 3, *P.* Für Einrichtung von Gasautomaten mit Zubehör. — Inspektor W. Jantzen, Sprechst. von 2—4.

b. **„Öffentliche Beleuchtung“** besorgt den Betrieb und die Kontrolle der öffentlichen Beleuchtung in öffentlichen und Privatstrassen sowie der Privatlaternen, soweit letztere direkt vom Rohrnetz, also ohne Gasmesser, brennen. — Inspektor H. F. Brüning, Sprechz. von 9—12 vorm., Lilienstr. 3.

c. **Bureau für Privatstrassenlaternen** nimmt Anträge auf Bedienung von Privatlaternen entgegen, berechnet und erhebt die Beleuchtungsabgaben und erledigt die hierauf bezüglichen Reklamationen. — Registrator W. Seemann, Dienststunden 9 bis 5.

d. Das **Revisionsbureau für private Gasanlagen** nimmt die Anmeldungen der Gasfitter betr. Fertigstellung von Hausleitungen entgegen und besorgt die amtliche Besichtigung derselben. Dienststunden 9—5

e. Die **Feuerungskontrolle** bearbeitet die Versorgung der Staatsgebäude mit Feuerungsmaterialien und besichtigt die Anlieferungen.

Das **Baubureau der Gaswerke** besorgt und beaufsichtigt die Neubauten sowie die Unterhaltung der Hochbauten, der Bodenflächen, der Einfriedigungen, Uferbauten, der Strassen. — Baurat G. Remé, Sprechst. von 12 bis 1.

Der Deputation für das Beleuchtungswesen ist ferner das **Inspektorat der elektrischen Beleuchtung** unterstellt. Die Tätigkeit desselben ist folgende:

Überwachung des Baues und Betriebs der Hamburgischen Elektrizitäts-Werke im Sinne des Vertrags dieser Werke mit der Finanzdeputation.

Überwachung der elektrischen Anlagen auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1905, betreffend die bei der Herstellung von elektrischen Starkstromanlagen zu beobachtenden Vorschriften.

Untersuchung elektrischer Anlagen auf Grund der Polizei-Verordnung vom 16. Juli 1897, 7. December 1905 betreffend Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen in Theatern und Versammlungsräumen.

Prüfung elektrischer Anlagen auf Ersuchen der Polizeibehörde.

Projektierung der elektrischen Starkstromanlagen in den Hochbauwesen dem unterstehenden Bauten, sowie Überwachung der Ausführung und Instandhaltung dieser Anlagen. — Baurat Frhr. S. v. Gaisberg, Sprechstunde von 12½ bis 2 Lilienstr. 3

**Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.**

## Die Gaswerke in Hamburg.

Die Hamburger Gaswerke sind seit 1891 im Besitz und Betrieb des Hamburger Staates; die Verwaltung führt die Deputation für das Beleuchtungswesen.

Die Versorgung der Stadt mit Gas wird ausgeführt durch das Gaswerk auf dem grossen Grasbrook, durch das Gaswerk in Barmbeck, ferner durch das Gaswerk Tiefstack. Die Insel Steinwärder, Kuhwärder und der kleine Grasbrook werden durch eine eigene kleine Gasanstalt versorgt. In den beiden Gaswerken Tiefstack und Grasbrook wird etwas Naturgas von Neuengamme dem Gase zugemischt.

Die Direktion und die Bureaus der Gaswerke befinden sich in dem Dienstgebäude, kurze Mühren 22 und Lilienstr. 3. Hier befinden sich das Direktionsbureau, das Verwaltungsbureau, die Kasse, das Baubureau, die Betriebsführung am Rohrnetz, die Beleuchtungs- und Feuerungskontrolle mit ihren Betriebszweigen Gasmesserwesen, öffentliche Beleuchtung, Bureau für Privatstrassenlaternen, Bureau für Revision privater Gasanlagen, Feuerungskontrolle, ferner die Registratur der Deputation und das Inspektorat für elektrische Beleuchtung.

Der Gasverbrauch in Hamburg betrug in den Jahren

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1907 . . . | 85,688,300 kbm. | Zunahme | 12,30 % |
| 1908 . . . | 92,098,900 „ | „ | 7,48 % |
| 1909 . . . | 97,444,000 „ | „ | 5,80 % |
| 1910 . . . | 102,282,400 „ | „ | 4,96 % |
| 1911 . . . | 108,587,000 „ | „ | 6,16 % |
| 1912 . . . | 118,639,400 „ | „ | 9,26 % |
| 1913 . . . | 121,271,300 „ | „ | 2,22 % |

Der Tag des höchsten Gasverbrauchs fand statt am 23. Dezember 1913 mit 525,200 kbm. Das Gaswerk Steinwärder gab im Jahre 1913 1,019,457 kbm. Gas ab, gegen 1,012,320 kbm. im Vorjahre, entsprechend 0,70 % Zunahme. Der Tag der höchsten Abgabe betrug auf Steinwärder 4477 kbm am 30. Januar.

Der gesammte Kohlenverbrauch beträgt in allen Werken pro Jahr etwa 343,400 Tons englische, schottische und westfälische Kohlen.

Das Gaswerk Grasbrook besitzt für die Herstellung des Gases 22 Generatoröfen mit wagerecht liegenden Retorten in 1 Retortenhause, ferner 5 Öfen mit senkrechten Retorten und 24 Schrägkammeröfen. An Apparaten sind vorhanden: 8 Röhrenkühler, 3 Teerausscheider, System Pelouze, 2 Ledig'sche Etagenwäscher, 1 Centrifugalwäscher, 3 Cyanwäscher, 3 Exhaustoren, 14 Reinigerkasten, 4 Stationsgasmesser und ein Gasbehälter zu 50,000 kbm. Inhalt in eigenem Gebäude, ein zweiter Gasbehälter zu 200,000 kbm. Inhalt, ferner wurden 2 Apparategruppen für je 150 000 cbm. Produktion neu aufgestellt.

Für die Aufnahme der Kohlen aus den Seedampfern und Schuten dient die Kohlenausladebrücke an der Elbe und die Elektrohängebahn zur Verteilung in die 88 einzelnen Zellen des Kohlensilos. Auf der Ausladebrücke stehen vier Greifer zum Aufnehmen der Kohlen, ferner ist eine Drehscheibe mit Waggonkipper, eine Drehscheibe mit Wiegevorrichtung, und eine Elevatoranlage vorhanden für die Anfuhr von westfälischen Kohlen in den Silo.

Die Leistungsfähigkeit des Gaswerks Grasbrook beträgt etwa 50 Millionen Kubikmeter jährlich.

Das Gaswerk Barmbeck liegt an dem Alsterkanal an der Osterbeckstrasse. Das Gaswerk besitzt 64 Retortenöfen nach dem Generatorsystem mit wagerechten Retorten mit maschineller Bedienung in zwei Retortenhäusern. An Apparaten sind vorhanden: 18 Röhrenkühler, 4 Scrubber, 4 Exhaustoren, 2 Teerabscheider nach System Pelouze, 4 Standardwäscher, 1 Cyanwäscher, 16 Reinigerkästen 3 Stationsgasmesser, 3 umbaute Gasbehälter von 30,000, 30,000 und 26,000 kbm Inhalt. Die Leistungsfähigkeit dieser Anstalt beträgt etwa 40 Millionen Kubikmeter.

Die Aufnahme der Kohlen geschieht durch 6 elektrisch betriebene Kräne aus den Schuten; auf automatischen Hochbahnen werden die Kohlen in die zwei Kohlenschuppen gefahren und herabgestürzt.

Zur Aushilfe in den Wintermonaten ist eine Anlage für carburiertes Wassergas nach dem System Humphreys und Glasgow vorhanden, mit einer Maximal-Leistungsfähigkeit von 55 000 kbm pro Tag.

Eine Behälterstation ist in Fuhlsbüttel am Suhrenkamp erbaut; sie wird vom Gaswerk Barmbeck aus mit Gas versorgt und dient zur Abgabe von Gas in das nördliche Hamburger Gebiet. Die Station enthält einen Gasbehälter von 50 000 kbm Inhalt nebst einem Druckregler.

Das Gaswerk Tiefstack ist zur Zeit für die Herstellung von etwa 30 Millionen kbm Gas im Jahr eingerichtet. Die Anstalt besitzt 24 Retortenöfen mit schräg liegenden Retorten, 8 Kühler, 3 Exhaustoren, 2 Teerabscheider, 2 Naphtalinwäscher, 4 Reutterkühler, 2 Standardwäscher für die Entfernung des Ammoniaks, 1 Cyanwäscher, ferner 3 Reinigerkasten, 2 Stationsgasmesser und einen eingebauten Gasbehälter von 50 000 kbm Inhalt, zwei Gasbehälter von je 30,000 kbm Inhalt.

Die Aufnahme der Kohlen aus den Schuten geschieht durch zwei Kräne mit Hunt'schen Greifern und automatischer Kohlenbahn für die Verteilung der Kohlen im Schuppen.

Die Länge der Hauptgasrohre in den Strassen beträgt ca. 880 Kilometer, die Anzahl der Gasmesser in den Häusern ist ca. 173,861. Die Anzahl der öffentlichen Laternen auf den Strassen ist ca. 28 805, davon 4657 Privatlaternen.

Der Gaspreis ist 14 Pf. pro kbm einheitlich für Leuchtzwecke, für Koch- und Heizzwecke sowie für den Betrieb von Gasmotoren.

**Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I. Näheres Inhaltsverz. unter Deputation für das Beleuchtungswesen.**

## Hamburgische Electricitäts-Werke,

Pferdemarkt 48, ☞ III, 560—564.

Im Jahre 1888 errichtete die Stadt Hamburg ein Elektrizitätswerk in der Poststrasse, welches den Zweck hatte, die hauptsächlichste Geschäftsgegend der inneren Stadt mit Strom zu Beleuchtungszwecken zu versorgen.

Sehr bald aber stellte es sich heraus, dass dieses Werk zu klein war, um den aus dieser Gegend an dasselbe gestellten Anforderungen zu entsprechen, noch viel weniger aber in der Lage war, dem in anderen Stadtteilen auftretenden Bedürfnisse an Strom zu Beleuchtungs- und Kraftzwecken zu genügen. Daher schloss der Senat am 10. Mai 1893 mit der Firma Schuckert & Co. in Nürnberg einen Vertrag ab, in welchem der Letzteren der Bau eines Elektrizitätswerkes zur Versorgung des ganzen inneren Stadtgebietes und der Vororte mit elektrischer Energie, soweit ein Bedürfnis nachgewiesen wird, übertragen wurde.

Das bis dahin unter staatlicher Verwaltung stehende Elektrizitätswerk wurde von der genannten Firma, welche dasselbe s. Zt. auf Kosten des Staates ausgeführt hatte, zurückgekauft. Bei der Übernahme dieses alten städtischen Elektrizitätswerkes, am 1. Juli 1893, war an dasselbe eine Anzahl von Glühlampen, Bogenlampen und Motoren angeschlossen, welche einem Stromwerte von 17,263 Glühlampen oder insgesamt 883,150 Watt entsprachen.

☞ Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band. ☜

Die Firma Schuckert & Co. brachte zunächst das alte, auf dem Grundstücke der früheren Stadtwassermühle stehende Elektrizitätswerk in der Poststrasse durch Ersatz der alten Dampf- und Dynamomaschinen durch 6 Stück neue Dampfdynamos von je 600 PS. auf eine Leistungsfähigkeit von 3600 PS. Gleichzeitig wurden die zugehörigen Kessel- und Akkumulatorenanlagen entsprechend vergrössert, sodass dieses Werk allein auf etwa zehn Jahre hinaus den Bedürfnissen für elektrische Energie in der ganzen inneren Stadt genügte.

Für die Versorgung der sogenannten Vororte mit elektrischer Energie sowie für den Betrieb der Strasseneisenbahnen wurde der Bau eines zweiten grösseren Elektrizitätswerkes in der Carolinenstrasse, neben der Zollvereinsniederlage, sofort in Aussicht genommen.

Inzwischen gründete die Firma Schuckert & Co. unter Beteiligung hiesiger namhafter Firmen die Aktien-Gesellschaft „Hamburgische Electricitäts-Werke" mit dem Sitze in Hamburg, welche am 1. April 1894 mit einem Aktienkapital von ℳ 6,000,000.— ins Leben trat, und auf welche der mit dem Staate abgeschlossene Vertrag mit allen Rechten und Pflichten überging.

Zu dieser Zeit waren an das Elektrizitätswerk in der Poststrasse Glühlampen, Bogenlampen und Motoren mit einem Anschlusswerte von 18,077 Glühlampen und einem Gesamtstrombedarfe von 908,850 Watt angeschlossen.

Zunächst machte sich ein Bedürfnis für elektrische Stromlieferung in der Vorstadt St. Pauli geltend, weshalb für diesen Stadtteil sofort eine Akkumulatoren-Unterstation errichtet werden musste, welche bis zum Jahre 1901 von dem der Firma Schuckert & Co. und später ebenfalls den Hamburgischen Electricitätswerken gehörenden Elektrizitätswerke in Altona gespeist wurde.

Der Bau des neuen Kraftwerkes an der Zollvereinsniederlage wurde Ende des Jahres 1894 in Angriff genommen; jedoch konnte die Stromlieferung durch dasselbe in vollem Umfange erst im Jahre 1896 aufgenommen werden. Bis dahin versorgte das Elektrizitätswerk in der Poststrasse ausser der inneren Stadt auch den Vorort St. Georg sowie die derzeitig im Betriebe befindlichen Strassenbahnen allein.

Da die Vororte zum Teil in zu grossen Entfernungen von dem neu zu errichtenden Elektrizitätswerke lagen, um unmittelbar von demselben versorgt werden zu können, wurden nach Bedarf noch verschiedene Akkumulatoren-Unterstationen errichtet, und zwar ausser derjenigen in St. Pauli solche in St. Georg und Uhlenhorst, dann in Harvestehude, welche zunächst von dem vorhandenen Elektrizitätswerke an der Zollvereinsniederlage gespeist wurden.

Hierzu kamen später noch die Unterstationen in Eilbeck und in Eppendorf. Die Unterstation in St. Georg ist im Jahre 1906 umgebaut und bedeutend vergrössert worden. In den Jahren 1907/08 wurden Unterstationen für das Freihafengebiet und für Eimsbüttel gebaut.

Im Jahre 1909 wurde die Unterstation Harvestehude durch Erweiterungsbau wesentlich vergrössert und für Drehstrombetrieb eingerichtet.

An der Speisung der sämtlichen Unterstationen beteiligen sich ausser den vorgenannten auch noch die späterhin errichteten Kraftwerke.

Die weiteren Anforderungen, welche an die Gesellschaft insbesondere in den Vororten, welche von den beiden ersten Elektrizitätswerken weiter entfernt sind, wie z. B. Barmbeck-Winterhude und Hammerbrook-Rothenburgsort, sowie auch das Anwachsen des Strombedarfes im Gebiete der Poststrassen-Zentrale machte die Errichtung weiterer Elektrizitätswerke in Barmbeck, am Osterbeckkanal gelegen, für den nordöstlichen und in Borgfelde, an der Bille gelegen, für den südöstlichen Stadtteil und die innere Stadt erforderlich, in welch letzterer ebenfalls zwei von dem Elektrizitätswerke in der Poststrasse unabhängige und zu dessen Entlastung dienende Akkumulatoren-Unterstationen am Pferdemarkt und am Grossneumarkt errichtet wurden.

Im Jahre 1909 ist das Gebäude für eine dritte Unterstation in der inneren Stadt (Gr. Reichenstr.) ausgeführt worden und 1910 der Betrieb eröffnet.

Von dem grossen Kraftwerke an der Bille werden die Unterstationen Pferdemarkt, Grossneumarkt, St. Georg, Harvestehude, gr. Reichenstrasse vermittels einer Drehstrom-Kraftübertragungsanlage bei einer Spannung von 6000 Volt mit Strom gespeist, welcher in diesen Unterstationen in niedrig gespannten Gleichstrom umgeformt wird, sodass die direkte Stromabgabe an die Privatabnehmer aus allen Kraftwerken und Unterstationen mit Gleichstrom im Dreileitersystem bei 2 mal 110 Volt erfolgen kann. Dagegen erfolgt der Betrieb der elektrischen Kräne im Freihafen, der elektrischen Strassenbahnen sowie sonstiger grosser Motorenanlagen, ebenso wie die Speisung der übrigen Unterstationen von den Kraftwerken aus mit Gleichstrom von einer Spannung von 600 Volt, welcher in letzterem Falle in den Unterstationen ebenfalls entsprechend umgeformt wird.

Ausser den im alten Kraftwerke in der Poststrasse aufgestellten

| | | |
|---|---|---|
| 6 Dampfmaschinen von zusammen höchstens | . . . . . | 3 600 PS. |

stehen noch in den Kraftwerken an der Zollvereinsniederlage

| | | |
|---|---|---|
| 7 Dampfmaschinen von zusammen höchstens | . . . . . | 8 400 „ |
| in Barmbeck 5 Dampfmaschinen von zusammen höchstens | | 8 600 |
| an der Bille 5 „ und 2 Dampfturbinen | | |
| von zusammen höchstens | . . . . . | 21 200 „ |
| insgesamt mit einer Höchstleistung von | | 41 800 PS. |

für die Stromabgabe zu den verschiedenen Zwecken zur Verfügung stehen werden. Ferner stehen in den verschiedenen Kraftwerken und Unterstationen Akkumulatoren für eine 3 stündige Gesamtentladung von 54 488 Ampere für den Dreileiterbetrieb und von 6807 Ampere für den Strassenbetrieb, welches zusammen etwa 25000 PS. entspricht.

Das Kabelnetz der Hamburgischen Electricitäts-Werke bestand am 1. Juli 1914 aus 3 375 970 laufenden Metern verlegter Kabellänge.

Infolge des Ausbaues der Elektrizitätswerke auf die genannte Leistungsfähigkeit, sowie des zugehörigen Kabelnetzes war schrittweise auch die Vergrösserung der Kapitalien, mit welchen die Hamburgischen Electricitäts-Werke arbeiten, erforderlich. Das Aktienkapital wurde erhöht auf 22 000 000 ℳ, und ausserdem wurden Schuldverschreibungen aufgenommen in Höhe von 13 000 000 ℳ, von welchen jedoch infolge teilweiser Tilgung nur noch 6 680 000 ℳ sich im Umlauf befinden.

Seit Bestehen der Aktiengesellschaft „Hamburgische Electricitäts-Werke" wurden auf das eingezahlte Aktienkapital in den Jahren 1895 bis 1912 Dividenden in Höhe von 2⅔, 5⅔, 6⅔, 8⅔, 8⅔, 9⅔, 8⅔, 7⅔, 7⅔, 7½, 7½, 8⅔, 8⅔, 8⅔, 8⅔, 8⅔, 8⅔, 8⅔, 8½, 8½ an die Aktionäre verteilt.

An Steuern und Abgaben wurden für das Geschäftsjahr 1913/14 ℳ 3 375 533,35 an den Hamburgischen Staat bezahlt.

Ausser einem umfangreichen Strassenbahnnetze wurden durch die verschiedenen Elektrizitätswerke und von den Unterstationen aus am 1. Juli 1914, dem Schlusse des letzten Geschäftsjahres, insgesamt Glühlampen, Bogenlampen und Motoren mit einem Anschlusswerte von 82 557 000 Watt mit elektrischer Energie versorgt.

Die gesamte Stromabgabe belief sich im letzten Geschäftsjahre vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914 auf 45 146 794 Kilowattstunden, für welche ℳ 11 653 007,02 vereinnahmt wurden, also 25,81 Pf. für 1 Kilowattstunde.

Um ferner den schnell steigenden Ansprüchen gewachsen zu bleiben, beabsichtigen die Hamburgischen Elektricitätswerke die Einrichtung eines fünften Kraftwerkes.

## Die Wasserversorgung der Stadt Hamburg.

Die ersten Anfänge einer Wasserversorgung Hamburgs reichen bis in das 15. Jahrhundert zurück. Der damals noch kleinen Stadt wurde durch sogenannte Interessenschaften aus einigen in der Umgebung fliessenden Quellen mittels hölzerner Leitungen Wasser in natürlichem Gefälle zugeführt. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstanden, den mit der Zeit weitergehenden Anforderungen entsprechend, zwei durch Wasserräder betriebene Pumpwerke an der Alster, die Wasser aus diesem Flüsschen in die Häuser förderten. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde ein drittes Werk gleicher Art gebaut. Das erste von der Elbe gespeiste und mittels Dampf betriebene Wasserwerk war die 1822 in Betrieb gesetzte „Bieber'sche Elbwasserkunst" bei den St. Pauli Landungsbrücken; ihr folgte 1843 die gleichfalls von der Elbe gespeiste „Smith'sche Wasserkunst" auf dem Grasbrook.

Die Stammanlage der heutigen, der Deputation für die Stadtwasserkunst unterstellten Wasserversorgungsanlagen wurde 1848 in Betrieb genommen; sie bestand aus 2 Pumpmaschinen von zusammen 1000 cbm stündlicher Leistungsfähigkeit, 3 Dampfkesseln und einer Haupttransportleitung von 500 mm Weite.

Das aus der Elbe geschöpfte Wasser wurde ursprünglich nur in Ablagerungsbehältern geklärt; von Ende Mai 1893 bis Ende Oktober 1905 wurde dem Versorgungsgebiete ausschliesslich durch Sandfiltration gereinigtes Wasser zugeführt und seit Oktober 1905 wird auch Grundwasser aus dem zwischen der Bille und der Berlin-Hamburger Eisenbahn liegenden Gelände mitverwendet.

Über technische Einzelheiten der jetzigen Wasserversorgungsanlagen und deren Betrieb ist folgendes zu sagen:

Die Flusswasserschöpfstelle liegt an der Norderelbe, etwa 8 km oberhalb der St. Pauli-Landungsbrücken.

Das Wasser fliesst dort durch einen tiefliegenden Kanal einem Pumpwerk zu und wird durch 6 Pumpmaschinen mit Dampf- und 1 mit Teerölmotorantrieb in 4 Ablagerungsbehälter mit einem Gesamtfassungsraum von etwa 300 000 cbm gehoben.

Nach entsprechender Ablagerung fliesst das Wasser durch unterirdische Kanäle nach den auf der Insel Kaltehofe befindlichen 22 Filtern mit rd. 170,000 qm Gesamtfilterfläche. Die Filter bilden offene Behälter, deren Sohlen und geneigte Umfassungswände mit Ziegelsteinen und Tonunterlage befestigt und gegen das Grundwasser abgedichtet sind.

Das Filtermaterial besteht aus einer 0,6—1,00 m starken Sandschicht und aus untergelagerten Kiesschichten in einer Gesamtstärke von 0,60 m, deren Korngrösse von unten nach oben abnimmt. Auf der Filtersohle liegen kleine gemauerte Kanäle mit seitlichen Oeffnungen, durch die das filtrierte Wasser einem in der Längsachse des Filters sich erstreckenden, in ein Regulierhäuschen mündenden grösseren Kanale zufliesst. Aus diesem Häuschen gelangt es weiter in die Hauptreinwasserkanäle, die mit 2 Dükern die Billwärder Bucht kreuzen und bei dem Pumpwerk in Rothenburgsort bezw. den ebenda angelegten Reinwasserbehältern mit zusammen rd. 17 000 cbm Fassungsraum enden.

Jedes Filter kann bei der bisherigen Höchstbeanspruchung von 64 Stundenliter auf 1 qm Sandoberfläche in 24 Stunden etwa 12 000 cbm Wasser liefern und wird in seiner Leistung durch einen Überfallschieber geregelt.

Wenn ein Filter nach einer im Durchschnitt 3—4wöchigen Betriebszeit undurchlässig geworden ist, wird es nach Beseitigung des über und bis zu etwa 30 cm Tiefe in dem Sande befindlichen Wassers durch Abschaufeln der obersten verschlammten Sandschicht gereinigt. Der abgeschaufelte Sand wird in Wasserstrahlwäschen gereinigt und später wieder verwandt.

Das Filtrat jedes einzelnen Filters wird täglich sowohl durch Beamte der Stadtwasserkunst als auch durch Beamte des Hygienischen Instituts bakteriologisch untersucht.

In den guten Ergebnissen dieser Untersuchungen kann das hamburgische Filterwerk von keinem andern übertroffen werden.

Das in seiner Fassungsanlage aus 12 Brunnen von mehr als 100 m Tiefe und 10 Brunnen von weniger als 100 m Tiefe bestehende Grundwasserwerk am Elbe-Bille-Kanal liefert täglich etwa 27 000 cbm Wasser.

Dieses Wasser fliesst durch etwa 3500 m lange Heberleitungen in einen Sammelbrunnen und wird aus diesem auf eine Enteisenungsanlage gepumpt. Das Pumpwerk enthält 2 mit Steinkohlenteeröl betriebene 100-pferdige Dieselmotoren, von denen jeder eine für die ganze Fördermenge ausreichende Kreiselpumpe antreibt und einen 42-pferdigen Motor gleicher Art zum Antrieb einer Kreiselpumpe und eines Gebläses für die Spülung der Enteisenungsfilter.

Die Enteisenungsanlage enthält 8 Kammern von je 50 qm Grundfläche mit 2 übereinander liegenden Filtern aus 0,8 m hoch geschichtetem Kies von 2 bis 4 mm Korngrösse. Das vom Pumpwerk kommende Wasser wird in diesen Kammern durch eiserne Rinnen über die ganze Fläche verteilt und fällt aus letzteren regenförmig nieder; durch die dabei stattfindende Belüftung wird das in dem Wasser als Oxydul gelöst enthaltene und in dieser Form nicht ausscheidbare Eisen in flockiges Eisenoxyd umgewandelt und dieses wird durch die Filter abgefangen. Die alle 2 bis 3 Tage erforderliche Reinigung des mit Eisenschlamm durchsetzten Filterkieses erfolgt in der Weise, daß durch diesen von unten gleichzeitig Wasser und Luft gepresst wird.

Die Abflussleitungen von je 4 Filtern der Enteisenungsanlage münden in ein dieser vorgebautes Sammelhäuschen; von dort fliesst das enteisente Wasser durch eine den Elbe-Bille-Kanal mit einem Düker kreuzende Rohrleitung nach dem Hauptpumpwerk in Rothenburgsort, vor dem sich diese Leitung mit den filtriertes Elbwasser führenden Leitungen vereinigt.

Das Hauptpumpwerk in Rothenburgsort ist zurzeit mit 11 Pumpmaschinen von zusammen mehr als 15 000 cbm stündlicher Leistungsfähigkeit ausgerüstet. Zur Erzeugung des Betriebsdampfes sind 24 Dampfkessel, zur Abführung der Rauchgase 2 Schornsteine vorhanden. Der ältere Schornstein, der sog. Wasserturm, hat eine Höhe von 67 m.

Die Pumpmaschinen pumpen das Wasser unmittelbar in das Rohrnetz; in diesem erfolgt die Verteilung nach einem vereinigten Rundlauf und Verästelungssystem.

Im März 1910 ist die im Jahre 1906 von Senat und Bürgerschaft unter Bewilligung von 6 945 000 M. für den Ausbau des Hauptpumpwerkes in Rothenburgsort, Erweiterungen und Erneuerungen des Rohrnetzes und die allgemeine Einführung von Wassermessern beschlossene Teilung des Versorgungsgebietes in ein Niederdruck- und ein Hochdruckgebiet erfolgt. In beiden Leitungsnetzen steht das Wasser unter solchem Druck, dass es auch in den höchstgelegenen Wohnungen jederzeit unmittelbar aus den in die Häuser führenden Leitungen entnommen werden kann. Die frühere Art der Versorgung durch Vermittelung von Vorratsbehältern in den Häusern bezw. den einzelnen Wohnungen hat damit, soweit es sich um Genusswasser handelt, ihr Ende erreicht.

Zur Aufspeicherung von Wasser während der Nachtstunden, in denen der Wasserverbrauch nur gering ist, sowie zum Ausgleich von Druckschwankungen in den Tagesstunden dienen vier Behälter von zusammen rund 9000 cbm Fassungsraum; von diesen sind zwei in 12 m Abstand übereinander in einem Turm auf der Sternschanze aufgestellt. Der mit dem unteren derselben in gleicher Höhe liegende dritte Behälter befindet sich in einem Turm auf der Uhlenhorst und der mit dem oberen zusammen arbeitende in dem Stadtparkturm in Winterhude.

Das Rohrnetz hatte am 1. Januar 1914 eine Gesamtlänge von 826 468 m und war mit 8843 Absperrschiebern und 6490 Hydranten ausgestattet.

Die gesamten Anlagen hatten Ende 1912 einen Buchwert von rund 30 130 000 M.

Der Wasserverbrauch hat im verflossenen Jahre im ganzen 50 745 514 cbm bezw. bei einer Bevölkerungszahl des Versorgungsgebietes von 1 004 000 im Durchschnitt täglich 138 Liter pro Kopf betragen.

Die Besichtigung der Anlagen ist dem Publikum gegen Karten gestattet, welche im Direktionsbureau, Artushof, gr. Bleichen 53, 3. Stock, Zimmer 46, unentgeltlich verabfolgt werden. Die Besteigung des sogen. Wasserturms in

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

Rothenburgsort und der drei mit Aussichtsgalerien versehenen Wassertürme auf der Sternschanze, der Uhlenhorst und im Stadtpark ist ohne besondere Erlaubnis gestattet.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

### Die Oberschulbehörde

siehe in diesem Abschnitt unter Bildungswesen, Seite 27.

### Vormundschaftsbehörde.

Poststrasse 19.

Für die innere Stadt galt früher die Vormundschaftsordnung vom 11. Juli 1831, welche am 7. Dezember 1837 und 5. Juli 1844 revidiert wurde. Für die Vorstädte St. Georg und St. Pauli, für die Ämter Bergedorf und Ritzebüttel sowie für das übrige Landgebiet war das Vormundschaftswesen durch besondere Gesetze und Bestimmungen geregelt.

Die für die innere Stadt geltende Vormundschaftsordnung wurde im Jahre 1860 auf die Vorstädte St. Georg und St. Pauli und im Jahre 1874 auch auf das Landgebiet und die Ämter Ritzebüttel und Bergedorf ausgedehnt, sodass vom 1. Januar 1875 an ein im ganzen Hamburgischen Staatsgebiet einheitliches Vormundschaftsrecht bestand.

Am 25. Juli 1879 und am 14. Dezember 1883 wurde die Vormundschaftsordnung mit Änderungen und Zusätzen versehen und zugleich in neuer Redaktion publiziert.

Infolge des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900, welches für ganz Deutschland ein einheitliches Vormundschaftsrecht brachte, wurde durch Hamburgisches Gesetz vom 14. Juli 1899 die Vormundschaftsordnung vom 14. Dezember 1883 nebst einigen später ergangenen abändernden Bestimmungen ausser Kraft gesetzt und für die vormundschaftsgerichtlichen Geschäfte im Gebiete der Stadt, der Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande die Vormundschaftsbehörde für zuständig erklärt. Die im Amte Ritzebüttel und der Stadt Bergedorf anhängigen Vormundschaftssachen gingen auf die dortigen Amtsgerichte über.

Die vormundschaftsgerichtlichen Geschäfte des Stadtgebiets sind von Anfang an einer kollegialisch zusammengesetzten Behörde übertragen gewesen, welche unter der Bezeichnung „Vormundschaftsdeputation" bis zum Jahre 1860 aus 5 Mitgliedern des Senats mit einem Aktuar und von da ab bis zum 1. Oktober 1879 als eine dem damaligen Obergerichte angegliederte Deputation aus 3 Mitgliedern desselben mit 2 Aktuaren bestand.

Mit der am 1. Oktober 1879 erfolgten Aufhebung des Obergerichts erhielt die Vormundschafts-Deputation die Bezeichnung „Vormundschafts-Behörde", die nunmehr dem an Stelle des Obergerichts tretenden Landgericht angegliedert wurde und sich aus 3 Richtern desselben und aus anfangs 4, später aus 8 bürgerlichen Mitgliedern zusammensetzte.

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches wurden die vormundschaftsgerichtlichen Verrichtungen der jetzigen als Verwaltungsbehörde neugeschaffenen Vormundschaftsbehörde übertragen und diese der Senatskommission für die Justizverwaltung unterstellt.

Seitdem besteht die Vormundschaftsbehörde aus einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden, die beide die Fähigkeit zum Richteramte besitzen müssen, und aus 12 nicht rechtsgelehrten Mitgliedern, deren Zahl durch Senatsbeschluss vermehrt werden kann. Ferner sind der Vormundschaftsbehörde 4 Erste Sekretäre und das erforderliche Bureaupersonal beigegeben.

Die Vormundschaftsbehörde gliedert sich in 2 Abteilungen, auf welche die zu erledigenden Sachen nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der Mündel, Pfleglinge oder sonst Beteiligten derart verteilt sind, dass auf die Abt. I die Sachen mit den Anfangsbuchstaben A—K und auf die Abt. II die Sachen mit den Anfangsbuchstaben L—Z entfallen.

Die Geschäftsräume beider Abteilungen befinden sich in dem ehemaligen Postgebäude, Poststrasse 19, und zwar die der Abt. I im ersten und die der Abt. II im zweiten Stockwerk.

Anmeldungen, Anträge oder Erklärungen werden für die Abt. I auf Zimmer 22, für die Abteilung II auf Zimmer 73 entgegengenommen. Dort wird dem Publikum auch in den zum Geschäftskreis der Behörde gehörenden Angelegenheiten auf Verlangen Auskunft erteilt. Für diesen Zweck sind die Geschäftsräume von Morgens 9 bis Nachmittags 5 geöffnet.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

### Behörde für öffentliche Jugendfürsorge.

Die Behörde für öffentliche Jugendfürsorge übt die gesamte amtliche Jugendfürsorge aus. Sie setzt sich zusammen aus 2 Senatsmitgliedern und 9 von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern. Beigegeben sind ihr als Oberbeamte der Direktor der öffentlichen Jugendfürsorge und der Regierungsrat. Die vollständige Fürsorge und Erziehung tritt ein für 1. hilfsbedürftige Kinder, welche von der Allgemeinen Armenanstalt überwiesen worden sind, 2. Verwahrloste oder in Gefahr der Verwahrlosung stehende Minderjährige, welche von der Vormundschaftsbehörde oder der Polizeibehörde überwiesen sind. 3. Die Behörde für öffentliche Jugendfürsorge kann ohne Mitwirkung anderer Behörden in Fürsorge nehmen, a. völlig verwaiste, eheliche, hilfsbedürftige Kinder hamburgischer Bürger oder Staatsangehöriger. b. in Gefahr völliger sittlicher Verwahrlosung stehende Jugendliche, deren Erziehung von den Eltern oder Vormündern beantragt wird. Die Behörde für öffentliche Jugendfürsorge übt ferner eine Aufsichtstätigkeit aus 1. über alle bei Fremden gegen Entgelt untergebrachten Kinder bis zu 8 Jahren, 2. über alle unehelichen Kinder, 3. über alle bevormundeten Minderjährigen (Gemeindewaisenrat). Der Direktor der öffentlichen Jugendfürsorge ist gesetzlicher Vormund aller unehelich geborenen Kinder. Zur Unterbringung und Versorgung der in vollständiger Fürsorge befindlichen Jugendlichen stehen der Behörde für öffentliche Jugendfürsorge zur Verfügung: 1. das Waisenhaus Uhlenhorst, Averhoffstr. 5. mit ca. 600 Plätzen; 2. die Erziehungsanstalt für Knaben in Ohlsdorf mit reichlich 160 Plätzen; 3. die Erziehungsanstalt für Mädchen in Ohlsdorf, mit rund 200 Plätzen; 4. zahlreiche Familienpflege-, Lehr- und Dienststellen. Die Unterbringung erfolgt nach den Eigenschaften des Zöglings. Die Zahl der in vollständiger Fürsorge befindlichen Zöglinge beträgt etwa 6400, der unter Aufsicht stehenden ca. 29 200. Zur Ausübung der Aufsichtstätigkeit ist das hamburgische Stadtgebiet in 13 Kreise und 112 Bezirke eingeteilt mit zusammen etwa 1620 Waisenpflegern, Waisenpflegerinnen und Helferinnen. Im hamburgischen Staatsgebiet sind ausserdem 40 Bezirke gebildet, ausserhalb Hamburgs etwa 600 Vertrauensmänner bestellt. Das Verwaltungsgebäude der Behörde für öffentliche Jugendfürsorge befindet sich Averhoffstr. 7. Daselbst ist der Direktor der öffentlichen Jugendfürsorge werktäglich von 1½—2½ Uhr zu sprechen. Das Bureau und die Kasse sind werktäglich von 9—3 Uhr geöffnet. Der Direktor des Waisenhauses ist werktäglich von 1—2 Uhr im Bureau Averhoffstr. 5.

### Die Polizeibehörde.

Neuerwall 88, im Stadthause.

Im Jahre 1814 wurde in Hamburg zur Wahrnehmung derjenigen staatlichen Tätigkeit, die auf die Erhaltung und Förderung der Sicherheit und Wohlfahrt der Einwohner gerichtet ist, eine besondere Behörde als Polizeibehörde eingesetzt. Es handelte sich hierbei indes auf lange Zeit hinaus um ein Provisorium. Der Fortbestand der Behörde wurde wiederholt nur auf einen begrenzten, in der Regel sechsjährigen Zeitraum genehmigt. Durch Rat- und Bürgerschaftsbeschluss vom 8. Juni 1826 erfolgte die erste Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Polizeibehörde. Danach hatte die Behörde neben den allgemeinen polizeilichen Aufgaben, unter denen die Fremdenpolizei besonders in Betracht kam, nicht nur die Kriminalpolizei sondern auch die Kriminaljustiz, wenigstens teilweise und in erster Instanz, auszuüben. Durch das Gesetz vom 30. April 1869 verlor die Verordnung von 1826 ihre Gültigkeit. Dieses Gesetz brachte den in der Verfassung von 1860 aufgestellten Grundsatz der vollständigen Trennung der Verwaltung von der Justiz zur Geltung und übertrug die bisher der Polizeibehörde zugewiesene Strafgewalt den Gerichten. Eine Neuordnung der Verhältnisse trat mit dem Gesetz vom 25. Oktober 1875 betr. Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. s. ins Leben. Es wurde die Stelle eines juristisch gebildeten Oberbeamten — des jetzigen Polizeipräsidenten — geschaffen, die Polizeigewalt in den Vororten ging auf die städtische Polizeibehörde über, in den Vororten wurden zur Wahrnehmung der polizeilichen Geschäfte Bezirksbureaus errichtet, der Polizeiwachdienst wurde umgestaltet und der städtischen Polizeibehörde wurde die Befugnis beigelegt, in Kriminalsachen innerhalb des gesamten hamburgischen Staatsgebietes unabhängig von den Lokalbehörden einzuschreiten. An die Stelle des Gesetzes vom 30. April 1869 trat am 23. April 1879 gleichzeitig mit den Reichsjustizgesetzen das jetzt noch in Geltung befindliche Gesetz, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

#### Der Polizeipräsident.

Allgemeine Dienstaufsicht. Generalien der Dienstverwaltung. Sämtliche Personalien. Entscheidungen in wichtigeren Angelegenheiten. Öffentliche Bekanntmachungen. Schriftwechsel mit den höheren Zivil- und Militärbehörden, den deutschen Gesandtschaften und Konsulaten sowie allen ausländischen Behörden.

#### Präsidialbureau.

Führung der Generalakten. Vorbereitung der Personalien. Verteilung der Eingänge. Bibliothek und Bücherverzeichnis. Besondere Aufträge.

#### Abt. I (Allgemeine Polizei).

Attestwesen. Heimats-, Staatsangehörigkeits-, Einbürgerungs- und Personenstandssachen. Schulsachen. Friedensbefehle und Ehestreitigkeiten. Ersuchen um Rechtshilfe in Verwaltungssachen. Vereidigungen auf Ersuchen anderer Behörden, Sachen, die keiner anderen Dienststelle zugewiesen sind. Justitiariat. Bearbeitung der Zivilprozesse der Polizeibehörde. Vorbereitende Bearbeitung der Beschwerden gegen Strafverfügungen. Vorbereitung der Generalien und Personalien einschliesslich der Pensionierungen. Disziplinaruntersuchungen. Niederschlagung von Strafen, Kosten und Gebühren. Dienstaufsicht über die Bezirksbureaus. Rechtshilfe in Kostkindersachen. Zwangserziehung. Vorläufige Fürsorge für Hilfsbedürftige und Geisteskranke. Beschlüsse auf Grund § 20 des Gesetzes über das Armenwesen vom 11. September 1907. Zuweisungen an das Hafenkrankenhaus. Entscheidung über dessen Insassen.

Meldewesen. Adressermittlungen. Listenführung über Erstimpflinge. Fremdenpolizei-, Pass- und Ausweisungssachen. Kontrolle über Ausländer, Heimatlose und zugezogene Bestrafte. Registratur über Hotel und Herbergsgäste, Seeleute und Auswanderer. Dienstbotenstreitsachen. Festsetzung der Versicherungspflicht der Dienstboten. Listenführung für die Dienstbotenkrankenkasse. Dienst-Bücher für Dienstboten. Dienstbücher für Schiffer.

#### Abt. II (Kriminalpolizei).

Verfolgung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, soweit nicht andere Dienststellen zuständig sind. Sittenpolizei. Kontrolle der Auslagen in Buchhandlungen. Bahnhofs-, Schiffs- und Herbergsrevisionen. Razzien. Steckbriefkontrolle. Auslieferungen und Durchlieferungen. Zentralstelle für die Bearbeitung der Falschmünzerangelegenheiten für Hamburg und Umgegend. Kriminelle Kontrolle der Pfandleiher. Kriminalpolizeiliche Überwachung der Rennen, des Totalisators, der Zirkusse und derartiger Veranstaltungen. Erkennungsamt (photographische Anstalt anthropometrische und dactyloscopische Aufnahmen, Handschriftensammlung, Erkennungstafeln, Verbrecheralbum, Kriminalmuseum). Die Arrestposten. Vorführungen und Transporte von Gefangenen. Vorbereitung der Sachen betreffend Korrektionsnachhaft und Polizeiaufsicht. Entlassung der Strafgefangenen. Kontrolle über vorläufig entlassene Strafgefangene. Anträge auf Ausweisung von in Strafhaft befindlichen Personen. Zwangspässe. Obdachlose. Schutzarrestaten. Unterkommensauflagen. Überweisungen an Arbeiterkolonien und Verpflegungsstationen. Vergehen gegen das Patentgesetz, die Gesetze zum Schutze von Gebrauchsmustern, zum Schutze der Warenbezeichnungen, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, betreffend die Patentanwälte, Handelsgesetzbuch und die handelsrechtlichen Nebengesetze im engeren Sinne, Konkursordnung, Jagd- und Fischereisachen. Vogelschutz-, Feld- und Forstpolizei. Strafverfügungen in diesen Sachen.

#### Abt. III (Gewerbepolizei).

Gewerbepolizei. Ausführung des Gewerbegesetzes und der Gewerbeordnung. Gewerbeanmeldungen. Firmenschilder. Schauspielunternehmer und Theateraufführungen. Erlaubnis für Pfandleiher, Pfandvermittler, Stellenvermittler sowie deren Kontrolle (Heuerbase und Theateragenten). Tanzlehrer, Trödler, Händler mit Lotterielosen, Rechtskonsulenten und Einkassierer, Viehhändler, Immobiliarmakler, Vermittler von Darlehen und Heiraten, Auktionatoren, Bierkleinhändler, Detektivbureaus, Bauunternehmer, Händler mit lebenden Vögeln, Gast- und Schankwirtschaft und Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus. Spezialitätentheater. Gesangshallen. Zirkusunternehmen. Schaustellungen und sonstige Vergnügungen. Tanzlustbarkeiten-Polizeistunde. Maskeraden. Hausierwesen. Jahrmärkte Mass- und Gewichtskontrolle. Lotterien und Ausspielungen. Sozialpolitisches. Arbeiterschutz. Fabrikwesen. Sonntagsruhe. Ladenschluss. Arbeitsbücher. Arbeitsordnungen. Lohnzahlungen in Wirtschaften. Arbeiterschutz im Hafen (Hafeninspektion). Marktpolizei, Verwaltung des Wochenmarktes am Deichthor, Strafverfügungen in diesen und den Sachen der Abteiung VIII.

#### Abt. IV (Politische Polizei).

Politische Polizei. Schutz der hier passierenden oder verweilenden Fürstlichkeiten. Vereins- und Versammlungswesen. Presspolizei. Übermittelung von Mitteilungen an die Zeitungen. Militärangelegenheiten. Arbeitsnachweise. Notstandsarbeiten. Ausstände und Aussperrungen. Auswanderungsangelegenheiten. Abfertigung der Rückwanderer an den Bahnhöfen. Bahnhofsposten.

#### Abt. V (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei).

Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten. Vermisste Personen. Unglücksfälle. Selbstmorde. Plötzliche Todesfälle. Unbekannte Leichen. Schutz gegen lästige Tiere. Sicherheitspolizei, auch in den Theatern, Zirkussen, bei Rennen und an sonstigen öffentlichen Versammlungsorten. Verkehr mit feuergefährlichen und explosiven Stoffen.

Verkehrspolizei. Eisenbahnangelegenheiten. Öffentliches Fuhrwesen: Strassenbahnen, Omnibusse, Droschken, Stellwagen, Rundfahrten. Kraftfahrzeuge. Rennen. Fahrradverkehr. Strassenordnung: Nummerierung des Lastfuhrwerks, Strassensperrungen, öffentliche Aufzüge, Ständchen, Karrenhandel, Erlaubnis zur Benutzung des öffentlichen Strassengrundes und des öffentlichen Luftraums, öffentliches Plakat- und Anschlagswesen. Anschlagssäulen. Strassengewerbe: Strassenschaustellungen, Strassenmusik, Dienstmänner, Kofferträger, Fremdenführer, Stiefelputzer. Aufstellung von Hoteldienern an den Bahnhöfen. Passierscheine, Feuerpässe.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band.

Verfolgung von Strafsachen aus § 316 des Strafgesetzbuches (Gefährdung eines Eisenbahntransportes) und derjenigen Fälle der fahrlässigen Körperverletzung und Tötung, die mit einer Übertretung verkehrspolizeilicher Vorschriften irgend welcher Art in Zusammenhang stehen. Strafverfügungen in diesen Sachen.

### Abt. VI (Gesundheitspolizei).

Bekämpfung der übertragbaren und der gemeingefährlichen Krankheiten. Desinfektionsangelegenheiten. Leichenpässe. Umsetzung von Leichen. Feuerbestattung. Wohnungspflegesachen. Wasserversorgungsanlagen. Handel mit Gift. Verkehr mit Arzneimitteln. Überwachung gewerblicher Betriebe aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten. Ammenwesen. Impfwesen. Nahrungs- und Genussmittelkontrolle. Weinkontrolle. Massnahmen polizeilicher Art und Gutachten über allgemeine Fragen und Gesetzesvorlagen auf dem Gebiete der Veterinärpolizei und Fleischbeschau. Strafverfügungen in diesen Sachen.

### Abt. VII (Schutzmannschaft).

Polizeiwachdienst am Lande. Salonposten. Mieteposten. Gesimsposten. Zuführung schulpflichtiger Kinder. Absperrungen und Stellung von Posten auf Brandstätten. Pferdevormusterung. Begleitung von Pulvertransporten. Signalisierung von Hochwasser. Rettungsgeräte. Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen. Beschaffung ärztlicher Hilfe zur Nachtzeit. Arrestantensammelwagen. Bewachung des Untersuchungs- und des Polizei-Gefängnisses. Unterstützung der übrigen Abteilungen und anderer Behörden und Beamten nach Massgabe der Dienstvorschrift. Polizeilicher Telegraphendienst. Bearbeitung der Personalien der Schutzmannschaft gemäss besonderer Anweisung.

### Abt. VIII (Hafenpolizei).

Polizeiwachdienst im Hafen und auf der Alster einschliesslich der Landungsbrücken und Stege. Beaufsichtigung des Fährbetriebes, der Jollenführerdampfer, des Jollen- und des Passagierverkehrs. Überwachung der ankommenden Schiffe. Erheben der Löschgelder auf der Alster und Anweisung der Liegeplätze für Lastfahrzeuge auf der Alster. Zulassung der Hafenrundfahrtunternehmer. Auskunft über Personen der schiffahrttreibenden Bevölkerung. Kostenlose Fortschaffung von Seeleuten. Patentierung der Elbpassagierdampfer und deren Führer. Festsetzung der Passagierzahl für offene Fahrzeuge auf der Alster und Bille. Regatten und sonstige Veranstaltungen auf der Elbe, Alster und Bille. Vieh- und Fleischeinfuhr zu Wasser. Mitwirkung im Zollinteresse und zur Abwehr von Seuchen, die mit Schiffen eingeschleppt werden können. Begutachtung von Schiffskollisionen und anderen schiffahrtstechnischen Fragen.

## Betriebsverwaltung.

Dienstaufsicht über die mit der Polizeibehörde verbundenen Anstaltsbetriebe, das Hafenkrankenhaus, die städtische Abdeckerei, die öffentlichen Flussbadeanstalten, die öffentlichen Desinfektionsanstalten, das Polizeigefängnis, das Asyl für obdachlose Männer, Asyl für obdachlose Familien, das Bekleidungsmagazin. Verwaltung der Materialien, der Dienstgebäude und des Inventars. Fundsachen. Asservatorium. Submissions- und Lizitationswesen. Kranken- und Leichentransportwesen. Leichenhäuser. Verwaltung der Rettungsgeräte. Kontrolle über das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Polizeibehörde und Kontrolle der Lieferungen und Leistungen für die Polizeibehörde. Budget- und Gehaltsangelegenheiten. Geschäfte der Kranken- und Sterbekasse der Polizeibeamten, sowie des Unterstützungsfonds der Polizeibehörde. Registratur und Archiv. Kanzlei und Botenmeisterei.

## Polizeihauptkasse.

Kassen- und Rechnungswesen der Polizeibehörde einschliesslich der polizeilichen Betriebsanstalten. Kosteneinziehungen und Strafvollstreckungen. Kontrolle der Buchführung der Pfandleiher. Hundesteuer. Personaletat.

## Bezirksbureaus.

Die in den ehem. Vorstädten und Vororten befindlichen Bezirksbureaus sind in den Dienstbetrieb der Polizeibehörde eingefügt als Kollektivfilialen der Zentralpolizeistelle.

## Desinfektions-Anstalten.

### Betriebsverwaltung der Polizeibehörde.

1. Am Bullerdeich 7. — 2. Am Holstenthor, bei den Kirchhöfen o. Nr. — und 3. Fahrzeug „Desinfektor", Veddelerhöft.

Es bestehen zurzeit 3 Desinfektions-Anstalten, von denen die kleinere, im Jahre 1892 eingerichtete, am Holstenthor, die grössere, im Jahre 1893/94 erbaute, am Bullerdeich und die für das Freihafengebiet bestimmte auf Veddelerhöft belegen ist. Die Anstalt am Bullerdeich ist nach einem unter Berücksichtigung der in Berlin gemachten Erfahrungen ausgearbeiteten Projekt mit einem Kostenaufwande von ca. ½ Million aufgeführt.

Der Bezirk der Anstalt am Bullerdeich umfasst die Altstadt, Neustadt, St. Pauli und denjenigen Teil Eimsbüttels, welcher diesseits der Schröderstiftstrasse, Schäferkampsallee, Fruchtallee, Charlottenstrasse und Sophienallee belegen ist, sowie Eilbeck, Barmbeck, Winterhude, Borgfelde, Hohenfelde und Billw. Ausschlag, während der Bezirk der Anstalt am Holstenthor sich auf Eppendorf, Rotherbaum, Harvestehude und den westlichen und nördlichen Teil von Eimsbüttel erstreckt.

Die Desinfektionen der aus dem Hafengebiet kommenden Effekten werden auf dem Fahrzeug „Desinfektor" ausgeführt.

Im ersten Betriebsjahre betrug die Gesamtzahl der in beiden Anstalten ausgeführten Desinfektionen:

**A. Anstaltsdesinfektionen**

in Summa 1495 mit 77 492 Gegenständen.

**B. Wohnungsdesinfektionen**

in Summa 781 mit 2215 Gelassen und 120 765 Gegenständen.

**C. Schiffsdesinfektionen**

in Summa 54 mit 168 Gelassen.

Im letzten Betriebsjahre betrug die Gesamtzahl der in den Anstalten ausgeführten Desinfektionen:

**A. Anstaltsdesinfektionen**

in Summa 13 638 mit 248 179 Gegenständen.

**B. Wohnungsdesinfektionen**

in Summa 9340 mit 19 637 Gelassen und 685 741 Gegenständen.

**C. Schiffsdesinfektionen**

in Summa 662 mit 1696 Gelassen.

**D. Stalldesinfektionen**

in Summa 68 mit 109 Gelassen.

Ausserdem wurden 292 Schiffe und Fahrzeuge geräuchert, 148 Fahrzeuge mit dem Generatorgasapparat (Desinfektor) ausgegast und ferner neben den verschiedenen staatlichen Anstalten 21 460 Schiffe und Fahrzeuge zur Vertilgung der Ratten mit Gift belegt, ferner nahmen 813 Private die Desinfektionsanstalten zur Vertilgung von Ungeziefer in Anspruch. Diese Tätigkeiten werden möglichst ebenfalls von der Desinfektionsanstalt am Bullerdeich gegen Erstattung der ungefähren Selbstkosten auf Antrag Privater ausgeführt. Endlich wurden in der Dampfwäscherei der Anstalt I für die verschiedensten staatlichen Anstalten insgesamt 339 000 kg Wäsche gewaschen.

Anmeldungen zur Desinfektion, die, wenn sie berücksichtigt werden sollen, möglichst am vorhergehenden Tage bis nachmittags 4 Uhr zu erfolgen haben, nehmen die Desinfektionsanstalten und sämtliche Polizeiwachen mündlich oder schriftlich, bezw. durch Vermittelung des Fernsprechers oder Telegraphen entgegen. Die Anstalt am Bullerdeich hat Gruppe VIII, 5832 und 5833, die Anstalt vor dem Holstenthor Gruppe I, 4127 und das Fahrzeug „Desinfektor" Gruppe VIII, 2497.

Bei der Anmeldung ist möglichst anzugeben:

1. Genaue Adresse, wo desinfiziert werden soll.
2. Veranlassung zur Desinfektion (Krankheit).
3. Zahl der zu desinfizierenden Gelasse.

In der Desinfektions-Anstalt am Bullerdeich sind auch Bade- bezw. Desinfektions-Einrichtungen vorhanden, in welchen Personen (Krankenwärter, Wärterinnen, Hebammen) desinfiziert werden können.

Die werktäglichen Bureaustunden beginnen um 8 morgens und dauern bis 7 abends.

**Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I unter Polizeibehörde. Näheres Inhaltsverzeichnis.**

## Aufsichtsbehörde für die Standesämter

Poststr. 19.

Die Aufsichtsbehörde für die Standesämter ist als Rechtsnachfolgerin des Zivilstandsamts mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes betreffend Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875 am 1. Januar 1876 ins Leben getreten.

Während es dem Zivilstandsamt jedoch noch oblag, auch die Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle zu beurkunden, ist diese Tätigkeit mit der Einführung der Standesämter ausschliesslich auf diese übergegangen, sodass sich die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde in Personenstandssachen abgesehen von den später zu erwähnenden Erteilungen von Befreiungen, jetzt auf die Aufsicht über die Standesämter beschränkt, von der sie, wohl um dadurch ihren Zusammenhang mit dem früheren Zivilstandsamt klarzulegen, ihren Namen erhalten hat. Die Aufsicht über die Standesämter erstreckt sich auf die gesamte Tätigkeit derselben, insbesondere auch auf die Prüfung der Nebenregister (einer beglaubigten Abschrift sämtlicher standesamtlichen Eintragungen), die dann später bei dem zuständigen Amtsgericht aufbewahrt werden, um sie für den Fall der Vernichtung der Hauptregister durch Feuer u. s. w. an Stelle derselben in Gebrauch nehmen zu können. Auch werden über sämtliche Geburts- und Sterbefälle, sowie über alle Eheschliessungen im hamburgischen Staatsgebiete bei der Aufsichtsbehörde alphabetische Generalregister geführt, um die Auffindung der Eintragungen bei den einzelnen Standesämtern zu erleichtern.

Abgesehen von dieser Tätigkeit der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der ihr unterstellten Standesämter gehören folgende Spezialfächer zu ihrem Geschäftskreis:

1. Die Aufnahme von Deutschen in den hamburgischen Staatsverband (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzebüttel) nach § 7 des Reichsgesetzes vom 22. Juli 1913.

Dieselbe muss allen denjenigen auf Ansuchen erteilt werden, welche die Staatsangehörigkeit in einem anderen deutschen Bundesstaat besitzen und sich in Hamburg niedergelassen haben, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 3—5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthaltes rechtfertigt. Dem Antrage auf Aufnahme ist daher, abgesehen von sämtlichen Familienpapieren vor allem ein Ausweis über die bisherige Staatsangehörigkeit beizufügen.

Nach Genehmigung des Antrages wird für den Gesuchsteller kostenfrei eine Aufnahmeurkunde ausgefertigt, mit deren Aushändigung erst die Aufnahme wirksam wird.

Die Aufnahmeurkunden werden nur ein Mal ausgestellt; in Verlust geratene können durch Staatsangehörigkeitsanweise ersetzt werden, die aber nicht von der Aufsichtsbehörde für die Standesämter, sondern von der Polizei-Behörde erteilt werden.

2. Die Einbürgerung von Ausländern oder Heimatlosen in den hamburgischen Staatsverband.

Ein Zwang zur Einbürgerung von Ausländern, zu denen auch frühere Deutsche gehören, die aus ihrem Staatsverbande entlassen worden sind, besteht im allgemeinen nicht.

Der Stempel für die Einbürgerungsurkunde beträgt nach § 1 des hamburgischen Gesetzes vom 2. November 1896 M. 50.—

3. Die Entlassung aus dem Hamburgischen Staatsverbande (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzebüttel).

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat wird nicht durch die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat verloren, hierzu ist vielmehr ein ausdrücklicher Antrag erforderlich.

Für die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung ins Ausland ist bei Militärpflichtigen nach der Deutschen Wehrordnung die Zustimmung der Militärbehörde erforderlich. Minderjährige bis zum vollendeten 17. Lebensjahre bedürfen einer solchen Zustimmung nicht.

Über die genehmigte Entlassung wird ebenfalls eine Urkunde ausgestellt, mit deren Aushändigung an den Betreffenden die Entlassung erst wirksam wird.

Für die Urkunde über die Entlassung aus dem hamburgischen Staatsverband und damit aus der deutschen Reichsangehörigkeit wird eine Stempelgebühr von Mk. 1.50 erhoben. Besitzt der Entlassene noch die Staatsangehörigkeit in einem anderen deutschen Bundesstaate, so wird die Urkunde stempelfrei erteilt.

4. Die Erteilung des Bürgerrechts (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzebüttel.)

Dieses kann nach § 2 des Hamburgischen Gesetzes vom 2. November 1896 jeder Hamburgische Staatsangehörige erwerben, welcher volljährig ist, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, nicht unter polizeilicher Aufsicht steht und in den letzten 5 Jahren ein Einkommen von mindestens M. 1200.— hierselbst versteuert hat. Von dem letzteren Erfordernis kann jedoch der Senat unter Umständen dispensieren, und ebenso müssen Beamte, welche ein Amtseinkommen von mindestens M. 2000 haben, sowie einige andere Beamtenkategorien ohne bisherige Steuerzahlung das Bürgerrecht erwerben.

Der Bürgereid wird regelmässig vor dem Senat abgestattet. Über den Erwerb des Bürgerrechts wird eine Urkunde (der Bürgerbrief) kostenfrei ausgehändigt, welche von dem Besitzer mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehen werden muss.

5. Die Entgegennahme der Austrittserklärung aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinde (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzebüttel, gemäss Gesetzes vom 12. Dezember 1888.

Die Erklärung, welche schriftlich oder mündlich abzugeben und frühestens nach Ablauf von 4 Wochen und spätestens innerhalb 6 Wochen nach Eingang des Antrags persönlich vor der Aufsichtsbehörde zu wiederholen ist, kann nur von Volljährigen für ihre Person abgegeben werden. Mit der Abgabe der 2. Erklärung gilt der Austritt als vollzogen und bewirkt die Befreiung der betreffenden Person von allen persönlichen Leistungen, zu welchen dieselbe als Mitglied der religiösen Gemeinschaft verpflichtet war, bezüglich periodisch wiederkehrender Leistungen aber erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt stattgefunden hat. Auf Antrag wird über den erfolgten Austritt eine Bescheinigung erteilt, für welche 1 M. Stempelgebühr zu zahlen sind.

6. Entgegennahme von Erklärungen über die Namensänderungen nach § 1577 und 1706 Bürgerlichen Gesetzbuches auf Grund § 68 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

I. Nach § 1577 Bürgerlichen Gesetzbuches behält die geschiedene Ehefrau den Familiennamen des Mannes. Sie kann jedoch in jedem Fall ihren Mädchennamen wieder annehmen und wenn sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe verheiratet war, auch denjenigen Namen, welchen sie zur Zeit der Eingehung dieser Ehe hatte, es sei denn, dass sie im Scheidungserkenntniss allein für schuldig erklärt ist.

Falls die Frau allein für schuldig erklärt ist, kann der Mann ihr ausserdem auch seinerseits die Weiterführung seines Namens untersagen, und ist dann die Frau verpflichtet, ihren Mädchennamen wieder anzunehmen.

II. Nach § 1706 Bürgerlichen Gesetzbuches führt das uneheliche Kind den Mädchennamen der Mutter. Der Ehemann der Mutter kann jedoch dem Kinde nach erfolgter Einwilligung des Kindes resp. seines Vertreters und der Mutter seinen Namen erteilen.

Alle diese Namensänderungen erfolgen durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde, im Hamburgischen Staatsgebiet gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn ad I die Ehefrau resp. der Ehemann und ad II der Ehemann der Mutter im hiesigen Staatsgebiet wohnen.

## Die Tätigkeit der Standesämter.

Die Tätigkeit der Standesämter ergiebt sich aus dem Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 und besteht in der Hauptsache in der Beurkundung aller Geburts- und Sterbefälle, welche sich in dem Bezirk des betreffenden Standesamtes ereignen, und in der Schliessung von Ehen solcher Personen, von denen wenigstens eine in dem betreffenden Bezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. (§ 1320 B. G. B.

Ausserdem kann auf Ermächtigung des nach Obigem zuständigen Standesbeamten eine Ehe auch vor dem Standesbeamten irgend eines anderen Bezirkes innerhalb des Deutschen Reiches geschlossen werden. (§ 1321 B. G. B.)

I. Jede Geburt muss innerhalb einer Woche dem Standesbeamten unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise (Meldeschein u. Heiratsurkunde) mündlich angezeigt werden und zwar sind hierzu der Reihe nach verpflichtet der eheliche Vater, die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, der dabei zugegen gewesene Arzt, jede andere dabei zugegen gewesene Person und schliesslich die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige jedoch ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten (§ 20 des Gesetzes vom 6. 2. 1875).

Über die erfolgte Beurkundung der Geburt erhält der Anzeigende eine Bescheinigung, auf Grund welcher der Geistliche die Taufe vornehmen kann.

II. Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, müssen unter Vorlegung ihrer Papiere (Geburtsschein nebst Abschrift, Meldeschein, Militärpapier, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit dies der Meldeschein nicht ergibt), vor allem den Nachweis bringen, dass sie Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, (durch einen Staatsangehörigkeitsausweis) da anderenfalls nach § 67 des hamburgischen Ausführungsgesetzes zum B. G. B. vom 14. Juni 1899 Zeugnisse ihrer Heimatsbehörde vorgelegt werden müssen, betreffend das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen und die Anerkennung der Ehe.

Desgleichen bedarf ein in den bayerischen Landesteilen rechts des Rheines heimatsberechtigter Mann zur Eheschliessung eines Verehelichungszeugnisses seiner Heimatsbehörde.

Im Übrigen kann ein Mann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen, jedoch kann die Frau von dieser Vorschrift Befreiung erhalten, während der Mann nur dann vor dem vollendeten 21. Lebensjahr heiraten darf, wenn er gemäss § 8 B. G. B. durch das zuständige Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt ist.

Ausgeschlossen ist ausserdem eine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern, sowie zwischen verschwägerten in gerader Linie (§ 1310 B. G. B.) sowie zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Desgleichen ist die Ehe zwischen einem wegen Ehebruch geschiedenen Ehegatten und demjenigen mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, verboten, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt worden ist (§ 1313 B. G. B.). Von dieser Vorschrift kann jedoch Dispens erteilt werden; zuständig hierfür ist derjenige Bundesstaat, dem der geschiedene Ehegatte angehört (in Hamburg der Senat).

Ferner darf eine Frau erst 10 Monate nach der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat (§ 1313 B. G. B.), jedoch kann auch hiervon Dispens erteilt werden von demjenigen Bundesstaate, welchem die Frau angehört (in Hamburg von der Aufsichtsbehörde).

Der Eheschliessung soll ein Aufgebot vorhergehen (§ 1316), welches seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird; von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden, welche für Eheschliessungen, die in Hamburg stattfinden sollen, bei der Aufsichtsbehörde nachzusuchen ist (§ 1316 B. G. B. Absatz 2 und 3). Über das erfolgte Aufgebot erhalten die Nupturienten kostenfrei eine Bescheinigung zum Zweck der Anmeldung zur kirchlichen Trauung und nach der Eheschliessung eine weitere Bescheinigung, auf Grund welcher die kirchliche Trauung erfolgen kann.

III. Die Sterbefälle müssen spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem zuständigen Standesamt unter Vorlegen der Personalpapiere des Verstorbenen (Geburtsurkunde, Heimaturkunde) (s. oben) angezeigt werden.

Verpflichtet ist hierzu das Familienhaupt oder, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall sich ereignet hat. Der Anzeigende hat sich durch ein Personalpapier zu legitimieren. Hinsichtlich der Sterbefälle, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignet haben, gilt das ad I Gesagte.

Eine Beerdigung darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister nicht stattfinden. Nach erfolgter Eintragung jedes Sterbefalls erhalten die Anzeigenden hierüber sofort unentgeltlich eine Bescheinigung, auf Grund welcher das Weitere wegen der Beerdigung beim Friedhofsbureau zu beantragen ist.

IV. Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, werden auf Grund eines Auszuges aus dem Schiffsjournal, falls die Eltern des Kindes oder der Verstorbene ihren letzten Wohnsitz in Hamburg hatten, bei dem hiesigen zuständigen Standesamt beurkundet.

V. Berichtigungen abgeschlossener standesamtlicher Eintragungen können nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Anträge auf Berichtigung sind regelmässig bei dem zuständigen Standesamt zu stellen, unter Vorlegung aller Beweismittel.

Nach eingetretener Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses erfolgt die Berichtigung des Registers durch Beischreibung eines Vermerkes am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

VI. Auszüge aus den standesamtlichen Registern kosten 50 ₰ Gebühren, desgleichen später erfolgende Beinotierungen auf bereits ausgestellten Urkunden. Die Einsichtnahme der standesamtlichen Register kostet für jeden Jahrgang ebenfalls 50 ₰, jedoch für mehrere Jahrgänge zusammen nicht mehr als 1,50 Mk.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

## Feuerlöschwesen.

Zentralbureau: Spitalerstr. 4.

Die Feuerlöschanstalten des Hamburger Staates sind der „Deputation für das Feuerlöschwesen" unterstellt. Diese Behörde wurde nach Trennung des Feuerlöschwesens von dem Feuerversicherungswesen durch Gesetz vom 2. März 1868 eingesetzt. Auf Veranlassung der Deputation für das Feuerlöschwesen wurde die bis dahin bestehende besoldete sogenannte „temporäre" Feuerwehr am 12. November 1872 in eine Berufsfeuerwehr umgewandelt. Der Feuerwehr liegt es ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Ferner hat sie durch vorbeugende Tätigkeit zur Feuerverhütung beizutragen, wozu auch die Beaufsichtigung des Schornsteinfegerwesens gehört. Ausserdem leistet die Feuerwehr, soweit sie nicht durch vorstehende Tätigkeit in Anspruch genommen wird, auch andere Hilfe, welche ein sofortiges sachgemässes Eingreifen erfordert, z. B. Beseitigung von Verkehrshindernissen, Samariterhilfe u. dergl. m. Jede Hilfeleistung der Feuerwehr geschieht unentgeltlich. Das Herbeirufen der Feuerwehr muss bei Bränden oder wenn Menschenleben in Gefahr, durch die öffentlichen Feuermelder oder durch die Polizei- und Feuerwachen oder durch Telephon geschehen. Feuer, welches bereits gelöscht ist, sowie Schornsteinbrände sind an den Polizei- oder Feuerwachen direkt oder durch Telephon zu melden, desgleichen kleinere Unfälle, bei welchen die Hilfe der Feuerwehr gewünscht wird. Die missbräuchliche Benutzung der Feuermelder wird gerichtlich bestraft. Bei telephonischen Meldungen ist die Hauptfeuerwache Hamburg, Gruppe VI ohne Angaben einer Nummer anzurufen. Die Feuermelder sind derart über das ganze Stadtgebiet verteilt, dass von jedem Punkte der Stadt aus in 2—3 Minuten ein Feuermelder zu erreichen ist. Die Durchschnittsentfernung eines Punktes von einem Melder beträgt 250 bis 300 Meter. Vorhanden sind 247 öffentliche Feuermelder: 118 Säulenmelder auf Strassen, 117 Wandstrassenmelder, 12 Hausfeuermelder, ausserdem gibt es 164 interne Feuermelder in öffentlichen Gebäuden, Theatern, grösseren Lokalen, Versammlungsräumen, Krankenhäusern und besonders feuergefährlichen Betrieben. Die internen Feuermelder dürfen nur benutzt werden, wenn in dem betreffenden Gebäude selbst die Hilfe der Feuerwehr gebraucht wird oder wenn das Gebäude durch ein Feuer in der Nachbarschaft gefährdet ist. Soweit die mit roter Farbe gemalten Feuermelder nicht an der Aussenseite von Gebäuden oder als freistehende Säulenmelder angebracht sind, befinden sich dieselben innerhalb von Gebäuden, welch' letztere dann durch ein rotes Schild mit weisser Aufschrift „Feuermeldestelle" gekennzeichnet sind. Zum besseren Auffinden der nächsten Feuermeldestelle sind im übrigen über oder neben jedem Postbriefkasten, sowie in einigen Stadtteilen an den Strassenecken, Hinweisschilder angebracht. Das Zentralbureau des Feuerlöschwesens befindet sich auf der Hauptfeuerwache, Spitalerstrasse 4, Bureaustunden 8—4 Uhr. Das Personal und Material der Feuerwehr ist in 10 Feuerwachen untergebracht. Das Personal besteht aus dem Branddirektor, 2 Brandinspektoren, 9 Brandmeistern, 1 Telegraphen-Ingenieur, 119 Chargierten, 451 Feuerleuten und Fahrern und 6 Bureaubeamten, im ganzen also 589 Beamte. Die Feuerwehr hat: 13 Mannschaftswagen, 12 kleine Dampfspritzen, 8 grosse Dampfspritzen, 10 Motorspritzen, 12 fahrbare grosse Leitern, 9 Gasspritzen, 2 Schaumlöschfahrzeuge, 2 Feuerlöschboote, 8 Gerätewagen, 1 Tender, 1 Übungswagen, 1 Telegraphen-Störungswagen, 25 Schlauchkarren, 13 Handdruckspritzen, 2 Abprotzspritzen, 5 Wasserwagen, 5 Dienstwagen, 4 Arbeitswagen, 50 Fahrräder. Von vorgenannten Landfahrzeugen besitzen 9 rein elektrischen, 16 benzinelektrischen und 4 rein Benzinkraftantrieb, die beiden Feuerlöschboote sind Benzinmotorboote.

Das Verzeichnis der Feuermeldestellen siehe Abschnitt II, der Feuerwachen und des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

## Verein für das Retterkorps der vereinigten Feuerversicherungs-Gesellschaften in Hamburg.

Gertrudenstr. 14/16.

Der Name „Retterkorps" könnte den irrtümlichen Glauben erwecken, dieses Korps sei dazu bestimmt, „Menschen" aus Gefahr zu retten. Gab es doch in alten Zeiten in manchen Städten, z. B. auch in Hamburg Leute, „Retter" genannt, welche, ohne mit dem Feuerlöschwesen im übrigen in irgend welcher Verbindung zu stehen, speziell damit beauftragt waren, im Falle eines Feuers raschmöglichst auf die Brandstelle zu eilen, um bedrängte Menschen der Feuersgefahr zu entreissen.

Das in Hamburg als „Retterkorps" bezeichnete Institut wird von den vereinigten Feuerversicherungs-Gesellschaften unterhalten und hat den Zweck, auf Brandstellen die Interessen der Feuerversicherungs-Gesellschaften während des Feuers und namentlich auch nach Abrücken der Feuerwehr wahrzunehmen.

Das Retterkorps ist auf der Brandstelle der Feuerwehr unterstellt, arbeitet aber, soweit es in seiner Tätigkeit mit der Feuerwehr nicht in Berührung kommt, selbstständig. Das aus einem Oberkommandeur, 2 Kommandeuren, 4 Gefreiten, 18 Rettern und 2 Telegraphisten bestehende Personal des Retterkorps ist uniformiert und militärisch organisiert.

Das Wachlokal befindet sich Gertrudenstr. 14/16 und ist mit einer direkten Telegraphen- und Telephonleitung mit der Hauptfeuerwache verbunden. Durch letztere erhält die Retterwache von jeder Feuermeldung Kenntnis und rückt dann auch in allen Fällen sofort aus.

Zur Ausübung seiner Tätigkeit stehen dem Retterkorps zur Verfügung: 4 Benzin-Motor-Opel-Wagen, 1 Benzin-Motor-Gagenauer Wagen die mit Persennigen, Eimern, Schaufeln, Besen, Feuten, Körben und sonstigem Material ausgerüstet sind. Ausserdem mehrere Fahrräder.

Verwaltet wird der Verein für das Retterkorps von einem Vorstand, welcher von den dem Verein angehörenden Feuerversicherungs-Gesellschaften gewählt wird.

## Hamburger Feuerkasse.

Kurze Mühren 20.

Die Hamburger Feuerkasse ist eine auf dem Gesetz vom 28. Februar 1910 beruhende gesetzliche Vereinigung der Gebäudeeigentümer zu gegenseitiger Versicherung ihrer auf hamburgischem Staatsgebiet belegenen Gebäude gegen Feuer und dem gleichgestellte Ereignisse.

Die Verwaltung der Feuerkasse wird geführt von der Feuerkassendeputation, welche aus 2 Senatsmitgliedern als Vorsitzendem bezw. stellvertretendem Vorsitzenden und aus 12 nach Massgabe des Verwaltungsgesetzes aus den Versicherten durch die Bürgerschaft zu wählenden bürgerlichen Mitgliedern besteht.

Für die Aufnahme eines Gebäudes in die Feuerkasse ist eine Schätzung des Wertes desselben durch die von der Feuerkassendeputation bestellten Taxatoren oder Inspektoren erforderlich. Bei Gebäuden mit harter Bedachung tritt dem Schätzungswerte noch ein Aufschlag von 10% zur Deckung indirekter, beim Brande entstandener Schäden hinzu. Ausserdem kann jeder Interessent die Gefahr, welche von der Feuerkasse nicht übernommen wird, auch Mieteverluste, bei anderen Versicherungsanstalten versichern.

Die Versicherungsprämie (ordentlicher Beitrag) beträgt für massive, hartbedachte Gebäude in der Stadt und den Städten Bergedorf und Cuxhaven ½‰, im Gebiet der Landgemeindeordnung 1‰. Für die Feuersgefahr erhöhende andere Bauart und Betriebe werden Zuschlagsbeiträge erhoben. Eine Liste der zuschlagspflichtigen Betriebe mit Angabe der Maximalzuschlagsprämie ist für die Beteiligten auf dem Bureau der Feuerkasse ausgelegt.

Die Versicherung bei der Feuerkasse erstreckt sich auf Schäden, welche an den versicherten Gebäuden entstehen durch Brand, Blitzstrahl, Geschosse,

☞ Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band. ☜

Explosionen und die zur Löschung von Bränden getroffenen Massnahmen. Die Höhe der Entschädigung wird nach Massgabe einer von den Taxatoren-Inspektoren der Feuerkasse vorzunehmenden Schätzung durch die Deputation festgestellt. Für diese Brandschadensschätzung sind die in der Gebäudeschätzung aufgeführten Werte massgeblich. Die Entschädigung wird bei grösseren Schäden in 3 Terminen ausgezahlt, nämlich ⅓ bei Beginn der Wiederherstellungsarbeiten, ⅓ nachdem die Gebäude unter Dach sind und der Schaden mindestens zur Hälfte wiederhergestellt ist und das letzte Drittel nach erfolgter Feststellung, dass der Schaden ganz wiederhergestellt ist.

Im Fall der Nichtwiederherstellung eines feuerbeschädigten Gebäudes wird nach völligem Abbruch desselben ⅘ der Entschädigung an den Eigentümer ausgezahlt, falls die hypothekarischen Gläubiger des Grundstückes sich damit in öffentlich beglaubigter Form einverstanden erklärt haben.

**Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.**

---

# Zollwesen.

## Senatskommission und Beratungsbehörde für das Zollwesen

Hohe Bleichen 19,

## Generalzolldirektion Ringstr. 11.

Das ursprünglich von deutschen Kaisern als Regal in Anspruch genommene Recht, Zölle zu erheben, war im Laufe der Jahrhunderte mit dem zunehmenden Verfall der Kaiserlichen Macht teils im Wege der Verleihung, teils durch Usurpation auf die deutschen Einzelstaaten übergegangen. Und nicht nur gegen einander sperrten diese sich ab, auch innerhalb ihrer Grenzen wurde vielfach der Verkehr von Landschaft zu Landschaft, von Ort zu Ort durch Zollschranken unterbunden. Noch bis weit ins 19. Jahrhundert hinein bot Deutschland das Bild einer von zahllosen Zolllinien durchschnittenen, jeder volkswirtschaftlichen Zusammenfassung ermangelnden Staatengemeinschaft.

Erst der unter Preussens Führung gegründete deutsche Zollverein schaffte Wandel. Durch dieses, in einer Reihe von Einzelverträgen seit 1819 stufenweise zu Stande gekommene, wiederholt in Frage gestellte, aber immer wieder bestätigte völkerrechtliche Bündniss wurde unter Ausschluss der zweiten deutschen Grossmacht Oesterreich ein geschlossenes deutsches Zoll- und Handelsgebiet geschaffen, das von keinen inneren Zollschranken durchzogen, sondern von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze umschlossen war; die Zölle wurden für gemeinsame Rechnung erhoben und (mit einigen Abweichungen) nach der Einwohnerzahl unter die einzelnen Vereinsstaaten verteilt. Einige kleinere Staaten jedoch — darunter Hamburg — blieben dem Zollverein fern.

Nachdem der Zollverein durch die Kraft der in ihm verkörperten wirtschaftlichen Notwendigkeit auch den Krieg von 1866 — zwar nicht nach den Sätzen des Völkerrechts, aber tatsächlich — überdauert hatte, wurde bei der politischen Neugestaltung Deutschlands zunächst durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes eine innigere, jetzt nicht mehr vertrags- sondern verfassungsmässige Zollgemeinschaft zwischen den zum Bunde gehörigen Staaten, jedoch wieder mit Ausnahme der Hansestädte, begründet und demnächst durch Vertrag vom 8. Juli 1867 die Zollvereinigung mit den süddeutschen Staaten wieder hergestellt. Die Verfassung des deutschen Reichs vom 16. April 1871, die auch für die süddeutschen Staaten das Zollvertragsverhältnis in eine verfassungsmässige Zugehörigkeit zum deutschen Zollgebiet umwandelte, hat im übrigen die zollrechtlichen Bestimmungen der Norddeutschen Bundesverfassung unangetastet gelassen: Die Einzelstaaten erheben durch ihre eigenen Zollbehörden die Zölle für Rechnung des Reichs und liefern sie mit gewissen Abzügen für die Verwaltungs- und Erhebungskosten an letzteres ab. Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte — die „Stationskontrolleure" und die ihnen vorgesetzten „Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern" —, welche er den Zollämtern und den Direktivbehörden der Einzelstaaten beiordnet. Bezüglich der Hansestädte Bremen und Hamburg (Lübeck hatte seine Sonderstellung inzwischen aufgegeben), bestimmte Artikel 34 der Reichsverfassung, dass sie mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebiets als Freihäfen ausserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze bleiben sollten, bis sie ihren Einschluss in dieselbe beantragen würden.

So blieb die Stadt Hamburg mit ihrer Umgebung, insbesondere mit Altona und Wandsbek, trotz ihrer Zugehörigkeit zum Deutschen Reich noch eine Reihe von Jahren ausserhalb der Zollgemeinschaft. Als Entgelt für die seinem städtischen und umliegenden Gebiet zugute kommende Zollbefreiung zahlte der hamburgische Staat eine nach der Zahl seiner zollausgeschlossenen Einwohner bemessene jährliche Abfindungssumme (das „Aversum") ans Reich. Für die Zollbehandlung der über Hamburg nach dem deutschen Zollinlande eingehenden Waren bestand im hamburgischen Zollauslande das unter preussischer Aufsicht stehende „Vereinsländische Hauptzollamt", mit grösseren Abfertigungsstellen, namentlich an den Bahnhöfen und der Oberelbe. Im Zollausland befand sich ferner die „Zollvereins-Niederlage", ein zollsicher abgegrenztes Stück Zollinland für die hamburgische Industrie, die ihre hier aus zollinländischen oder verzollten ausländischen Rohstoffen und Halbfabrikaten hergestellten Waren zollfrei ins Zollinland verschicken konnte. An Stelle des deutschen Zolles erhob Hamburg für seinen Staatsbedarf eine eigene indirekte Abgabe in Form der „Konsumtions-Akzise". Dieser unterlagen Brotstoffe, Getränke und Fleisch, welche in der Stadt und einigen Vororten (ausgenommen insbesondere die Vorstadt St. Pauli) verzehrt wurden. Sie wurde teils als Eingangsabgabe, teils als Mahl- und Brausteuer, teils als Schank-Gewerbesteuer erhoben (vergl. revidierte Konsumtions-Akzise-Verordnung und Akzise-Tarif vom 20. Dezember 1861, aufgehoben durch Gesetz vom 16. Juli 1888).

Der Ausschluss der beiden wichtigsten Hansestädte aus dem deutschen Zollgebiet wurde in immer weiteren Kreisen als ein nationaler und wirtschaftlicher Missstand empfunden. Nach längeren Verhandlungen kam die von Vertretern des preussischen Finanzministers, des Reichskanzlers und des Hamburgischen Senats abgeschlossene, vom Bundesrat genehmigte Vereinbarung vom 25. Mai 1881 (ähnlich für Bremen) zustande, nach welcher das Wohngebiet der Stadt Hamburg gleichzeitig mit den angrenzenden preussischen Gebietsteilen dem Zollgebiet angeschlossen, dagegen ein für den unbehinderten Verkehr von Seeschiffen und Grosshandelswaren sowie für industrielle Grossbetriebe bestimmter, lediglich von aussen zollamtlich zu bewachender hamburgischer Gebietsteil als Freihafengebiet bestehen bleiben sollte; den im anzuschliessenden Gebiet belegenen Fabriken sollte ihr ungefährdeter Fortbestand in jeder zulässigen Weise ermöglicht werden; das Deutsche Reich sollte zu den Kosten der aus Anlass des Zollanschlusses auszuführenden umfassenden Hafen-, Lagerhaus- und sonstigen Bauten bis zu 40 Millionen Mark beitragen. Mit der Einbeziehung Hamburgs in das deutsche Zollgebiet war auch dessen Eintritt in die deutsche Steuergemeinschaft zu verbinden, d. h. die Reichsgesetzgebung über die Besteuerung des Tabaks, Zuckers, Salzes, Branntweins und Bieres, hatte in den anzuschliessenden Gebietsteilen in Geltung zu treten, während die Gesetze über die Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und andere Reichsstempel-Abgaben schon vorher auf das Hamburgische Staatsgebiet Anwendung fanden. Später sind hinzugekommen die Schaumweinsteuer (1902), die Erbschaftssteuer, Zigarettensteuer und neue Reichsstempelabgaben (1906, 1909 und 1913), die Steuern auf Zündwaren, Beleuchtungsmittel und Essigsäure (1909), die Besitzsteuer vom Vermögenszuwachs (1913).

Auf dieser Grundlage konnte nach mehr als siebenjährigem, fruchtbringendem Zusammenwirken der aus Vertretern des Reichs, Preussens, Bayerns Sachsens und Hamburgs zusammengesetzten „Vollzugskommission für den Zollanschluss Hamburgs" mit der aus fünf Senats- und zehn Bürgerschaftsmitgliedern zusammengesetzten hamburgischen „Zollanschlusskommission", der Bauverwaltung und den andern beteiligten Behörden und Korporationen am 15. Oktober 1888 Hamburg ohne Schädigung seiner Handelsinteressen dem grossen Wirtschaftskörper des deutschen Vaterlandes eingefügt werden. Die feierliche Schlusssteinlegung wurde am 29. Oktober 1888 durch Kaiser Wilhelm II. am Portalturm der Brooksbrücke vollzogen. Die Gesamtkosten für Grunderwerb, Hafen-, Kanal-, Schuppen- und sonstige Bauten, Herstellung der erforderlichen Eisenbahnanlagen u. s. w. hatten rund 126 Millionen Mark betragen. Im nördlichen Freihafengebiet waren von der „Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft" auf einer vom Staate gepachteteten Bodenfläche von zunächst 30000 qm grossartige Speicherbauten aufgeführt. Grosse Flächen sind später hinzugekommen auf dem Wandrahmviertel, dem Sülze-Erikus-Gebiet sowie im südlichen Freihafengebiet, sodass jetzt die gepachtete Gesamtbodenfläche der Gesellschaft im nördlichen Freihafengbiet rund 50200, im südlichen rund 52000 qm beträgt. Die Verwaltung der Gesellschaft steht unter Kontrolle des Staats, der ausser der Pacht von durchschnittlich 17,50 ℳ für das qm auch einen Teil der 5 Prozent übersteigenden Dividende erhält.

Das seitdem wegen vorzunehmender Bauten einige Male in seiner Begrenzung veränderte und voraussichtlich auch fernerhin noch Veränderungen zu unterwerfende Freihafengebiet umfasst rund 11 qkm; es reicht im Norden bis an den Niederhafen, den Binnenhafen, den Zollkanal, den Oberhafen und einen Teil des Oberhafenkanals, im Osten bis an die Eisenbahnelbbrücke und den Damm der nach Harburg führenden Eisenbahn, im Süden bis unmittelbar oder nahe an die hamburgisch-preussische Landesgrenze und westlich bis an den östlich vom Köhlbrand gelegenen Kohlenschiffhafen. Innerhalb dieses Gebiets ist die Bewegung der Schiffe und Waren von jeder Zollkontrolle befreit, die Anlegung von industriellen Grossbetrieben gestattet, dagegen Klein- und Hausierhandel verboten. Westlich vom Köhlbrand, auf der Insel Waltershof, sind neue Häfen teils fertiggestellt, teils im Bau; dort ist ein weiteres hamburgisches Zollanschlussgebiet im Entstehen begriffen.

Das Wohnen im Freihafengebiet wird nur insoweit geduldet, als dort die dauernde Anwesenheit von Personen zu Betriebs- oder Aufsichtszwecken erforderlich ist; solche im Freihafengebiet zugelassenen Einwohner dürfen nur verzollte oder aus dem freien Verkehr des Zollinlandes herstammende Gegenstände, für welche eine Rückvergütung des Zoll- oder Steuerbetrages nicht in Anspruch genommen ist, verbrauchen oder verzehren. Das Freihafengebiet ist zu Wasser durch schwimmende Pallisaden (sogen. spanische Reiter), zu Lande durch eiserne Gitter, Zäune u. dergl. zollsicher umschlossen. Die Eingänge ins Zollinland stehen dauernd unter Grenzaufsicht; die Grenzaufsichtsbeamten — welche Obergrenzkontrolleuren unter der Oberleitung eines Zollinspektors für die Grenzaufsicht unterstehen — dürfen unter bestimmtenVoraussetzungen von der Waffe Gebrauch machen. Zur Bewachung der Wassereingänge insbesondere dienen neben zahlreichen Jollen zur Zeit 26 Dampffahrzeuge. Um das Freihafengebiet ist im Interesse des Grenzschutzes ein „Grenzbezirk" gelegt, der von dem übrigen Zollgebiet durch die „Binnenlinie" getrennt ist (§ 16 Absatz 3 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869). Letztere verläuft im Norden des Freihafengebiets nahe an dessen Grenze teils im, teils am Zollkanalzuge, schliesst aber weiterhin breitere Flächen, auch preussischen Gebiets in den Grenzbezirk ein (vergl. Senats-Bekanntmachungen vom 4. August 1909 Amtsblatt Nr 97). In diesem Grenzbezirk haben die Grenzaufsichtsbeamten weitgehende Befugnisse bezüglich der Revision von Waren und Personen; der Transport gewisser Waren — zur Zeit Kaffee, Tabak und Branntwein in Mengen von mehr als 5 kg — unterliegt dort einer Bezettelungskontrolle (Senats-Bekanntmachung vom 28. Juni 1889), und Hausiergewerbe dürfen nur mit Erlaubnis der Zollbehörde betrieben werden.

Der Schiffsverkehr zwischen dem Freihafen, der Nord- und Ostsee, auf der Unterelbe und dem Kaiser-Wilhelm-Kanal (ebenso wie der seewärtige Verkehr der Zollhäfen an der Unterelbe etc.) ist von aller Zollkontrolle befreit, wenn die Schiffe einen auf das Zollinteresse vereidigten Lotsen an Bord haben und die Zollzeichen führen. Letztere bestehen bei Tage aus einer diagonal schwarz-weissen, am hinteren Mast oder auf dem Flaggenstock am Heck zu führenden Flagge, bei Nacht aus zwei nach vorne abgeblendeten Lichtern, einem unteren grünen und einem oberen weissen. Solche Schiffe dürfen mit gewissen Ausnahmen keinen Verkehr mit dem Lande oder anderen Schiffen unterhalten und ihre Fahrt nicht willkürlich unterbrechen. Auch Leichter und Zuladeschiffe sowie auf besondere Erlaubnis andere Fahrzeuge dürfen zwecks Befreiung von der Zollabfertigung die Zollzeichen führen. Bei Cuxhaven einkommende Schiffe, welche nicht wegen Zollfreiheit der Ladung sofort in den freien Verkehr gesetzt werden können und auch nicht unter Zollzeichen fahren sollen, werden vom preussischen Nebenzollamt Cuxhaven (Wachtschiff) im „Ansageverfahren" elbaufwärts abgelassen. Die näheren Bestimmungen über den Zollverkehr auf der Unterelbe enthält das Zollregulativ vom 25. Juli 1888.

Der hiesigen Zollabfertigung dienen die um das Freihafengebiet, teils an der Zollinie teils in einiger Entfernung von ihr gelegenen Zollstellen. Diese sind entweder Abfertigungsstellen der Hauptzollämter oder Nebenzollämter oder von anderen Zollstellen abgeordnete Zollassistenturen; dazu ein Ansageposten. Ihrem Zwecke nach zerfallen die Zollstellen in solche für den Wasserverkehr (meist auf schwimmenden Pontons errichtet), für den Eisenbahnverkehr, den Landfracht-, den Personen- und den Postverkehr; doch sind manche Zollstellen auch für die Abfertigung verschiedener Verkehrsarten eingerichtet. Jede Zollstelle untersteht einem der 7 Hauptzollämter Entenwärder, Erikus, Meyerstrasse, St. Annen, Kehrwieder, Jonas, und Kuhwärder. Bei den Hauptzollämtern selbst oder an besonderen Dienststellen derselben befinden sich die Lagerbuchhaltereien, die Hebestellen für die Verbrauchssteuern u. s. w. Sämtliche Kassen der Zollstellen liefern ihre Einnahmen mittelbar oder unmittelbar an die Hauptzollkasse ab. Ausserdem besteht ein Zollstatistisches Amt für die Bearbeitung der Statistik des Warenverkehrs zwischen dem deutschen Zollgebiet und dem Auslande. Näheres über die Organisation siehe in Abschnitt I dieses Buches unter „Zollwesen".

Alle aus dem Zollauslande — einem deutschen Zollausschlussgebiet (Freihafen) oder einem nichtdeutschen Lande (ausser dem zollangeschlossenen Grossherzogthum Luxemburg) — eingehenden zollpflichtigen oder nicht sofort als zollfrei kenntlichen Gegenstände unterliegen der Zollabfertigung und sind zu diesem Zweck zu deklarieren. Zur Anfertigung von Deklarationen für die Warenführer sind bei den grösseren Zollstellen Gewerbetreibende, sogenannte Zolldeclaranten, zugelassen. Diese haben keine Beamteneigenschaft, und niemand braucht sich ihrer zur Deklarierung zu bedienen; auch wird der Entgelt, den sie für ihre Tätigkeit erheben, amtlich nicht kontrolliert. Doch liegt eine gewisse Gewähr für das Publikum in dem Umstande, dass die Zollbehörde ständige Zolldeklaranten nur nach Prüfung ihrer allgemeinen Vertrauenswürdigkeit zulässt. Waren mit einem Zollwert unter 9 M. brauchen nur mündlich deklariert zu werden. Reisende dürfen ihr Gepäck statt der Deklaration sofort zur Revision stellen. Zur Bestimmung der richtigen Zollsätze dient der Zolltarif und das zu diesem gehörige, alphabetisch geordnete Warenverzeichnis.

Die Abfertigungen dienen verschiedenen Zwecken, und die Deklarationen haben hiernach verschiedene Formen und Voraussetzungen.

**Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.**

Die Eingangsabfertigungen bezwecken:

a) entweder den Eingang in den freien Zollinlandsverkehr nach Verzollung oder Feststellung der Zollfreiheit,
b) oder die Versendung im gebundenen Verkehr mit Zollbegleitpapieren (Begleitscheinen I und II, im Eisenbahnverkehr auch Begleitzetteln),
c) oder den vorübergehenden zollfreien Einlass zu gewissen Zwecken (z. B. zur Ausbesserung),
d) oder die Einlagerung unter Zollkontrolle.

Eingehende Waren dürfen an den hiesigen Eingangszollstellen mit »Überweisungszetteln« einer anderen Zollstelle in Hamburg, Altona oder Harburg zur weiteren Abfertigung überwiesen werden. Über die Freihafengrenze bei St. Pauli eingehende, nach Altona bestimmte Schiffe sind dorthin mit »Ansagezettel« zu überweisen, sofern sie nicht auf Grund vorangegangener Genehmigung auf der Fahrt zwischen dem Hamburger Freihafen und dem Altonaer Freibezirk die Zollzeichen führen. Die Genehmigung ist beim Hauptzollamt Jonas nachzusuchen.

Der Einlagerung zollpflichtiger Waren im Zollinlande dienen die unter zollamtlichem Mitverschluss stehenden oder offenen Privatläger, Zollkonten und dergl. Für die offenen Privatläger und die Zollkonten ist eine von der Zollbehörde bezüglich der Höhe festzusetzende Sicherheit zu hinterlegen, welche von der Zollkreditkommission der Finanz-Deputation materiell geprüft und entgegengenommen wird. In Hamburg gibt es 480 solche Privatläger und Zollkonten (1913).

Die Ausgangsabfertigungen bezwecken:

a) entweder die Wiederausfuhr unter Zollkontrolle versendeter, vorübergehend zollfrei eingelassener oder unverzollt eingelagerter zollausländischer Waren (letzterenfalls bedarf es der »Niederlage-Abmeldung«, in den andern vorbezeichneten Fällen findet keine besondere Ausgangsdeklaration statt),
b) oder die Befreiung ausgehender zollinländischer Fabrikate (Zucker, Branntwein, Bier, Tabakfabrikate, eingesalzene Gegenstände etc.) von der Steuer,
c) oder bei Getreide oder Mühlenfabrikaten die Erlangung von Einfuhrscheinen,
d) oder die Sicherung zollfreien Wiedereingangs zollinländischer, zur Beförderung durch Zollausland bestimmter Waren.

Das Nähere über die Ein- und Ausgangsabfertigung ergeben das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Regulative, die bei den Zollstellen eingesehen werden können, zum grösseren Teil auch im Buchhandel zu haben sind.

An der Spitze der hamburgischen Zollverwaltung steht die „Senatskommission für das Zollwesen". Sie besteht aus dem vom Senat ernannten Vorstand und zwei Mitgliedern und übt die der obersten Landesfinanzbehörde zustehenden Befugnisse in Zoll- und Reichssteuersachen (ausser Reichsstempel, Erbschaftssteuer und Besitzsteuer) aus, wofür ihr ein Oberregierungsrat und die erforderliche Zahl von Regierungsräten beigegeben sind. Sie ist gleichzeitig die für die Oberaufsicht über die Einhaltung der Zollsicherung im Freihafengebiet zuständige Behörde. Als sachverständiger Beirat in technischen und kaufmännischen Fragen der Zollgesetzgebung und -Verwaltung dient die „Beratungsbehörde für das Zollwesen".

Der Senatskommission für das Zollwesen als oberster Landesfinanzbehörde ist die Generalzolldirektion unterstellt, die ihre Geschäfte in 3 unter der Leitung des Präsidenten und zweier Oberregierungsräte stehenden Abteilungen erledigt. Dem Präsidenten liegt die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirkszollbehörden, sowie die Ausführung der Reichs-Zoll- und Steuergesetze ob. Bei der »Rechnungskontrolle« der Generalzolldirektion werden die wichtigeren Zollbelege und Register nachgeprüft. Wenn dabei entdeckte Versehen zu unrichtigen Gelderhebungen geführt haben, so werden zuviel erhobene Beträge den Einzahlern zurückerstattet, zuwenig erhobene nachgefordert; nur Missstimmungen innerhalb bestimmter engerer Grenzen bleiben auf sich beruhen.

Die Generalzolldirektion erteilt auf ordnungsmässige Anfragen Auskunft über die Zolltarifierung von Waren, deren Schlussabfertigung bei einer hamburgischen Zollstelle beabsichtigt wird. Der Fragesteller hat gewisse Fragen zu beantworten, die auf einem von den Hauptzollämtern kostenlos zu beziehenden Formular vorgedruckt sind; er hat ferner die erforderlichen Proben oder Abbildungen, Beschreibungen etc. zu liefern und die Kosten für die etwa erforderliche sachverständige Untersuchung und für den Transport der Proben zu tragen. Die erteilte Auskunft, gegen welche es keine Beschwerde gibt, ist für die hamburgischen Zollstellen massgebend. Wird nach erteilter Auskunft die Entscheidung abgeändert, so findet keine Nacherhebung von Zolldifferenzen für diejenigen Warensendungen des Fragestellers statt, welche vor der Bekanntgabe der Änderung an die Abfertigungsstelle in Gemässheit der erteilten Auskunft zur Schlussabfertigung gelangt sind. Diese Folge tritt aber nicht ein, wenn der Fragesteller Angaben wider besseres Wissen unterlassen oder unrichtig gemacht hat. Andererseits kann die Gültigkeit der Tarifauskunft unter bestimmten Voraussetzungen auch noch bis zu 3 Monaten nach erfolgter Abänderung der Entscheidung für den Fragesteller verlängert werden.

Solche Anträge auf Tarifauskunft sind der Generalzolldirektion unmittelbar einzureichen. Sonstige Anträge sind in erster Instanz nicht an diese zu richten, sondern, sofern es sich um vorzunehmende Abfertigungen handelt, an die betreffende Zollabfertigungsstelle, sofern es sich um die Kontrollierung von Gewerbeanstalten handelt, an die Bezirkshebestelle, im übrigen an das Hauptzollamt des Bezirks.

Wird in einer Zoll- oder Steuersache beabsichtigt, den Bundesrat anzurufen, so ist im Instanzenzuge zunächst die Entscheidung der Senats-Kommission für das Zollwesen als der obersten Landesfinanzbehörde einzuholen und der Eingabe an den Bundesrat beizufügen.

Den Zollverwaltungsbehörden untersteht auch die Verwaltung der obenerwähnten indirekten Reichssteuern von Tabak, Zucker, Salz, Branntwein, Bier, Schaumwein, Zigaretten, Essigsäure, Zündwaren und Beleuchtungsmitteln, sowie der Wechselstempel- und Spielkartenstempelabgaben und der Reichsstempelabgabe für vom Ausland eingehende Kraftfahrzeuge. Die übrigen Reichsstempelabgaben werden vom »Stempel-Kontor« (Deputation für indirekte Steuern und Abgaben) verwaltet.

Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Zölle und indirekten Reichssteuern, soweit letztere der Zollverwaltung unterstehen, werden von den Zollverwaltungsbehörden nach besonderen Strafbestimmungen geahndet, die sich in dem Vereinszollgesetz, den Reichssteuergesetzen und den zu diesen erlassenen Ausführungsbestimmungen befinden. Das Strafverfahren regelt sich nach dem Hamburgischen Gesetz vom 29. Juni 1888. Gegen die Strafbescheide der Hauptzollämter ist die Beschwerde an die Generalzolldirektion zulässig, gegen die von der Generalzolldirektion in erster Instanz erlassenen Strafbescheide die Beschwerde an den Senat. Der Angeschuldigte kann den Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt des Verwaltungsstrafverfahrens stellen. Jeder Strafbescheid enthält am Schluss eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel. Die Verwaltungsbehörden sind zu gewissen Milderungen der gesetzlich angedrohten Strafen befugt.

Die in Hamburg erhobenen Zölle und die von der Zollverwaltung eingenommenen Reichssteuern betrugen 1913 zusammen 86,5 Millionen Mark. Sehr viel grösser ist der Zollwert der über Hamburg eingegangenen Waren, welche im Binnenlande zur Schlussabfertigung gelangt sind. Die Zahl der Eingangsdeklarationen betrug rund 730 000, der Abfertigungen im Kleinigkeitsverkehr etwa 800 000, der ausgefertigten Begleitscheine und Begleitzettel über 200 000.

Der Zollverwaltung unterstehen endlich teils ausschliesslich, teils unter Mitwirkung anderer Behörden folgende Verwaltungsmaterien:

1. Der Grenzschutz gegen unerlaubte Einfuhren (Kontrebande) und die strafrechtliche Verfolgung derselben. Die Einfuhrverbote bezwecken namentlich den Schutz gegen gemeingefährliche Krankheiten (Pest, Cholera), gegen gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, insbesondere verdächtige Schlachtvieh- und Fleischsendungen, gegen Viehseuchen, gegen die Reblaus, die San-José-Schildlaus, den Kartoffelkäfer, gegen verbotene und unzüchtige Schriften und Abbildungen.
   Damit im Zusammenhange steht die Mitwirkung der Zollbehörde bei der Ausführung des Süssstoffgesetzes vom 7. Juli 1902, des Gesetzes über den Verkehr mit Wein usw. vom 7. April 1909 und des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1909, ferner bei der Fleischbeschau, bei der Kontrolle des Verkehrs mit Margarine und dergl., bei Einfuhren, welche gegen das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 verstossen, bei der Einfuhr von Sprengstoffen, von Phosphorzündwaren, (Gesetz vom 10. Mai 1903).
2. Erteilung der Kennzeichen für die zum vorübergehenden Aufenthalt eingeführten ausserdeutschen Kraftfahrzeuge. (Gesetz vom 3. Juni 1906)
3. Reichsgesetz vom 7. Februar 1906, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande (Gesetz vom 16. Februar 1906, betreffend Anmeldung für die Hamburgische Handels- und Schiffahrtstatistik). Nicht zu verwechseln damit ist die auf das Freihafengebiet bezügliche Handels- und Verkehrsstatistik, welche zusammen mit gewissen, auf das ganze Hamburgische Staatsgebiet bezüglichen Statistiken beim Handelsstatistischen Bureau der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben bearbeitet wird.
4. Die Reichsstatistik über Binnenschiffahrtsverkehr vom 25. Juni 1908
5. Die Ausführung des Reichsgesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910.

**Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I, Näheres Inhaltsverzeichn. unter Zollwesen.**

## Gerichtsvollzieheramt,

im Ziviljustizgebäude Sievekingsplatz.

In Hamburg sind nicht, wie in verschiedenen anderen deutschen Bundesstaaten, selbständige, für eigene Rechnung arbeitende Gerichtsvollzieher angestellt, sondern das Gerichtsvollzieherwesen ist hier behördlich eingerichtet. Sämtliche Aufträge, Anfragen etc. sind an das Gerichtsvollzieheramt zu richten; das Amt erhebt die Gebühren und Auslagen für Rechnung der Staatskasse und sorgt für ordnungsmässige und prompte Erledigung der Aufträge. Bestehen hiernach zwischen den Auftraggebern und den ausführenden Beamten eigentlich keine direkten Beziehungen, so ist es den Auftraggebern doch unbenommen, falls sie es für erforderlich erachten, mit den mit Erledigung des Auftrags betrauten Beamten persönlich in Verkehr zu treten, um etwaige besondere Wünsche in Bezug auf die Ausführung des Auftrags zu bereden.

Vorsteher des Amtes ist der Direktor, der durch den Inspektor unterstützt und vertreten wird.

Das Amt besteht aus folgenden vier Abteilungen:

**I. Für Zustellungen.** Diese Abteilung veranlasst die Ausführung der von dem Gerichtsvollzieheramt zu bewirkenden Zustellungen. Es werden auch Willenserklärungen (§ 132 Bürgerlichen Gesetzbuchs) zugestellt. Zu den Willenserklärungen gehören insbesondere Aufforderungen, Verzichte, Anzeigen, Kündigung von Hypothekposten und Wohnungen etc.

**II. Für Zwangsvollstreckungen in gerichtlichen Sachen, für Versteigerungen und für die Aufnahme von Nachlass- und Vermögens-Verzeichnissen.**

Zur Zwangsvollstreckung auf Grund gerichtlicher Titel gehören insbesondere die Beitreibung von Geldforderungen, Wegnahme von Sachen, Räumung von Wohnungen etc., Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung, Verhaftungen zum Zwecke der Erzwingung der Leistung des Offenbarungseides oder in Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes, zwangsweise Vorführungen, Vollziehung von Arresten in Schiffe etc. Diese Abteilung nimmt ferner die Versteigerung der gepfändeten Gegenstände den Pfandverkauf (§ 1228 ff Bürgerlichen Gesetzbuchs), den Verkauf der bei Pfandleihern versetzten und nicht eingelösten Pfänder, sowie die sonstigen Versteigerungen vor, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung eines Andern erfolgen (z. B. §§ 383, 966, 1219 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs und §§ 373, 379, 388, 391, 437 des Handelsgesetzbuchs), oder zur Regelung von Rechtsverhältnissen bestimmt sind. Der Abteilung II liegt ferner die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrage der Gerichte oder eines Konkursverwalters, sowie die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Inventarien in den Fällen der §§ 106, 123 der Konkursordnung und der §§ 1035, 1372, 1528, 1550, 1640 Abs. 2, 1667 Abs. 2, 1692, 1760 Abs. 1, 1802 Abs. 3, 1897, 1915, 1960, 2002 ff, 2121, 2215 und 2314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ob.

An jeder der beiden Abt. I und II besteht ein Annahmebureau, in welchem unter Leitung eines Bureauvorstehers die eingehenden Aufträge angenommen, geprüft und registriert werden. Eilbedürftige Aufträge, wie Arreste, Zwangsvollstreckungen gegen Durchreisende oder Auswanderer etc. werden erforderlichenfalls sofort erledigt. Zu diesem Zwecke werden stets einige Gerichtsvollzieher am Bureau bereit gehalten. Die übrigen Aufträge gelangen noch am Tage des Eingangs in die Hände der mit der Ausführung beauftragten Gerichtsvollzieher. Jedem Gerichtsvollzieher ist ein räumlich zusammenliegender Arbeitsbezirk zugewiesen. Die Gerichtsvollzieher haben sich zu bestimmten Tageszeiten am Bureau des Amtes einzufinden, um die erledigten Aufträge und die eingezogenen Gelder abzuliefern und die neuen Aufträge entgegen zu nehmen. An jeder der Abteilung I—III ist eine Registratur eingerichtet, welche für die pünktliche Expedition der erforderlichen Mitteilungen, Anzeigen, Abschriften etc. an die Beteiligten zu sorgen hat. Für die Abholung der Pfandstücke ist ein besonderes Bureau, das Verkaufsbureau, eingerichtet, welchem auch die Versteigerung der in die Pfandlokalitäten transportierten Gegenstände obliegt. Zur Aufbewahrung und Abhaltung der Versteigerung von Pfandobjekten und sonstigen zum Verkauf bestimmten Gegenständen stehen dem Gerichtsvollzieheramt drei geräumige, in verschiedenen Stadtteilen (Neustadt, Elbstr. 9, (Mühlenburg) Ecke Mühlenstr., St. Pauli, Jägerstr. und St. Georg, Stiftstr.) belegene Lokalitäten zur Verfügung.

**III. Abt. für Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswege.**

Diese Abteilung besorgt durch eine Anzahl von Beamten die auf Grund der Ersuchen Hamburgischer und auswärtiger Behörden Berufsgenossenschaften und sonstigen mit Zwangsvollstreckungsbefugnis ausgestatteten Anstalten im Verwaltungswege vorzunehmenden Zwangsvollstreckungen wegen Gerichtskosten, Steuern, Zollgefälle, der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und Innungen und wegen sonstiger Abgaben etc.

**IV. Abt. für das Kassenwesen.**

Diese Abteilung umfasst das Kassenwesen. Sie führt die Hauptkasse und hier fliessen alle dem Gerichtsvollzieheramt zugehenden Gelder zusammen. Die Einzahlung geschieht nach der Geschäftsordnung, teils direkt durch die Zahlungspflichtigen (so insbesondere im Verwaltungszwangsverfahren), teils durch Ablieferung seitens der Annahmebureaus, und der mit der Einziehung

betrauten Beamten. Die Auskehrung an die Berechtigten erfolgt durch bare Auszahlung, durch Überweisung per Bank oder durch Übersendung per Postanweisung, je nach den Wünschen der Empfangsberechtigten.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

### Das hamburgische Münzwesen,

Norderstr. 66.

(Geschichtliches über das Münzwesen Hamburgs siehe im Adressbuch 1914 und in den vorhergehenden Jahrgängen.)

Die Münzstätte untersteht der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe. Vom Jahre 1875 bis einschliesslich 1913 sind in der hiesigen Münzstätte geprägt worden:

| | | |
|---|---|---|
| Doppelkronen | 13 069 638 | Stück |
| Kronen | 3 948 154 | „ |
| Halbe Kronen | 440 820 | „ |
| Fünfmarkstücke | 4 176 154 | „ |
| Dreimarkstücke | 3 735 955 | „ |
| Zweimarkstücke | 13 356 211 | „ |
| Einmarkstücke | 17 789 215 | „ |
| Fünfzigpfennigstücke und ½ Markstücke | 23 759 811 | „ |
| Fünfundzwanzigpfennigstücke | 2 450 157 | „ |
| Zwanzigpfennigstücke | 15 818 700 | „ |
| Zehnpfennigstücke | 56 548 507 | „ |
| Fünfpfennigstücke | 58 528 860 | „ |
| Zweipfennigstücke | 25 979 580 | „ |
| Einpfennigstücke | 101 353 837 | „ |
| zusammen Reichsmünzen | 340 905 599 | Stück |
| ausserdem fremdländische Silber-, Nickel- u. Bronze-Münzen | 372 352 366 | „ |
| zusammen | 713 257 965 | Stück |

Das im Jahre 1895 errichtete, früher Poggenmühle Nr. 14 befindliche und seit Beginn seines Bestehens sachlich mit der Münzstätte verbundene Staats-Hütten-Laboratorium ist durch Übersiedelung nach der Norderstr. Nr. 66 im Jahre 1907, nunmehr auch räumlich mit der Münzstätte verbunden.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

## Öffentliche Bauten,

### Badeanstalten, Brücken, Brunnen, Denkmäler, Staats- und sonstige Gebäude, Anstaltsgebäude und dergl.

(Siehe auch die Aufzählung der wesentlichen Sehenswürdigkeiten am Schluss dieses Abschnitts.)

### Das Rathaus,

am Rathhausmarkt.

Das Gebäude, zu dem am 6. Mai 1886 der Grundstein gelegt und am 7. Mai 1892 der Dachstuhl gerichtet wurde, ist am 26. Oktober 1897 feierlich eingeweiht worden. Die Gesamtkotsen, einschliesslich der mobiliaren Einrichtung, haben gegen 10½ Millionen Mark betragen. An das am Rathhausmarkt belegene hohe Hauptgebäude lehnen sich nach hinten zwei zum Rathaus gehörige niedrigere Flügelbauten an, die mit dem Börsengebäude in Verbindung stehen. Der hierdurch gebildete Rathaushof steht durch Durchfahrten mit den beiden Seitenstrassen in Verbindung. Die Fassaden des Hauptgebäudes sind im Stil deutscher Renaissance, die der Flügelbauten in Uebereinstimmung mit der Architektur der Börse in italienischer Renaissance ausgeführt. In der Mitte der Vorderfront erhebt sich der 112 Meter hohe Hauptturm. An der Vorderseite des Turmes befindet sich ein Balkon, über dem sich in Verbindung mit einer Reliefdarstellung des alten Rathauses und mit den beiden Jahreszahlen 1842 und 1892 ein Phönix aus den Flammen erhebt, und eine elektrisch betriebene Uhr. Die hohen kupfernen Dachflächen des Gebäudes endigen in sechs reichverzierten, das umgebende Häusermeer weit überragenden Giebeln. Auf denselben und auf den grossen Dachlucarnen stehen die in Kupfer getriebenen Statuen der Schutzpatrone der sieben alten städtischen und vorstädtischen Kirchspiele und der beiden ehemaligen Klöster, nämlich St. Petrus (Bildhauer Kumm-Hamburg), St. Nicolaus (Bildhauer Thiele-Hamburg), St. Catharina (Bildhauer Denoth-Hamburg), St. Jacobus (Bildhauer Peiffer Hamburg), St. Michael (Bildhauer Vogel-Berlin), St. Georg (Bildhauer Kruse-Berlin), St. Paulus (Bildhauer Ockelmann-Dresden), St. Johannis und St. Maria-Magdalena (Bildhauer Offermann-Dresden). Auf den vier der Börse zugekehrten Dachlucarnen stehen kupferne Schildhalter, welche die Wappen der vier hansischen Kontore zu London, Brügge, Bergen und Nowgorod tragen (Bildhauer von Kramer-München). Der Haupteingang des Gebäudes liegt am Rathhausmarkt. Oberhalb desselben, vom Turm überragt, befindet sich eine Loggia, die sog. Turmlaube, deren Hintergrund mit einem die Stadtgöttin darstellenden Mosaikgemälde auf Goldgrund nach dem Entwurfe von A. Fitger-Bremen ausgeschmückt ist. Neben der Loggia stehen die ehernen Standbilder Karls des Grossen (Bildhauer von Kramer-München) als des Gründers der ersten Kirche in Hamburg und Friedrich Barbarossas (Bildhauer Vogel-Berlin) als des Verleihers des Freibriefs von 1189 für die Stadt Hamburg, während oberhalb derselben unter dem von der Turmfläche sich abhebenden grossen Staatswappen in goldenen Lettern der alte vaterstädtische Spruch zu lesen ist: „Libertatem, quam peperere majores, digne studeat servare posteritas." Rechts und links von dieser Inschrift und gleichsam als Wächter derselben befinden sich in Form sitzender Bronzefiguren die symbolischen Darstellungen der vier Bürgertugenden: Tapferkeit, Frömmigkeit (Bildhauer Thiele-Hamburg), Eintracht und Klugheit (Bildhauer Garbers-Hamburg). Auf gleicher Höhe mit den eben erwähnten Statuen Karls des Grossen und Friedrich Barbarossas stehen — nach Analogie eines ähnlichen Fassadenschmuckes am alten, 1842 zerstörten Rathause — in den 18 Nischen der Fensterpfeiler, von der Mitte aus nach beiden Seiten chronologisch geordnet, die Bronzestatuen nachfolgender deutscher Kaiser: Ludwig der Fromme (Bildhauer Ockelmann-Dresden). Ludwig der Deutsche (Bildhauer Küsthardt-Hildesheim). Konrad I. (Bildhauer Thiele-Hamburg). Heinrich I. (Bildhauer Pfannschmidt-Berlin). Otto I. (Bildhauer Vogel-Berlin). Otto II. (Bildhauer Garbers-Hamburg). Konrad II. (Bildhauer Kumm-Hamburg). Heinrich III. (Bildhauer Giesecke-Hamburg). Lothar von Sachsen (Bildhauer B. Kruse-Berlin). Heinrich VI. (Bildhauer Peiffer-Hamburg). Friedrich II. (Bildhauer Echtermeyer-Braunschweig). Rudolph I. (Bildhauer Hilgers-Charlottenburg). Karl IV. (Bildhauer Herzig-Dresden). Max I. (Bildhauer v. Kramer-München). Karl V. (Bildhauer Ungerer München). Max II. (Bildhauer Dr. Hartzer-Berlin). Joseph II. (Bildhauer Börner-Hamburg). Franz II. (Bildhauer Denoth und Thiele-Hamburg). Der Bronzeguss dieser sowie der meisten übrigen Bronzestatuen der Aussenseite ist vom Werke Lauchhammer ausgeführt. Der Sculpturschmuck der Seitenfassaden besteht in einer oberhalb der sog. Ratslaube am Altenwall thronenden Justitia und zwei zwischen den drei Fenstern des Bürgerschaftssaales an der Johannisstrasse in Form von Rednerfiguren angebrachten allegorischen Darstellungen des Fortschritts und der Beharrlichkeit (Bildhauer Offermann-Dresden). An der Hoffassade befinden sich in den Nischen zwischen den Fenstern des grossen Rathaussaales die in Sandstein ausgeführten Statuen von nachfolgenden sechs geistlichen und weltlichen Fürsten, die für die Entwickelung Hamburgs von hervorragender Bedeutung gewesen sind: Ansgarius (Bildhauer Boué-Berlin), Adaldag (Bildhauer Everding-Bremen), Adalbert (Bildhauer Wandschneider-Berlin), Heinrich der Löwe (Bildhauer Möller-Dresden), Adolph III. von Schauenburg (Bildhauer Ockelmann-Dresden), Adolph IV. von Schauenburg (Bildhauer Echtermeyer-Braunschweig). Ein am Rathaushof belegener Nebeneingang, die sogen. Brautpforte, ist mit den Bronzestatuetten Hymens, Adams und Evas (Bildhauer Ungerer-München), der Treppenniedergang zum Ratsweinkeller an der Johannisstrasse mit der alten steinernen Bacchus-Statue (Bildhauer Mannstadt, 1770) geschmückt, die den Eingang des ehemaligen Ratsweinkellers geziert hat und aus dem grossen Brande 1842 gerettet wurde. In der Mitte des Rathaushofes, neben dessen beiden Einfahrten die in poliertem Granit hergestellten Löwenpaare (Bildhauer Börner-Hamburg) ruhen, befindet sich die grosse Springbrunnenanlage. Durch diese wird die zur Ventilation der Innenräume des Gebäudes erforderliche frische Luft eingeführt und gereinigt. Der bildhauerische Schmuck dieses Brunnens (Bildhauer v. Kramer-München) besteht in einer Anzahl männlicher und weiblicher Bronzestatuen, welche die segensreichen Eigenschaften des reinen Wassers allegorisch veranschaulichen. Durch das reiche schmiedeeiserne Gitterto des Haupteingangs betritt man zunächst die Turmhalle, woselbst die Inschrift einer grossen Bronzetafel die Zeit des Beginns und der Vollendung des Baues bekannt gibt. Sodann erreicht man die grosse Rathausdiele. Unterhalb des Aufgangs zur Bürgerschaft befindet sich der innere Zugang zum Ratsweinkeller. Die Rathausdiele, welche auch vom Hofe aus durch einen Windfang-Vorbau erreicht wird, bildet den Zugang zu den in allen Stockwerken des Gebäudes verteilten Geschäftsräumen. Das prachtvolle Treppenhaus im Senatsflügel, in italienischem Marmor ausgeführt, zeigt ein Glasmosaikfenster (Geschenk von Engelbrecht hier) und zwei Marmorfiguren, Gerechtigkeit und Gnade darstellend, von Prof. August Vogel aus Berlin. Das entsprechende Treppenhaus im Bürgerschaftsflügel ist einfacher gehalten, hat drei geschmackvolle Glasmosaikfenster (Engelbrecht) und ist namentlich bei elektrischer Beleuchtung von überraschender Wirkung. Neben beiden Prachttreppen liegen sogen. Geschäftstreppen von einfacher Ausstattung. Im Untererdgeschoss befinden sich Magazinräume des Staatsarchivs. Die Finanzdeputation nimmt das ganze Obererdgeschoss ein. Auf halber Höhe zwischen Obererdgeschoss und Hauptgeschoss liegen in den das Rathaus mit der Börse verbindenden Flügelbauten einerseits die Kanzlei des Senats mit Nebenräumen, andererseits diejenige der Bürgerschaft, die Ausschusszimmer und der Saal des Bürgerausschusses. Im Hauptgeschoss befinden sich einerseits die Ratsstube und die Sitzungssäle der Senats-Abteilungen, andererseits der Sitzungssaal der Bürgerschaft und Zimmer für die Sitzungen der Fraktionen der Bürgerschaft. Dazwischen liegen am Rathaushofe der Hauptsaal, am Rathhausmarkt eine Reihe grösserer und kleinerer Säle, die für grössere Versammlungen, sowie zu Festzwecken gebraucht werden. In einem Zwischengeschoss sind weitere Magazin-Räume für das Staatsarchiv bereitgestellt. Im zweiten Geschoss sind einerseits die Geschäftszimmer des Staatsarchivs, andererseits die Räume des Revisions- und Kontrollbureaus, dazwischen die Kanzlei für Auswärtige Angelegenheiten und andere Arbeitszimmer untergebracht. Grosse Teile des Dachgeschosses enthalten Aktenmagazine des Staatsarchivs und anderer Behörden. Die nicht vom Ratsweinkeller in Anspruch genommenen Teile des Kellergeschosses dienen Heiz- und Ventilationszwecken.

Die Ratsstube, der Sitzungssaal des Senats, ist ein von oben erhellter Raum, der aus akustischen Gründen verhältnissmässig geringe Abmessungen besitzt. Seine Wände zeigen echte Leder-Tapeten (Hulbe-Hamburg), und geschnitzte Täfelung in Eichenholz (Bildhauer Börner-Hamburg), auch eine prachtvolle von vornehmen Damen Hamburgs gestiftete Stickerei, darstellend das grosse Hamburgische Staatswappen, welche hinter dem Sitz der beiden Bürgermeister die Wand bedeckt. Das Gehege, zwischen dessen Granitsäulen reiche Gittertore aus geschmiedeter Bronze angebracht sind, hat in den Vouten ornamentale Darstellungen auf Goldgrund nach Fitger'schen Kartons erhalten. Im Bürgermeister-Amtszimmer ist der Marmorkamin mit der vom Bildhauer Haas-Hamburg ausgeführten Bronzebüste des verstorbenen und um den Rathausbau hochverdienten Bürgermeisters Petersen, ein Geschenk der Rathaus-Baumeister, geschmückt. In die Mahagoni-Täfelung eingelassen sind 16 Bronzetafeln mit den Namen, Wappen und Jahreszahlen aller Hamburgischen Bürgermeister seit dem 13. Jahrhundert, ein Geschenk des Vereins für Hamburgische Geschichte. Der Phönixsaal enthält einen Kamin mit Phönix (Geschenk von Max Schinkel), verschiedene Erinnerungen an den Brand und ein Gemälde: Ratssitzung im Jahre 1860. Als Vorzimmer zu den Festräumen dient das sogen. Waisenzimmer. Hier sind die Decke und die Wandtäfelungen aus Kerbschnitzarbeiten zusammengesetzt, welche von Waisenknaben ausgeführt wurden. Die Wände zeigen Landschaften aus den Landherrenschaften, während 7 Stühle nach dem Muster der Vierländerstühle (von den Gemeinden geschenkt und mit gestickten Kissen versehen) im Raum aufgestellt sind. Die auf dem Postament stehende von dem Hamburger Bildhauer Denoth geschnitzte Statuette stellt den verstorbenen Bürgermeister Hayn dar. Darauf folgt der Bürgermeistersaal, in welchem die Büsten und Porträts früherer und jetziger Bürgermeister Platz gefunden haben. Decke und Türen sind Mahagoni, die Wände mit Ledertapete bedeckt. Der Turmsaal oder der Saal der Republiken zeigt symbolische Darstellungen der vier grossen Handels-Republiken: Athen, Rom, Venedig und Amsterdam. Bemerkenswert sind die Brokatvorhänge und die elektrische Beleuchtung, welche letztere durch in den umlaufenden Fries eingesetzte Glühlampen bewirkt wird. Einen besonderen Schmuck bilden die Tore aus Aluminiumbronze (H. C. E. Eggers & Co.). — Der darauf folgende Raum ist der Kaisersaal. Zur Erinnerung an die Vorfeier der Eröffnung des Nord-Ostsee-Kanals 1895, bei welcher Gelegenheit der Kaiser und die übrigen deutschen Fürsten in den provisorisch fertiggestellten Festsälen des Rathauses als Gäste der Stadt Hamburg verweilten, ist dieser Saal Kaisersaal genannt und die Architektur und Malerei etc. mit Bezug auf diese ausserordentliche Feier gewählt worden. Er enthält u. A. die Büsten von Kaiser Wilhelm I., Bismarck und Moltke, Stiftung der Herren von Ohlendorff, das lebensgrosse Bild Kaiser Wilhelm des II., von Sr. Majestät selbst geschenkt, und ein grosses Ölgemälde, Kaiser Wilhelm I. mit dem Kronprinzen im Kreise seiner Paladine und Ratgeber, von Anton v. Werner, Geschenk des Herrn W. H. Kaemmerer. Der Kaisersaal, der zweitgrösste der Säle, eignet sich zur Abhaltung kleinerer Festmahlzeiten. An ihn grenzt der letzte der Festräume, der Bürgersaal. Dieser Saal ist mit den Porträt-Medaillons der bisherigen neun Präsidenten der Bürgerschaft und einem grossen Bild von Prof. Hans Bohrdt, das Hamburgische Konvoyschiff „Kaiser Leopold", Kapitän Karpfanger, im Kampfe mit fünf französischen Kapern vor der Elbmündung, 1678, geschmückt. Das Gemälde ist ein Geschenk der Hamburger Bürgervereine. Vom Bürgersaal gelangt man in das Foyer der Bürgerschaft, welches durch die Marmorbüsten der verstorbenen Präsidenten Dr. Baumeister und J. Hinrichsen und durch drei Wandgemälde Rodeck's geschmückt ist, darstellend: den Hamburger Hafen mit der „Pennsylvania" und der „Potosi" und das Patriotische Gebäude, den früheren Sitz der Bürgerschaft. Das Treppenhaus der Bürgerschaft schliesst sich an das Foyer. Andererseits grenzt an das Foyer der von Umgängen umgebene mit Gallerien und Logen versehene Sitzungssaal der Bürgerschaft, in welchem die von der Patriotischen Gesellschaft gestifteten Glasmalereien in den grossen Fenstern bemerkenswert sind. Rechts und links vom Sitzungssaal liegen zwei Säle, welche sowohl als Vorzimmer während der Plenar-Versammlungen der Bürgerschaft, als auch als Sitzungszimmer ihrer Fraktionen benutzt werden. Zwischen den Räumen der Bürgerschaft und denjenigen des Senats erstreckt sich der grosse Saal. Er dient in erster Linie